germ. sp. 534^c Wolf, Joh.,

<36614270320016

<36614270320016

Bayer. Staatsbibliothek

Thelott s. fec.

S: LUDGERUS
Erster Bischof von Münster und Stifter
der Abdeij Werden

Denkwürdigkeiten der Stadt Worbis und ihrer Umgegend.

Mit 40 Urkunden.

Von

Johann Wolf,

Canonicus zu Nörten.

Göttingen,

gedruckt in der Baierschen Univers. Buchdr.

1818.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Hochwohlgeboren,

dem Königl. Preußischen Chef = Präsidenten
der Regierung zu Erfurt,
Ritter des eisernen Kreuzes,
Domcapitular zu Camin,

Herrn

Friedrich Christian Adolf v. Motz,

Erb = und Gerichtsherrn und Gutsbesitzer
zu Vollenborn und Rehungen.

in tiefer Verehrung

geweihet.

Vorrede.

Vor mehreren Jahren erkundigte ich mich zu Stadtworbis um die Beschaffenheit des dasigen Archivs, in der Absicht, auch eine worbische Geschichte zu schreiben; man sagte mir aber, alle ihre alten Papiere wären im 30jährigen Kriege verbrannt, ich mußte also mein Vorhaben aufgeben. Lange nachher, da ich an Stadtworbis nicht mehr dachte, machte mir der Herr Land- und Stadtgerichts-Assessor Ringleb Hoffnung, daß des gedachten Brandes ungeachtet, sich noch so viele Nachrichten vorfinden würden, als zu einem kurzen historischen Werke nöthig wären. Er schickte mir alte Lager- und Jurisdictional-Bücher zur Einsicht, fügte eigne Aufsätze über dunkle und zweifelhafte Gegenstände bey,

versprach noch ein Mehreres aus der Nachbarschaft zu verschaffen, wie es auch geschehen ist, und lud mich ein, die Feder für Stadtworbis zu ergreifen.

Ich ergriff sie in der Ueberzeugung, daß ich dadurch einen nicht unbedeutenden Beytrag zur Vaterlandsgeschichte liefern könne, und ging im vorigen Jahr nach Stadtworbis, um das Oertliche selbst einzusehen, und mich über Manches noch weiter belehren zu lassen. Kaum war ich dort angekommen, als der Herr Burgermeister Gerbode, eben so günstige Gesinnung gegen mich hegend, und mit gleichem Eifer für die Stadtgeschichte belebt, mich mit Urkunden, Protocollen, Berichten, kurz mit allem, was das Feuer 1632 verschont hatte, gefälligst unterstützte. Diesen beyden Herren haben die Bürger es zu verdanken, daß sie nun etwas Gedrucktes von ihrer Stadt lesen können. Nicht weniger sind sie und ich dem Herrn Lieutenant Hartleb, für den trefflichen Situations-Plan verbunden, womit

er aus edlem Patriotismus uns beschenkt hat.

Außer den in der Stadt noch befindlich gewesenen Schriften, ist es mir gelungen noch manche alte Urkunde auswärts zu erhalten, wie sie von N. II. bis XXII. folgen, die in dem Kurfürstlichen Archiv zu Mainz, in den Klöstern Reifenstein und Anrode, und in einigen Adelichen- und Stadt-Archiven aufbewahrt worden sind. Dies freuete mich um so mehr, da die ältesten Documente ganz und gar fehlen. Denn aus den Zeiten der Grafen von Lora bis 1234 ist keines auf uns gekommen, und nur Eins die Stadt betreffend von 1289, aus den Zeiten der Grafen von Beichlingen. Was seit 1350, da Worbis mainzisch wurde, von Schriften ausgefertigt worden, ist wahrscheinlich in die Hände der Herren von Bülzingsleben gekommen, welchen die Aemter Worbis und Harburg von 1381 bis 1574 verpfändet waren.

Von den mir mitgetheilten Urkunden

habe ich 40, die zweckmäßigsten zum Druck bestimmt, und der sich darauf gründenden Schrift lieber den Namen Denkwürdigkeiten der Stadt Worbis, als Geschichte geben wollen; theils weil ich sie nach dem Muster der Geschichten von Heiligenstadt und Duderstadt, aus Mangel an Stoff nicht einrichten konnte, theils weil mir jener Titel mehr Freiheit ließ, mich über verschiedene Gegenstände zu verbreiten, die ich sonst kaum hätte berühren dürfen. Bey der Wahl derselben mußte ich darauf sehen, daß jeder Leser, er mag nun auf der ersten, oder auf der zweiten Stufe der Bildung stehen, oder noch tiefer, hier Unterhaltung fände. Keiner darf glauben, daß für ihn und seines Gleichen allein, dies Werk geschrieben sey. Die Ordnung betreffend, worin die Denkwürdigkeiten aufgestellt sind, schien mir diese die Beste zu seyn: jedem Jahrhundert die Seinigen zu lassen, sie einzeln ganz zu beschreiben und nicht zu zerstückeln, damit das Gedächtniß desto mehr erleichtert werde.

Inhalt.

§. 1. Worbis wahrscheinlich eine Wendische Colonie . . . . . . S. 4.
— 2. Worbis lag in dem Gau Ohmfeld. = 10.
— 3. Eigenthumsherren im Gau Ohmfeld. = 13.
— 4. Die Grafschaft Lohra, wozu Worbis gehörte. . . . . . S. 17.
— 5. Ludwig II Graf von Lohra und dessen Söhne. . . . . S. 23.
— 6. Der vorgebliche letzte Graf von Lohra. . . . . . . S. 30.
— 7 Die Herrschaft Lohra kömmt an Friederich III Grafen von Beichlingen . S. 34.
— 8. Friederich IV Graf von Beichlingen . 40.
— 9. Friederich des vorigen Enkel mit seinen Söhnen. . . . . S. 41.
— 10 Friederich V Graf von Beichlingen und dessen Söhne. . . . S. 50.
— 11. Stadtworbis kömmt an das Erzstift Mainz. . . . . . S. 57.
— 12. Kloster Worbis Cisterzienser Ordens. . . . . . . S. 64.
— 13. Das adliche Geschlecht von Worbis. . . . . . . S. 70.
— 14. Das adliche Geschlecht Wolf. . = 77.
— 15. Adliche Lehengüter in der Stadt und im Amte Worbis. . . S. 83.

§. 16. Bauernkrieg 1525. . . . = 88.
— 17. Fortsetzung. . . . = 94.
— 18. Mißhälligkeiten zwischen den Pfandinhabern und den Bürgern zu Worbis. Einlösung der Pfandschaft. . S. 101.
— 19. Privilegien für Worbis von dem Kurfürsten Daniel 1576. Erneuerung derselben 1660. . . . S. 107.
— 20. Stadtmagistrat. . . . = 113.
— 21. Einnahme der Kämmerey. . = 116.
— 22. Abgaben an andere Grundherren. = 120.
— 23. Widrige Schicksale. . . = 122.
— 24. Die jetzige Pfarrkirche und Schulen. . . . . . S. 131.
— 25. Kapellen bey Stadtworbis. . = 140.
— 26. Franciscaner-Kloster. . = 145.
— 27. Zünfte. Gewerbe. Maß und Gewicht. . . . . . S. 150.
— 28. Gelehrte aus Stadtworbis. Johann Christoph Hirstell. . . . S. 155.
— 29. Johann Michael Rodermund. = 157.
— 30. Dominicus Pfundheller. . = 162.
— 31. Johann Georg Brückmann. . = 164.
— 32. Robert Weinrich. . . = 166.
— 33. Johann Christoph Spitz. . = 167.
— 34. Heinrich Watteroth. . . = 173.
— 35. Erste Apotheke. . . . = 177.
— 36. Stadtworbis eine Preußische Stadt. . . . . S. 177.
— 37. Stadtworbis eine Stadt des Königreichs Westphalen. . . S. 182.
— 38. Stadtworbis kömmt wieder unter Preußische Hoheit. . . S. 186.

Verzeichniß
der Herren Subscribenten.

Herr Adam Andreas, Schullehrer in Breitenworbis.
— von Acken, Pfarrer in Deune.
— Arand, Dr. der Theologie Pfarrer zu Naumburg.
— Backhaus, Pfarrer in Kirchworbis.
— Banniza, Canonicus in Nörten.
— Beetz, Postmeister in Stadtworbis.
— Bertram, Förster in Teistungen.
— Bertuch, Apotheker in Duderstadt.
— Bischleb, Pfarrer in Krausberg im Herzogthum Nassau.
— Bischleb, Baumeister in Stadtw.
— Bischleb, Bäcker ebendaselbst.
— Böhning, Schöppe zu Jützenbach.
— Bock, Pfarrer in Gieboldehausen.
— Breunig, Forstinspector in Weende.
— Brodmann, Land- und Stadtgerichts-Assessor in Stadtw.
— Brodmann, Chirurgus daselbst.
— Brodmann, Schulze in Gernrode.
— Brodmann, Georg Adam in Gernrode.
— von Bülzingsleben Freyherr, Oberster in Haynrode.

Herr Busse Schullehrer in Leinefelde.
— Conradi, Beneficiat in Lindau.
— Coulogne, Priester in Bodenrode.
— Deenen, Pfarrer in Nörten.
— Demme, Handelsmann in Deune.
— Diederich, Revier-Förster in Reifenstein.
— Diederich, Stadtpedell in Stadtw.
— Döring, Land- und St.-Gerichtsregistrator in Stadtw.
— Dreykluft, Schullehrer in Gernrode.
— Dunkelberg, Schulze in Beuren.
— Dunker, Kaufmann in Stadtw.
— Eckard, Kaufmann in Niederorschel.
— Eckard, Schulze daselbst.
— Eckard, Schullehrer in Bodenrode.
— Eibes, Pfarrer in Rustefeld.
— Engelhard, Kaplan in Nörten.
— Erdmer, Pfarrer in Fritzlar.
— Erdmer, Schulze in Holungen.
— Erdmer, Schulze in Berlingerode.
— Fahlbusch, Bierbrauer in Stadtw.
— Fahrig, Schöppe in Niederorschel.
— Felber, Amtmann in Teistungenburg.
— Fischer, Amtschreiber in Stadtw.
— Franziscaner Kloster in Stadtw.
— Franke, Oekonom in Ferne.
— Freckmann, Oberlandgerichts-Bothe.
— Freundlieb, Schullehrer in Steinbach.
— Freitag, Förster in Rüdigershagen.
— Friederich, katholischer Pastor in Göttingen.
— From, Pfarrer in Berntrode.
— Gaßmann, Schullehrer in Wingerode.
— Geist, Handelsmann in Breitenw.
— Gerbode, Bürgermeister in Stadtw.
— Gerlach, Schullehrer daselbst.

Herr Gerlach, Oekonom in Bremen.
— Germershausen, Pfarrer in Bernshausen.
— Germershausen, Schulze in Birkungen.
— Germershausen, Oekonom daselbst.
— Geyer, Kaufmann in Duderstadt.
— Glan, Chirurgus in Weißenborn.
— Godehard, Schöppe in Breitenbach.
— Goldhagen, Schullehrer in Berntrode.
— Goldmann, Oberamtmann in Gerode.
— Goldmann, Kaufmann in Deune.
— Gremler, Doctor der Arzneykunde in Stadtw.
— Groß, Kaplan in Berntrode.
von Gudenau Freyherr, Domcapitular von Trier und Hildesheim.
Herr Günter, Schulze in Gerterode.
— Hagenmeister, J. E. in Stadtw.
Von Hagen, Frau Majorinn geb. v. König in Rüdigershagen.
— Hagen Freyherr, Major in Rüdigershagen.
Herr von Hagen, Dr. der Arzneykunde in Duderst.
Se. Excellenz, der Königl. Preußische geheime Rath und Ritter des rothen Adlers-Ordens, August Wilhelm Carl Graf von Hardenberg.
Die Gräfinn Theresia v. Hardenberg.
Die Gräfinn Emma v. Hardenberg.
Herr Hartleb, Oberförster in Stadtw.
— Hartleb, Kaufmann daselbst.
— Hartmann, Oekonom daselbst.
— Hartmann, L und St. Gerichts-Assessor in Stadtw.
— Hartmann, Stadt-Gerichts-Secretair in Duderstadt.

Herr Hartmann, Oekonom in Stadtw.
— Hartung Heinrich, in Berlingerode.
— Hase, Pfarrer in Niederorschel.
— Heise, Schöppe in Bischoferode.
— Hellwig, Schulze in Wingerode.
— Hentrich, Oberland = Gerichts = Referendarius in Stadtw.
— Herbort, Schullehrer in Deune.
— Hersemeier, Schulze in Breitenbach.
— Hersemeier, Oekonom in Stadtw.
— Herzberg, Schöppe in Gernrode.
— Hettenhausen v. Winzing. Lehens = Receptor in Teistungen.
— Hoch, Schulze in Berntrode.
— Hochhaus, Ignaz in Beuren.
— Hofmann, Regierungsrath und erster Burgermeister in Duderstadt.
— Holzborn, gewesener Amtsrichter in Breitenbach.
— Holzhausen, Canonikus in Duderst.
— Hottenrott, Pfarrer in Gernrode.
— Hottenrott, Pfarrer in Beuren.
— Hübner, Dechant in Breitenw.
— Hübschmann, Goldarbeiter in Stadtw.
— Huch, Postmeister in Dingelst.
— Hünermund, Dechant in Steinbach
— Hunold, Kreisamtmann in Weißenborn.
— Iseke, Schulze in Breme.
— Jagemann, L. und St. Gerichts=Assessor in Wesel
— Kachel, Pfarrer in Breitenbach.
— Kachel, Dr. der Arzneykunde in Breitenw.
— Kanne, Vikarius in Nörten.
— Kaufhold, landräthlicher Kanzellist.
— Kaufhold, Schulze in Kalmerode.

Herr Kaufmann, Einnehmer in Ecklingerode.
— Kirchner, Kaufmann in Stadtw.
— Kleekamm, Gastwirth daselbst.
— Kleekamm, Kaufmann in Weißenborn.
— Klemann, Kreisamtmann in Rüdigershagen.
— Kleinberg, Dechant in Neustadt.
— Klinckhard, Advokat in Einbeck.
— Klinckhard, Stadtrichter in Duderst.
— Kramer, Oberamtmann daselbst.
— Krieter, Schulze in Jützenbach.
— Kuhne, Castellan im Schlosse Bodenstein.
— Kullmann, Handelsmann in Breitenholz.
— Kunkel, Kaufman in Dingelst.
— Kunze, Oekonom in Kaltohmfeld.
— Langlott, Schullehrer in Beskendorf.
— Leibeke, Pfarrer in Lindau.
— Lillinger, Pfarrer in Berlingerode.
— Lingemann, Commissariats = Assessor in Heiligenst.
— Lins, Stadtmüller in Stadtw.
— Löffler, Abt in Reifenstein.
— Löffler, Schulze in Breitenw.
— Lotze, Pfarrer in Kleinbartloff.
— Lueder, Oberamtmann in Reifenstein.
— Luster, Kreisamtmann in Hausen.
— Marbach, Goldarbeiter in Stadtw.
— Mecke, Kaufmann in Niederorschel.
— Mehler, Pächter in Deune.
— Meißing, Pfarrer in Birkungen.
— Moneke, Pfarrer in Teistungen.
— Morgenstern, Amtmann in Bodenrode.
— Morick, Stadtgerichts-Calculator in Duderst.
— Müller, Kaufmann in Großenbodungen.
— Müller, Oekonom in Breitenw.

Herr Nels, Pfarrer in Kalmerode.
Jungfer Nels, Cist. Ord. in Stadtw.
Herr Nöhring, L. und St. Gerichtsbothe daselbst.
— Nolte, Pfarrer daselbst.
— Nolte, Pfarrer in Wingerode.
— Nürnberg, Dr. in Neustadt.
— Oberländer, Rath und Justiz-Amtmann in Heringen.
— Oberthür, Förster in Beuren.
— Peter, Aufseher in Breitenw.
— Petri, Kaufmann daselbst.
— Pfafferott, Amtmann in Duderst.
— Pfafferott, Oekonom in Weißenborn.
— Pfafferott, Oekonom in Bischofferode.
— Pudenz, Revierförster in Leinefeld.
— Redemann, Oekonom in Hohlungen.
— Reiche, Landrath in Stadtworb.
— Reimann, Schulze in Steinbach.
— Reimann, Oekonom in Ferne.
— Reinhard, Kreisaufseher in Winzingerode.
— Renekind, Bürger in Stadtw.
— Ringleb, L. und St. Gerichtsassessor in Stadtw.
— Rosenthal, Secretair in Breitenw.
— Rothensee, Oekonom in Berntrode.
Von Rothmaler, Rittmeister in Teistungen.
Herr Rübsamen, Chirurgus in Stadtw.
— Rudolph, Revierförster in Breitenw.
— Rudolph, Pächter in Deune.
— Rudolph, Gastwirth in Breitenw.
— Scheele, St. und L. Gerichts-Director in Stadtw.
— Schilling, Schulze in Beberstedt.
— Schmidt, Kaufmann in Stadtw.
— Schmidt, Oekonom daselbst.
— Schneider Commissariats-Assessor und Pfarrer in Duderstadt,

— Schröter, Kanzley-Inspector in Stadtw.
— Schwaneflügel, Bürger in Duderst.
— Schwanstecher, Kesselhändler in Niederorschel.
— Schwert, Kaplan in Breitenw.
— Seeland, Pfarrer in Ecklingerode.
— Senge, L. und Stadtgerichts-Kanzellist in Stadtw
— Siebold, Einnehmer in Breitenbach.
— Solf, L. und Stadtgerichts-Assessor in Stadtw.
— Solf, Kaufmann in Neustadt.
— Solf, Schulze daselbst
— Solf, Handelsmann daselbst.
— Solf, Kreisfeldwebel in Stadtw.
Das Stadtarchiv 3 Exempl.
Von Stange, Freyherr
Herr Stange, Prof. und Kaplan in Duderst.
Von Steinmetzen, Steuer-Director.
Herr Stölting, Stadtrichter in Duderst.
— Strecker, L. und Stadtgerichts-Assessor in Heiligenst.
— Strecker, Districts-Chirurgus in Stadtw.
— Trümper, Kreiseinnehmer daselbst
— Uderstadt, Zwangbefehlsträger in Brehme.
— Umlauf, Müller in Stadtw.
Von Uslar Freyherr, Hof-und Regierungsrath in Hannover.
Von Uslar Freyherr, Kammerjunker in Hannover.
Herr Watteroth, Schulze in Kleinbartloff.
— Volkmann, Gensd'armes-Feldw. in Stadtw.
— Waldmann, Förster daselbst.
— Wand, Schulze in Bischofferode.
— Wand, Ziegelbrenner bey Sonnenstein.
— Watteroth, Färber in Stadtw.
— Weber, L. und Stadtgerichts-Kanzellist in Stadtw.
— Weddige, Pächter in Tastungen.
— Wedemeyer, Oberamtmann in Katlenburg.

Herr Wegerich, Propst in Beuren.
von Wehren, Commissariats=Assessor in Duderst.
von Wehren, Assessor in Winzingerode.
Hr. Wenderoth, Zwangbefehlsträger in Wingerode.
— Wennig, Prediger in Tastungen.
— Weinrich, Pfarrer in Krebeck.
— Weinrich, Schreiner in Stadtw.
— Weinrich, Kaufmann daselbst.
— Weinrich, Oekonom in Teistungen.
— Weinrich, Joh Heinrich in Niederorschel.
— Werner, Gerichtshalter in Banteln.
— Werner, Zeugmacher in Stadtw.
— Werner, Oekonom in Teistungen.
von Westernhagen Fräulein Ernestine, Stiftsdame in Berlingerode.
von Westernhagen Frau Oberstin Wittwe, geb. v. Uslar in Berlingerode.
von Westernhagen Freyherr, Kammerherr in Teistungen.
von Westernhagen Fr., Rittmeister bey der Gensd'armerie in Winzingerode.
von Westernhagen Fr., Hauptm. in Berlingerode.
von Westernhagen Fr., Kreisamtmann in Teistungen.
von Westernhagen Fr., Lieutenant in Ecklingerode.
von Westernhagen Friedrich Fr. daselbst.
Herr Westfeld, Ober=Commissarius in Weende.
— Wiebrecht, Kaufmann in Stadtw.
— Wiemuth, Kaufmann daselbst.
— Wiemuth, Schöppe in Neustadt.
— Wiemuth, Schulze in Lüderode.
von Winzingerode, Freyherr, Hauptmann auf Adelsborn.
von Winzingerode Fr. in Kirchohmfeld.
Herr Wolf, Oekonom und Gastwirth in Stadtw.
— Wolf, Schulze in Hausen.
— Würschmidt, b. R. Dr. und geistlicher Commissarius in Heiligenstadt.

E. Thelott Sculp.

Mülheim an der Ruhr

Urkunden

zu den

Denkwürdigkeiten der Stadt Worbes

und ihrer Umgegend.

I.

Günther und Heinrich Grafen von Beichlingen verkaufen dem Landgrafen Albrecht von Thüringen Worbes für 310 Mark 1289. (verdeutscht).

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen bekennen in dieser Schrift, daß wir die Burg Worbiz mit der Hälfte des dabey liegenden Fleckens von den edlen Männern Günther und Heinrich Brüdern, Grafen von Beichlingen für 300 Mark fein Silber und 10 Mark gänger und geber Münze gekauft haben mit allen innerhalb der Mauern derselben Burg gelegenen und solchen Gütern, die in ihren Briefen, welche sie uns darüber gegeben haben, namentlich ausgedruckt sind. Das Geld, wollen wir ihnen binnen einem Monat von dem nächsten Sonntag an gerechnet bezahlen, oder wollen dem zuvor genannten Grafen Heinrich bey seinen Gläubigern zu Nordhausen, oder Erfurt wenn es möglich ist, Verschub ausmachen; wenn wir ihm aber keine Frist verschaffen können und er in gedachten Städten wegen derselben Schuld Einlager

halten sollte, dann wollen wir ihm den daraus entstehenden Schaden vergüten gemäß dem, was Günther von Slatheim und sein Bruder Berthous uns zuerkennen werden.

Ferner wenn derselbe Graf nach Verlauf eines Monats von dem nachkünftigen Sonntag an, wie wir gesagt haben, die gedachte Summe Geldes mittels eines sogenannten Sanroickenkaufs erhält;* so wollen wir innerhalb eines Jahrs von dem nächst kommenden Tag des h. Michaels die ganze Schuld, und die übrigen Auslagen bezahlen.

Sollten wir nach solchem Termin mit Bezahlung der ganzen Schuld saumselig befunden werden, so soll der Graf Heinrich das Schloß und die Stadt Eckardsberg mit ihrem Zubehör, welche wir ihm für jenes Geld verpfändet haben, als Lehen behalten. Wir fügen auch hinzu, daß wir dem Kloster Lare an seinen Rechten keineswegs hinderlich seyn wollen; hierüber haben wir gegenwärtigen Brief mit unserm Siegel befestiget schreiben lassen. Zeugen hiervon sind die edlen Männer Friedrich von Rabenswald, Friedrich von Beichlingen Grafen, der edle Mann Lud. von Stalberch, Albert von Brandenberch, Hermann von Myla, Günther Friedrich und Berthous Brüder von Slatheim, Otto von Wechmar Th. von Almenhusen Meinhard von Munre und Matthias unser Hofschreiber nebst vielen andern glaubwürdigen Zeugen. Gegeben und verhandelt in dem Schlosse Rotenburg im Jahr des Herrn Tausend CCLXXXIX am Vorabend der Geburt der Jungfrau Maria.

* vielleicht ist die lateinische Stelle unrichtig.

II.

Friederich, Heinrich und Eckhard von Orsla verkaufen dem Kloster Reifenstein 4 Hufen in Husen. 1299.

Quoniam occasiones malignandi jam contra religiosorum monasteria de facili pretenduntur, ut sua eis auferantur, majore ceteris indigent litterarum cautela, quotiens aliqua precipua tractaverint et notanda. Hinc est, quod nos Fridericus, Henricus et Eckehardus dicti de Orsla, Fratres tenore presentium recognoscamus lucide protestantes, quod quatuor mansos in Husin cum universis attinentiis, pratis, pascuis, nemoribus et virgultis cum totius juris integritate, qua hactenus eadem bona possedimus, vendidimus venerabilibus viris D. Abbati et conventui in Ryphenstein pro quinque marcis Molhusensis argenti jure proprietatis perpetuo possidendos. Igitur Warandiam prefatis viris et ecclesiae in Ryphenstein de predictis bonis plenam faciemus et ab omni impetitione, vexatione et gravamine ipsos reddemus liberos quietos pariter et indempnes. Et ut emptionis hujus seu facti veritas in perpetuum tenore stabili fulciatur, presens scriptum memoratis viris et monasterio in Ryphenstein tradimus sigillis consulum in Worbis et D. Rudolffi militis dicti de Bodenstein, nec non Conradi Windolfi dicti de Solsted adovcati in Worbiz firmiter communitum. Hujus testes sunt D. Hermannus plebanus in

Worbiz Conradus de Belshen, Conradus Worbis, Conradus pilleator, Martinus de Walrode, Henricus Hugonis Cives in Martworbiz et plures alii fide digni. Actum et datum anno Dni MCCXC nono pridie nonas aprilis.

III.

Heinrich Graf von Beichlingen gibt sein Lehen in Kyrrode dem Erzbischofe Gerard von Mainz zurück 1300.

Reverendo in Christo Patri ac domino Gerardo sancte Moguntine sedis Archiepiscopo sacri Romani imperii per Germaniam Archicancellario H. dei gratia Comes in Bichelingen se benevolum et gratum ad omnia sua beneplacita et mandata. Cum villa Kyrrodt et Cuncta, que ad ipsam pertinere noscuntur, nos a vobis Reverende domine hactenus tenuimus in feudo et nunc omne jus nostrum, quod in dicta villa habuimus, contulimus propter deum religiosis viris dno Videl. Abbati et conventui monasterii in Riphenstein, feudum nostrum, quod in memorata villa Kyrroth cum omnibus suis attinentiis possedimus, in manus gratie vestre resignamus literas per presentes cum ipsis religiosis Viris et pro ipsis, quantum possumus, Supplicantes, quatenus sepe dictam villam Kyrroth conventui et Ecclesie in Riphenstein conferre et proprietare dignemini propter deum. Datum Bichelingen XVI Kalend. Novembris anno Dni MCCC.

IV.

Heinrich Graf von Beichlingen bezeugt, daß er das Dorf Kyrrode mit dem Patronatrechte dem Kloster Reifenstein verkauft habe 1300.

Deperire poteſt ſolemnis actio cum motu temporum, niſi roboret eam firmitas litterarum. Hinc eſt quod nos Heynricus dei gratia comes in Bichelinghen tenore preſentium lucide proteſtamur, quod villam Kyrrodt cum jure patronatus Eccleſie ejusdem Ville, piſcina molendino ante piſcinam, pratis, paſcuis ſylvis, nemoribus et virgultis, agris cultis pariter et colendis ac omnibus ad dictam villam Kyrrodt pertinentibus, que omnia et ſingula Hugo dictus de Marchia et ſui heredes a nobis hactenus in feodo tenuerunt et nunc religioſis viris D. videl. Alberto Abbati et conventui monaſterii in Riphenſtein pro certa ſumma pecuniae vendiderunt de favore et conſenſu fratris nostris Gunzelini prepoſiti in Halberſtadt, ac dilecte conjugis noſtre — — et filii noſtri — — dominium noſtrum et omne jus ipſum quod habuimus et habere poteramus in dicta villa Kyrrodt cum omnibus prenarratis, jure ſcilicet patronatus Eccleſie ejusdem ville, piſcina, molendino ante piſcinam, pratis, paſcuis, ſylvis, nemoribus, virgultis, agris cultis pariter et colendis ac omnibus aliis attinentiis contulimus propter deum et pro novem marcis argenti Northuſenſis monete vendidimus prelibatis religioſis viris et ec-

clesie Riphenstein ac feudum nostrum per litteras nostras patentes in manus reverendi domini – Archiepiscopi Moguntini resignavimus quia collatio sepe dicte ville Kyrrodt principaliter spectat ad eundem dominum Archiepiscopum Moguntinum. Testes hujus rei sunt d. Fridericus comes de Rabenswalth, Rhynhaldus Ghere, christanus de Ammera Siffridus dictus Barthe et plures alii fide digni Igitur in horum omnium fidele testimonium presentem litteram prememoratis religiosis viris in Ryphenstein dedimus sigillo nostro ac sigillo fratris nostri Gunzelini firmiter communitam. Acta sunt hec anno domini MCCC XVI Kalend. Novembris.

V.

Otto Ritter von Worbes giebt dem Kloster Annrode bey der Annahme seiner Tochter 5½ Hufen in Sehusen 1302.

Ego Otto miles de Worbeze in presentium serie litterarum necognosco publice cupiens ad universorum notitiam pervenire, cum Johannam filiam meam in servitutem dei locarem in cenobium Annenrode, quod eidem cenobio ad usus perpetuos dedi et assignavi quinque mansos et dimidium sitos in Sehusen cum silva attinente ac cum aliis pertinentiis suis sicut actenus possedi ea libere possidenda, promittens nihilominus ante festum beati Michaelis archangeli proxime nunc instans ad annum proprietare dicta bona memorato cenobio ac prestare plenam perfectamque Warandiam de eisdem ad-

jecto si hujusmodi proprietatio non accederet sed transiret in irritum quocunque casu obstante ex tunc in prefato anno dicto cenobio in sedecim Marcis argenti solvendis, marca valente qualibet XXX solidos Mollhusenses ero obligatus. Verum hujusmodi termino elapso dicta pecunia non soluta que si apud judeos sive apud alios feneratores fuerit recepta sub usura ipsam amputare debeo cum debito principali pro quo fidejussores posui cenobio ante dicto videlicet dominum Wezelonem militem de Rengelderode et fratres meos dilectos Fridericum et Heynricum, qui hoc pro me ac mecum in solidum ac corporali fide prestita promiserunt. Sigillo proprio careo, quare usus sum in hiis sigillo nobilis viri domini Ludewici de Kindehusen Kastellani in Scarfenstein sub testimonio ipsius ac domini Conradi, fratris ipsius, Brunonis de Ymmingerode, et Tylonis de Vacstete, quibus presentibus hec sunt acta. Nos vero Ludewicus Kindehusen ante scriptus ad petitionem Ottonis militis prescripti in recognitionem omnium premissorum ac Testimonium nostrum sigillum presentibus appendimus. Datum et actum anno dni. MCCC secundo in crastino inventionis sancte crucis.

VI.

Albert und Herdein von Worbes geben dem Erzbischofe Peter zu Gunsten des Kl. Reifenstein einige Güter in Hübstädt zurück 1307.

Reverendo in Christo Patri domino sacrosancte Sedis Moguntine Archiepiscopo sacri imperii per germaniam Archicancellario Albertus et Herdeinus filii Herdeini dicti de Worbitze se benevolos et paratos ad omnia sua beniplacita et mandata. Cum nos quedam bona et in villa et in terminis ville Hupfingestedt sita a nobili domicello H. Comite de Glichenstein hactenus tenuerimus in feodo, et nunc eorundem bonorum ad nos sit collatio devoluta, in manus gratie vestre memorata bona resignamus supplicantes dominationi vestre, quantum possumus quateuus religiosis viris videlicet D. Abbati et conventui in Ryphenstein pretacta bona conferre et proprietare dignemini, quia ipsis et Ecclesie in Ryphenstein sepe dicte bona pro certa summa pecuniae vendidimus perpetuo possidenda. Quia sigillo caremus D. Plebani veteris civitatis in Molhusen ac Theoderici Schulteti sigillis usi sumus. Datum Molhusen anno Dni MCCC septimo. Decimo Kalendas novembris.

VII.

Otto Ritter von Worbes trift mit dem Kloster Reifenstein einen Tausch von verschiedenen Gütern 1309.

Ne ea, que geruntur in tempore, simul cum lapſu temporis labantur, in lingua teſtium poni ſolent et ſcripture teſtimonio perhennari. Hinc eſt quod ego Otto miles dictus de Worbize Castrenſis in Scharffenſtein recognosco preſentium ſerie litterarum publice profitendo quod de conſenſu et bona voluntate uxoris mee Richardis et filiorum meorum Ottonis, Frederici, Heynrici, Len et Richardis, nec non accedente conſenſu fratrum meorum Frederici videlicet et filiorum ſuorum Ottonis, Conradi, Arnoldi et filie ſue Gisle; Heynrici et filiorum ſuorum Tilonis, Ottonis et Johannis, Conradi et filiorum ſuorum Ottonis, Conradi et Kunegundis filie ſue nec non filiorum et filiarum bone memorie Bertoldi quondam fratris mei, Tilonis Bertoldi Iohannis et Luckhardis inſuper et omnibus aliis bene conſentientibus, qui aliquid juris in noſtra hereditate habere dignoscuntur, cum religioſis viris D. Abbate videl. et conventu in Ryphenſtein permutationem feci, dans eisdem unum manſum cum dimidio et sex agros in Berckungen, dimidium manſum in Hosmar et unam aream in eadem villa ſitam cum dimidia decimatione in Tesvelt, jure hereditario et feodali dempto, cum totius juris integritate, qua hactenus ea poſſedi libere

et absolute perpetuo possidenda. Pro his veruntamen bonis tres mansos censuales sitos in Terminis ville Gezilde quos quidam homines jure hereditario possident et hactenus possederunt, solventes de eisdem duodecim solidos Heiligenstadt. denariorum cum tribus sexagenis ovorum annuatim mihi in recompensam erogarunt. Insuper novem marcas argenti puri superaddiderunt; de bonis nihilominus supra memoratis religiosis predictis sub proprietatis titulo una cum fratribus et heredibus meis promisimus et promittimus perpetuo warandare taliter etiam, ut si unquam in posterum ab aliquo super his bonis impeti seu gravari ceperint, nos partes nostras interponemus ipsos ab hujusmodi vexatione reddentes liberos penitus et indemnes. Et. ut hec omnia et singula robur — firmitatis obtineant, presentem litteram robore sigillorum civium in Heyligenstadt et mei, nec non Frederici fratris mei procuravi firmiter communiri. Cujus rei testes sunt Borckardus de Bodunghen et gebno filius suus, Tilo de Wachstete, Tilo de Westhusen et alii quam plures fide digni. Datum et actum anno Dni MCCCIX in vigilia Bartholomei Apostoli.

VIII.

Stiftung des Klosters Worbes 1311. (verdeutscht)

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit Amen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der ältere Graf von Beichlin=

lingen und Herr von Rotenborg bekennen Kraft des gegenwärtigen Briefs und thun jedermann kund, daß, da die ehrwürdigen und geistlichen Pröpste, Abtissinnen und Convente der Klöster Büren und Annrode Cistercienzer Ordens beschlossen haben, die Pflicht ein neues Kloster ihres Ordens bey der Kirche des heil. Peters in unserer Stadt Marktworbeze zu errichten zu übernehmen, wir nach ihrem gottseligen Vorhaben, aus Hoffnung der ewigen Belohnung und für unsere, und unsere Vorfahren und Nachkommen Wohlfahrt, mit freyer Einwilligung unserer Söhne Friderich und Gerard und unserer übrigen Erben, gestattet haben und erlauben hiermit, daß in gedachter Stadt und auf erwähnten Platze das Kloster angelegt werde. Wir dotiren zugleich diese Stiftung mit dem Patronatrechte der genannten Sanct Peters-Kirche nebst 2 Kapellen des heil. Nicolaus und der h. Brigida ihren Filialen, mit der bey der Peters Kirche gelegenen Mühle, die man die — Mühle nennt, mit einer Hufe Landes, welche unter unsern übrigen Hufen im Felde unserer Stadt liegt und ihnen am bequemsten ist, mit einer Holzung Lyndelo genannt, wie auch mit dem Gute Ridisbach, das der bescheidene Mann der Propst von Annrode gekauft hat und das Kloster mit allen Rechten, Ehren und Freyheiten ewig besitzen soll. Ueberdieß erlauben wir, daß erwähntes Kloster alle Rechte, Freyheiten, Privilegien und Ehren, die andere Klöster des Cistercienzer Ordens haben, so wohl an Gütern, als Personen, Weyden und andern ihren Bedürfnissen ungehindert genießen und freye Vollmacht haben Güter

und Besitzungen in unserm Gebiete und Gerichte überall zu kaufen und als Eigenthum zu ihrer Nothdurft ewig zu besitzen. Auch gestatten wir, daß die zeitlichen Vorsteher des Klosters dürfen einen jeden Missethäter, der in dem Umfang des Klosters ergriffen wird, zum Tode verurtheilen lassen, auch ihre Ordensbrüder dürfen strafen züchtigen und einkerkern, so oft sie es für nöthig finden. Wir haben versprochen und versprechen gegenwärtig gedachtes Kloster kräftig zu schützen und zu schirmen, und wollen allezeit bereit und geneigt seyn, ihm mit Rath und That gegen jeden Angreifer und Unterdrücker so wohl durch uns, als nnsere Nachkommen nach Kräften beyzustehen. Damit also diese Verfügung nicht von Jemanden hinfort einigermaßen könne verletzt oder vernichtet werden, haben wir gegenwärtigen Brief dem vorgenannten Kloster in Marktworbes mit unserm und unsers lieben Sohns Friderich Siegel befestigt gegeben. Hiervon sind Zeugen Herr Heinrich Graf von Hoynstein, Albert Ritter von Helingen, Reynhard Ritter von Aldendorf, Conrad Ritter von Bentungen, Dieterich Kämmerer von Mühlhausen, Friderich von Asla Vogt zu Worbeze, Echehard sein Bruder, Ludolf von Berterode* Conrad von Worbeze und viele andere glaubwürdige Männer. Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn tausend, drey hundert und eilf am 29. April.

* vielleicht Gerterode.

IX.

Ludolf von Gerterode verkauft den Klosterfrauen in Annrode sein Gut Riderbach 1311. (verdeutscht)

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreyeinigkeit allen für allezeit Amen. Wir Ludolf von Gerterode bekennen öffentlich Kraft des gegenwärtigen Briefs und wollen jedermann Kund thun, daß wir mit Zustimmung und freyen Willen unserer Gemahlinn Alene und aller unserer Erben, nämlich Hartungs, Ludolfs und Alheid dem ehrwürdigen Herrn Johann Propsten in Annrode und den dasigen Klosterfrauen das Gut Riderbach für 36 Mark fein Silber mit allen Nutzbarkeiten und Einkünften, wie wir es gehabt haben, mit Nutznießungen, Rechten, Waldung Weyden und Wasser als Eigenthum ewig zu besitzen, und versprechen auch den genannten Herrn Propst und Klosterfrauen hinlänglich zu gewähren. Damit aber dieser Verkauf unverbrüchlich in der Folge gehalten werde, übergeben wir gegenwärtige Schrift mit dem Siegel Eckhards Wolf versehen, weil wir kein eigenes Siegel haben. Zeugen von dieser Handlung sind Friderich von Asla Vogt in Worbesse Eckehard sein Bruder, Conrad von Worbesse, Eckehard von Bodenstein, Conrad Toppelstein, Hermann von Bischoverode und Henrich Hugonis und viele andere glaubwürdige Männer. Wir aber Eckehard Wolf Burgmann in Worbis bekennen daß wir wegen Bitte der erwähnten Parteyen und zur Bekenntniß der ganzen Handlung unser Siegel an diesen Brief haben hangen lassen.

Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1311 am 23. Jun.

X.

Friderich, Hermann und Henrich von Sibeleben verkaufen dem Propste in Annrode einen Platz bey der Peters-Kirche in Marktworbes 1311.

Nos Fridericus, Hermannus et Henricus fratres dicti de Sebeleyben universis Christi fidelibus ad quos presentes pervenerint recognoscimus publice protestantes, quod vendidimus honorabili domino Johanni preposito in Annenrode nec non sanctimonialibus ibidem unam aream sitam juxta ecclesiam sancti Petri in Marckenworbeze pro una Marca cum dimidia puri argenti cum utilitatibus et obventionibus sicut actenus nos habuimus ac usufructibus proprietatis titulo perpetue possidendam promittentes de eadem area predictum dominum prepositum et sanctimoniales claustri predicti in hiis scriptis warandare. Ne autem ista venditio ab aliquo infringatur sigillo Eckehardi dicti Wolf, quia propria sigilla non habuimus presens scriptum fecimus roborari. Testes hujus venditionis sunt Fridericus de Asla advocatus in Worbeze, Eckehardus frater suus, Ludolfus de Bertherode, Conradus de Worbesze Eckehardus de Bodensteyn, Conradus Toppelsteyn Hermannus de Bischoverade et Henricus Hugonis et alii plures fide digni. Nos vero Eckehardus Ca-

strensis in Worbeze recognoscimus quod ob petitiones partium prescriptarum et in recognitionem totius facti prescripti sigillum nostrum apponi fecimus huic scripto. Datum et actum anno domini millesimo tricentesimo undecimo. In vigillia Johannis Baptiste.

XI.

Vergleich zwischen den Klöstern Annrode und Worbes wegen des letztern Ausstattung 1320. (verdeutscht)

Allen Christglaubigen, die diesen Brief sehen oder hören werden, wollen wir Thymo Probst, Verdradis Abtissinn Helmburgis Priorinn und der ganze Convent des Klosters in Stadtworbis kund thun, daß nach dem Tode des ehemaligen Probstes Johann in Anrode seeligen Andenkens, ehe noch sein Sterbjahr verflossen war, mit Einstimmung und Genehmigung aller unserer Gönner und Freunde wie auch jeder anderer, denen daran liegt oder daran liegen konnte, über die Forderung unsers Antheils das uns hätte zufallen können von den Gütern des genannten Klosters Anrode, worinn wir das Ordenskleid angelegt haben, zwischen uns und dem Herrn Probst Günther mit einhelliger Zustimmung des ganzen Convents in Annrode, durch weise und bescheidene Männer, die nach der Wahl beyder Theile dazu berufen wurden, ein Vergleich ist getroffen und beendigt worden, nehmlich auf diese Art: daß der gedachte Probst Günter und der Convent in Anrode nebst dem was sie zur Stif-

tung und Dotierung unsers Klosters in Worbis gegeben haben, 6 Pfund mühlhäusischer Pfennige in Einkünften von jährlichen Zinsen, die uns nach unserm Wohlgefallen an bestimmten Orten angewiesen sind, 25 Schaafe und 2 Pferde gegeben haben, so nähmlich daß wir hinfort kein Recht an den Gütern des Klosters in Annrode haben oder haben sollen; daher haben wir auf alles Recht Anspruch und Bestreitung, die wir an den Gütern oder Besitzungen gedachtes Klosters gehabt haben, oder hätten können haben, mit Hand und Mund entsagt und entsagen alle insgemein und besonders, sagen und erklären in dieser Schrift, daß von nun an und immerhin der Convent unserer Kirche in Stadtworbis von der Kirche in Annrode völlig abgesondert sey und keinen Theil an ihrem Vermögen habe, das Gebeth und geistliche Fürbitten ausgenommen, mit Beseitigung aller anderer Streitigkeiten. Hiervon sind Zeugen die ehrwürdigen Männer Herr Herrmann Probst in Zelle, Herr Heinrich von Sambach Vorsteher des Hospitals in Mühlhausen, Eckehard von Asla, Egkehard Wolf Ritter, Conrad von Worbis, Henrich von Lengefeld, Reinfried von Ammern, Henrich Hugonis Bürger in Worbis und mehrere andere glaubwürdige Männer.

Und wir Friederich von Gottes Gnaden der ältere Graf von Beichlingen bekennen mit unsern Söhnen Friederich und Gerhard als Stifter und Gönner des Klosters in Stadtworbis, daß die vorgedachte Anordnung und Vergleich mit unserer Einwilligung und Wohlgefallen geschehen ist, den wir auch gutheißen genehmigen und soviel er uns angeht,

hiermit bestättigen. Zu dessen Sicherheit Kunde und grösserer Glaubwürdigkeit haben wir unsere Siegel nebst den Siegeln des Herrn Probstes in Stadtworbis auf ihre Bitte an diesen Brief gehangen. Geschehen im Jahr des Herrn MCCXX am Tage der Beschneidung des Herrn.

XII.

Friderich und Gerhard Grafen von Beichlingen haben sich mit dem Kloster Annrode abgefunden 1324.

Wir Friederich und Gerhard Brüder Greven von Beychlingen bekennen an deseme uffenen Brieve, datz wie datz Goteshuß zu Annenrode nicht vordenke umme di Name der Glocken und si nummer dar ummer vordenken wollen, wi bekennen auch datz wi eyne rechte Berichtigunhe haben ôt si umme Pfennighe oder suntz uns unter eynander werrente was, und geloben datz Goteshus zu vordern da suer wi möghen. In eyne Bekenetniße düser Dinge habe wi dessen Brief gehgeben besegelt mit unsen inghesegelen. datz gheschah nach Gotes Ghebort dusend Jar druhundert Jar indeme vyr und zwenzighesten Jare an sente Scolastiken Taghe der Jungfrauen, dieser Dinghe sind Ghezughe Her tyme der Probest zu Worbyz H. Eckehard von Asla H. Eckhard Wolf Ritter Heynrich von Deme Haghen, Conrad vor Worbize, Henrich Hernhuges und andere Bederve Lute.

XIII.

Friderich von Asla übergibt Hermann von Asla einen Schuldschein des Abts und Klosters Reifenstein 1329.

Nos Timo prepositus ſanctimonialium in Worbize, necnon Rodegerus de Indagine miles, Tilo de Sulinghen Advocatus in Worbize miles, Eckehardus de Bodensteyn, Con. de Worbeze, Albertus dictus Proyſen Con. de Bila recognoscimus in his ſcriptis, quod Fredericus filius Friderici dicti de Asla quondam advocati in Worbeze in preſentia noſtra conſtitutus litteram obligationis decem marcarum D. Jo. Abbatis et conventus monaſterii in Ryphenſtein preſentavit Hermanno filio Eckehardi de Aſla militis ex parte ſui patris et Eckehardum et Hermannum filium ejus predictos in procuratores et proviſores rite elegit et ipſis omnem procurationem et proviſionem ſuam commiſit penitus et ex toto abrenunciando omni juri, quo impetere poſſet dictum monasterium per litteram prefatam et ſumma pecunie in ipſa conſcripta ſeu pro aliqua amicitia vel cenſu et de his omnibus predictis dnum Abbatem et conventum prenominatos liberos reddidit et ſolutos. Jn cujus rei teſtimonium preſentem litteram ſigillo D. Rudegeri de indagine militis fecimus firmiter roborari. Datum anno Dni. M. CCC. XXIX. in die luce Evangeliſte.

XIV.

Das Kloster Worbes verspricht den Geschoß von dem Zehnten in Eidingerode zu entrichten 1329. (verdeutscht)

Handlungen zeitlicher Dinge kommen in Vergessenheit, deswegen ist verordnet sie durch Zeugen und Schriften zu verewigen. Daher bekennen wir Themo Probst, Bertradis Abtissinn und unsere Nachfolger und der ganze Convent des Klosters mit diesem Schreiben und wollen den gegenwärtigen und zukünftigen Menschen kund thun und bezeugen deutlich, das, was wir von dem Zehnten in Eidingerode schon wirklich besitzen und noch in Zukunft werden besitzen, davon den Geschoß und Abgabe, gleich wie andere Bürger in Duderstadt von ihren Gütern jährlich geben werden und geben wollen wenn er von uns gefordert wird. Nebst dem wollen wir, daß gedachter unser Geschoß oder Abgabe wie die anderen Bürger, nach den Umständen der Zeit solle vermindert oder erhöhet werden. Zum Zeugniß dessen und damit das versprochene von den Nachkommen nicht könne überschritten oder aufgehoben werden, haben wir gegenwärtigen hierüber verfertigten Brief mit unseren Siegeln versehen der Stadt Duderstadt gegeben. Datum im Jahre des Herrn MCCCXIX am nächsten Sontage vor dem Fest des Apostels Thomas.

XV.

Dasselbe Kloster kauft ein Haus zu Duderstadt 1330. (verdeutscht)

Wir Themo von Gottes Gnaden Probst, Bertradis Abtissin, Helmburgis Priorin und der ganze Convent des Klosters in Worbis bekennen vor allen, in deren Hände gegenwärtige Schrift kommen wird, daß wir mit Gunst und Bewilligung des Raths und der ganzen Bürgerschaft zu Duderstadt von Johann Pagani, mit Einwilligung seiner rechten Erben sein Haus und Hofstättie rechtlich und redlich gekauft haben. Wir besitzen auf diese Art gedachtes Haus zu unserm Gebrauch und Nutzen, entrichten von demselben, Geschoß und Wache den Rathsgliedern die gerade seyn werden, wie andere Bürger, was möglich und billig ist, doch mit diesem Zusatz, daß wenn wir oder unsere Nachkommen dem Rathe oder der Stadt etwas zuwider thäten, wenn eine rechtmäßige Ursache einträte, welches wir nicht wünschen, alsdann sollen wir oft gedachtes Haus, wenn sie es von uns verlangen, an einen Bürger binnen Jahresfrist verkaufen, welches wir auch in diesem Briefe versprechen. Zum Zeugniß und zu mehrerer Sicherheit sind unsere Siegel hier angehängt. Datum im Jahr des Herrn MCCCXXX am Sontage, da man singt esto mihi.

XVI.

Conrad von Worbes kauft ¾ einer Hufe nebst 2 Baustäten in Breitenworbes und gibt sie dem Kl. Reifenstein 1336.

Ne gestae rei memoria per incrementa temporum evanescat, litterarum testimonio consulitur praemuniri. Hinc est, quod ego Conradus de Worbize Castrensis ibidem et filii mei Otto et Fridericus omnibus, ad quos praesens scriptum pervenerit, cupimus fore notum, quod de bona voluntate et assensu omnium heredum meorum in remedium animarum nostrarum emimus et comparavimus Monasterio Ryphenstein tria quartalia unius mansi in Breitenworbitze cum duabus curiis ibidem, de quarum una scilicet curia, et tribus quartalibus praedictis duodecim solidi et de reliqua quatuor denariorum Northusensium cedunt annuatim contra strenuum virum Walterum dictum de Crage et Theoderieum filium suum, nec non Elisabeth et Mechtildim filias ejusdem rite et rationabiliter jure proprietatis perpetue possidenda. Apposita tamen conditione tali, quod Fr. Conradus filius meus ibidem professus ad tempora vitae suae cum omni jure accipiat aliquantulum necessitatem suam comparandam. Cum vero dictus Conradus filius meus Domino vocante ab hac vita migraverit, praedicta bona cum omnibus attinentiis suis ad nullum professum dicti Monasterii aliquateuus devolventur, sed in speciale solatium tempore adventns Domini

conventui praedicti monaſterii perpetue integraliter volumus ut convertantur. Et ſi dictus conventus, quod abſit, in hoc per aliquem poteſtatem habentem impediatur, tunc mei haeredes ſive in linea conſanguinitatis appropinquiores praedicta bona uno tantum ſequenti anno ad ſe recipiant, et pure propter Deum, cui voluerint, erogentur. Et quia proprio careo ſigillo, praeſentem litteram ſigillis honorabilis viri Domini Conradi praepoſiti ſanctimonialium in Worbize, nobilisque viri Eckehardi de Bodenstein, nec non Alberti dicti proissen obtinui roboratam in teſtimonium praemiſſorum. Nos quoque Conradus praepoſitus, Eckehardus et Albertus jam dicti recognoscimus ſigilla noſtra ad preces Conradi emptoris et filiorum ſuorum praedictorum praeſentibus appendiſſe. Teſtes hujus ſunt discreti viri et honeſti D. Kirstanus Plebanus in Breitenworbize, Hermannus de Aſsla, et Gotfridus frater ſuus, Eckehardus dictus Wolf Castrenses ibidem, Henricus de Gunteſerode, et alii fide digni. Actum et datum anno Domini M. CCC, XXXVI. Kalend. Octobris.

XVII.

Burgfriede von den Beſitzern des Schloſſes Bodenſtein errichtet 1337.

Wir Berthold von Worbizze Ritter Hannes von Winzingerode Otto von Ruſteberg und Henrich genannt Wolf Knechte bekennen uffeliche an dieſem gegenwirtigen Brieve daß wir eintrecht-

liche zu rate worden und obir einkomen sin
einer rechten Kumpenige und Gesellschaft an
unserm Huse zu Bodenstein daß wir
rechtliche und redeliche gekoyft ha-
ben umb unsern Herrn Graven Hen-
riche von Honstein und sinen Erbin mit
alle der Gülde Gerichten und Rechten dy
dar zú hören und als der vorgenannte unsir
Herr von Honstein es besezzen hat also daß
unsir ychlich ein vierteil an dem egenanten
Huse haben und besitzen sal mit dem vierteil
der Gülde daß ym zu sinem gemache bewi-
set und bescheiden ist. Und haben daß ege-
nante Hus zu einem rechten erbelene zu gu-
te unsir und unsir erbin entfangen mit einer
samden Hand von dem Dicke genannten un-
serm Heren von Honstein. Und ist zuerst ge-
redet wan unsir ein abe geit von Todeswe-
gen, daß dy andern des erbin odir sine ne-
hesten der abe gangen ist, in daß vierteil
setzen und wisen sollen mit alle dem rechte,
als der vore dar inne gesezzen hat und in
fordern und wisen an den vorgenanten unsern
Lenhern sin Lehen zu eyschene und zu fordern
als wontlich und rechte ist. Gebreche abir
des an dem Lenhern so sullen si yme daß
sine glich irme teile getroweliche helfen be-
halden ane Argelist, als verre als si mogen.
Were auch der erbin me den ein odir der
Nehesten dy der loyse der verstorben dy sol-
den einen Keisen under yn, dem man das
vierteil antworte, wen man daß Hus und
gerichte nicht vorder den in viere teilen sal.
Und sal daß eweckliche also besteen dy wile
wir odir unsir erbin das hus inne haben.
Auch ist geredet wen daß unsir Kein odir si-
ne erbin ires Teiles gelösen wolten odir moi-
sten, daß sol er den andern dreien, odir

zwein odir dem einen, ob es dy andern nicht vergelden wollten, odir enmöchten, laßen umb sotan gelt, als er es gekoyft hat. Hette er aber kein Gelt dar an verbuwet, daß solde man yme abe legen, als ir beiter frunde bescheidlich duchte. Hette er auch kein ander Gut in dem Gerichte gekoyft, daß solde man yme gelden mit dem Huse nach der Gülde, dy dar abe ginge. Und sol das Gelt ob der Koyf dar ginge leisten in einem virteil Jares. Were aber daß dy selben dry oder zwey odir ir ein daß vierteil nicht vergelten enwolten oder enmöchten, so sal der dem sin vierteil veile ist einen sinen Genoß suchen dem er sin Teil laße und der sal sich gegen dy andern dry verbinden in alle der Wyß, als sich jene vore verbunden hatte diesen Brief und alle andere Artikel und Stucke zu haldene. Auch ensall unsir kein des andern wissenden vyand innehmen. Nehme abir unsir ein des andern vyand unwissene in wanne den wer des vyand er wäre es ihm verkundigete so sollde er in rite lassen oder rechtes von ym helfen und nicht me innemen dywille er wüßte daß er des andern vyand wäre. Vortmer ist geredet wenn das unsir kein einen Herren innemen wollte durch Pennige odir Nutzes willen daß soll er den andern mitteteile als verre als sie es verdynen und innemen wollen. Enfüget es abir den andern nicht so mag er in eine innemen daran entsullen in dy andern nicht behindern. Bedorfte abir unsir ein Heren oder Rüderlute zu siner odir sines Frundes Not, des ensullen ym dy andern nicht weren in kejne wys. Were auch daß unsir kein Gefangen inneme von jmanden der sin gebrode Gesinde nicht enwere gevelle dar Nutz abe dy sall unsir

aller glich sin als verre als wir sy nemen wollen. Auch ist geredet wäre daß under uns odir unsern Dyener kein Crig odir Uffloyf gesche da sollde wir uff alle Siten stille zu sitzen und nyman nicht anges dar zu keren den sollten uns dry unsir Frund des verscheiden nach mynne odir Rechte dy wir in unsirn uffen Briven darzu gekoren haben. enfunden auch dy dry nicht ubir ein komen wo denn yr zwey hin gevelden den sollte der dritte volgen. Es ensall auch unsir kein Holtz daß zume Huse gehöret vergeben odir verkoyfen ane der andern willen. Vortmer ist geredet und gewilkoret daß unsir kein den andern ubir Buben soll den unsir ychlich mag drytzig Voße her buben inwendig der Borg von ebener ertden ane gebil weme daß gefuget. Alle diese Stucke und Artikel dy hy vore gesreben steen und ir ychlichen bisunder und dar zu einen rechten Burgfriede und Burchhute habe wir under einander und unsir ychlich dem andern in guten truwen gelobet und geloben in diesen Brieve und haben dar ubir zu den heiligen geschworen sy stete und veste zu haldene ane allerley Geverde und Argelist. und zu merer Sicherheit und Gezugnisse habe wir diesen Brief bevestend mit unsern Insigel. Datum Anno Dni M. CCC. XXXVII. sexta feria post lucie.

XVIII.

Kloster Worbes erwirbt einige Güter in Kirchworbes und in Breitenbach 1347. (verdeutscht)

Wir Henrich von Gottes Gnaden Graf von Honstein und Herr von

Sondershausen bezeugen öffentlich, daß die angesehenen Männer Rudolf und Henrich Bruders Söhne in —— in unserer Gegenwart gesagt und bekennt haben, daß sie dem Herrn Propst und den Geistlichen Frauen der Frau Abtissinn Margarethe und dem ganzen Convent in Worbeze einige Güter, die sie als Lehen von uns bisher besaßen, nämlich fünf Hufen, 4 Höfe 10 Morgen die Wiesen genannt und ½ Hufe im Dorfe und in den Feldern bey Kirchworbes und Breitenbach und 3 Hufen in Worbeze, die Conrad und Hermann Segel als Lehen hatten, mit allem Zubehör und gedachte Güter zurückgegeben und völlig verzicht darauf geleistet haben, welche wir dem Herrn Conrad Propst und dem ganzen Convent des heil. Peters in Worbes, wegen Hoffnung auf die Zukunft und dem Seelenheil unserer Vorfahren und Nachkommen eigenthümlich übergeben haben und übergeben, und wollen daß die erwähnte Zueignung von uns, und unsern Nachkommen, die zu unsern Gütern berechtigt sind, ohne Widerspruch unverbrüchlich gehalten werde. Zu größerer Gewißheit dieser Sache haben wir gegenwärtigen Brief unter unserm Siegel ausgestellt, gegeben und geschehen im Jahre des Herrn Tausend drey hundert und sieben und vierzig. Am Tage der Reinigung der glorreichen Jungfrau Maria.

XIX.

Die Herrn von Worbes verkaufen ihre Gefälle und Dienste zu Kullstedt, Wachstedt und Kirchberg dem Stifte zu Heiligenstadt 1366.

Wir Bertold der eldere Bertold der Jüngere Rittere von Worbizze und Heinrich von Worbizze Knecht Brudir Hern Bertoldis des eldern bekennen offentlichen in dessem Briffe vor uns und vor al unse rechte Erbin unde tun kunt allen den di dissen Briff sin adir horen lesin daz wir von unsir unde unsir aller Erbin wegin mit bedachtem mude und mit gudin Willen derselbin unsir Erbin habin sundirlichen vorkoift und vorkoifen alle unse Dinst. Alle Gevelle alle recht. Werdikeit mit allirslachte nutz di wir gehat habin und behaldin hatten an den Gütern zu Külstede, Wachstede und Kirchberg den Erbarn Hern dem Techen unde Capitel zu Heiliginstadt vor zwölf lotige Marck silbers Heiligenstedter wisse und wichte. Die si uns nützlichen bezalit habin. Auch sollen wir und all unse rechtin Erbin und wollen rechte gewerin sin alle desser vorgescrebin stucke und gude als wir ez ouch vor den Erbarn Herren dem Techen und Capitel zu Heiliginstadt genant for vorscrebin und vorbriffet habin. Ouch habin wir und unse rechtin Erbin die Gnade behaldin, daz wir desse vorgenante Gevelle und alle rechte desses besten Koiffes mogin wedir koiffen vor zwölf lötige Marck silbers Heiliginstedescher wisse und wichte wanne wir mogin mit den

vorscrebinen gudern und Gulde. Alle desse vorscrebin Stucke gelobin wir Bertold Bertolt Rittere und Henrich Knecht genant von Worbizze vor uns und vor alle unse rechtin Erbin in godin Truwin ane alle geverde und allerleige Argelist stede und genzlichen zu haldin. des zu Orkunde gebin wir Bertolt und Bertolt Rittere und Henrich Knecht genant von worbizze dessen Briff mit unsir eigen Ingesegil vestentlichen besigelt der gegebin ist nach Christi Gebort dritzenhundirt Jar in dem ses und sestzigesten Jare an Sente Barbaren Tage der heiligen Juncfrouwen.

XX.

Uebereinkunft des Kurfürsten Johann von Mainz mit denen von Winzingerode, Wolf und Worbes wegen des Bergwerks zwischen Worbes und Bodenstein 1398.

Wir Johann von Gotts Gnaden des heiligen Stuls zu Mentze Erzbischoff des heiligen Römischen Riches in dutschen Landen Ertz Kantzeler bekennen für uns unser Nachkommen und Stift zu Mentze offenlichen mit diesem Brieve daß wir mit willen, wissen und verhengnisse der Ersamen unser lieben andechtigen Ebirhards Dechands und Capitels gemeinlichen unses Dumes zu Mentze mit den vesten Knechten Wetzel und Tyle Wolffen, gefettirn, Hans und Herman von Wissingerode Gebrüdern, Hans Bertold und Heinrich von Wissingerode Gebrüdern, der vorgenannten von Wissingerode vettirn Hans und Martin von Worbes Gebrüdern und yren erben nach rade unser fründe gutlichen und

gentzlichen überkommen sin als umb daß Bergwerg und Gruben gelegen zwischen Worbes und Bodenstein also were es sache daß daselbes Ertz funden würde in der Vogedie unnd Gerichte zu Bodenstein und davon gefiele Gold Silber Kopper Stal Ysen Bly Zene Missing oder Wilcherley daß were davon Notz oder frome komen möchte, davon solde uns unsern Nachkomen oder Stifft zu Mentze der Zehende teil werden und gefallen und von demselben Zehenden Teil sal den vorgenanten Wolffen von Winzingerode und von Worbes in yrer Foydie und Gerichte eyn vierteil werden und gefallen und nit me. Were es aber daß dasselbe Bergwerk oder Grube in unser unser Nachkomen und Stifft zu Mentze Vogdie oder Gerichte gefiele oder queme was dann Nutzes oder fromen davon gefiele, daß solde unß unsen Nachkommeu oder Stiffte alleyn sin und solden die vorgenannten Wolffe von Wissingerode und von Worbes und yre Erben damide nichts zu schicken haben. Were es auch daß uff dem vorgenannten Bergwerge oder Gruben eyn Buwe oder vestenunge gemacht oder begriffen worde in der vorgenannten Bodensteinschen Fogdie oder Gerichte, waß dann davon gefiele von Fogdien, Gerichten Zollen, Geleiden Geschenken wilcherley daß were daran solden die vorgenanten Wolffe von Wissingerode und von Worbes und yre Erben auch daß vierteil haben. Were es auch daß die Berglüde Holtzes bedorffen daß unser oder unsers Stiffts oder der von Bodenstein were, daß solden sie umb uns und unserm Stifft und die von Bodenstein kouffen und solden wir und sie yn das auch umb

eyn reddelich und mogelich gelt geben ane Geverde und sollen die vorgenannten Berglüde uns und unserm Stiffte und die Bodensteinschen egenannt an unserm und an yren gehegeden Grase nicht beschedigen und auch andere mit dheinerley ungefoge mit bedrängen. Auch sollen wir und die vorgenannten Wolffe von Wissingerode und von Worbes die obgeschriebenen Berglüde getruwelich schuren schirmen verantworten und versprechen und alle die yn zu demselben Bergwerg beholffen sin, nach unserm besten vermögen ane geverde. Auch redden wir für uns unse Nachkommen und Stifft zu Mentze, alle diese vorgeschrebene Artikel, Puncte Stucke und Sachen stede und veste zu halden ane Geverde. Des zu Urkunde ist unser große Ingesiegel an dießen Brieff gehangen. Und wir Ebirhard Dechand und daß Capitel gemeinlichen des Dumes zu Mentze bekennen mit diesem Brieve, daß alle dieße vorgeschriebene Stücke und Sachen mit unsem guten Willen, Wissen und Verhengnisse durchgangen und geschen sin und han das zu Urkunde unsers Capitels große Ingesigel by des vorgenannten unsers Gnedigen Herrn Ingesigel an diesen Brieff gehangen. Datum Heiligenstadt feria secunda post dominicam quasimodo geniti anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo octavo.

XXI.

Christoph von Worbes verkauft seinen Antheil an der hohen Laube dem Kloster Annrode 1554.

Ich Christoffel von Wurbis, Maria mein eheliche Hussfraw bekennen öffentlich vor uns, alle unser Erben und Erbnehmen in diesem gegenwertigen Brieffen und thuen kund allermeniglichen, die in sehen hören oder lesen, das wir mit wolbedachtem Muthe zeitlichen Rathe und guet wissen von wegen unsers besten Nutzes recht und redlichen erblich verkauft haben und crafft dieses Brieves verkeuffen, Den vierten Theil unsers erbeigenes Gehöltzes und und alle siner Gerechtigkeit mit Grund und Boden Jacht wiltbahnen und aller Gerechtigkeit, die wir haben an und in der hohen Lauben zuschen Dingelsted und Annrode gelegen welches Cristoff von Tastungen die Helffte und die Knorren auch ein vierten Theil mit aller Gerechtigkeit, die Cristoff von Worbis und hievor meine Eltern daran gehabt, wie die genannt, gesucht und unersucht nichts darvon ausgescheiden ewiglichen zu besitzen den geistlichen und andechtigen Jungfrawen, Annen von Hanstein Ebtißin Catharine Kölerin Priorin und dem ganzen Convent des Stifftes Annrode nmb und vor tzweyhundert ganzen Jochims Thaler, der einer zwey Loth Silbers geweget die uns ermelte unsere Keuffer heute Dato Par ober an einer Summe gutlich betzalt und tzur

Gnüge tzugetzalt wir die ganz entpfangen für-
ter in unser und unser Erben Nutz gewant haben,
deren Kauf Summe tzwey hundert Thaler
wir sie auch hiermit gantz quid und ledig sa-
gen. Wir Verkeuffer haben darauff den ge-
dachten Jungfrawen ihren Nachkomen und
Besitzer des Closters oder Inhaber dieses Bri-
ves ires guten Wissen und Willen das ge-
dacht Gehöltz sampt siner in und tzu gehö-
rung wie dis Orts auffm Eichsfelde gewönlich
und lantsitlich ist übergeben und überantwort,
thuen dasselbige auch hiermit also daß sie ih-
re Nachkomen oder mitbenannten solch Ge-
hölz sampt siner Gerechtigkeit izund und hin-
förder ewiglich inhaben besitzen Nutzen und
gebrauchen auch damit thuen und laßen sol-
len und mögen als mit andern iren eigen
Gütern. Dann wir uns des obgedachten Ge-
hölzes und aller siner Gerechtigkeit gentzlich
vertzihen und begeben auch hiermit verzihen
und begeben haben wollen also und dergestalt,
das wir und unser Erben itzund und hinfüro
tzu Ewigen Zeiten keine Ansprache recht oder
Gerechtigkeit zu bemelten Gehölz oder des-
sen Besitzer mehr haben noch gewinnen sol-
len oder mugen. Es were dann daß es wi-
der verkaufft solte werden behalten wir uns
den Vorkauf daran. Wir wollen und sollen
auch unsere Käuffere ire Mitbenannten und
Nachkomen solchen Kauff wie Kauffsrecht
und dieses Orts Landgewohnheit ist, sie we-
ren und desselben ein guter Fürstand gegen
meniglich sein, so lang und viel bis gedachte
unsere Keuffere oder Inhaber dieses Brieffes
ein volkomen Besitzung und ruige gewehre er-
langen alles getreulich und ungeverlich. Des
tzu warer Urkund hab ich Cristoff von Wor-

bis Mangel eines Sigils mein angeborn Pitzschafft an diesem Brieve gehangen, mich auch mit eigner Hand unterschriben und tzu mehrer Sicherheit mit Vleis gebetten den edlen und ernvhesten Otten Natzen mynen frundlithen liben schwehern sin angeborn Pitzschafft auch an diesem Briv neben das meyne tzuhangen, das ich Otto Natz umb bittwillen meynes Tochtermans Cristoff von Worbis also getan bekenne, doch mir und meynen Erben one Schaden, welcher geben ist nach Christi unsers Herrn und Selichmachers Geburt im tausend fünf hundert und vihr und funfftzigsten Jhare Dinstags nach dem Sontag cantate.

Cristoffel von Worbeß myn Handt.

XXII.

Stadtworbes beschwert sich bey den Mainzischen Räthen über Bertold von Winzingerode 1561.

Hochwürdiger gestrenge edle ehrenveste, und Erbahre Churfürstl Maintz. Räthe genädige günstige Herrn. Ewer hochwohl auch Ewer hochwol. Gnad. seint zuvor unsere unterthänige schuldige gehorsame und geflißene Dienste und bitten dieselbige mit underthäniger Clage gdig und großmüthiglich zu vernehmen und erstlich daß ein Gehölze die Schere genandt so her dießseits Nolten Lande nach Stadtworbis wendt anfähet, und sich auf des Kollers Thal zihet in die Pfarrkirche hieselbsten gehörig dessen wir auch über undenkbliche Zeit undt Jahr in gewohnlicher und geruhliger Possession und das bis jetzo

gehabt, unangesehen aber dasselbig hat Bartholdt von Wintzingerode kurz verschienen Jahren gedachtes unser Knicks = Holtz erwähntes Gehölz, unvorschrieben unverlezt ohne Erkantnus Rechtens, sondern schlechts mit eigener selb Gewalt ihres Inhaben und Besitzes spoliret und entsetzet. Zu dem und weiter ist auch ein Gehölze bober unserem Flecken gelegen der Rotersberg geheißen im Maintz: Eigenthum hierselbst an Stadtworbis gehörig, welches Er Winzingerode durch die seinen auszuräumen und roden anfallen lassen und thut noch täglich an heutigen Tag vermeintes Gemüths dasselbige Gehölze also auch mit selbgewalt unter seiner Handt zubringen, deßgleichen undt ferner hat Er auch in negsten abgelaufenen 60 Jahr Ein Gehölz der Mittelberg mit Nahmen ebenergestalt unserem Flecken Stadtworbis eigenthümlich zuständig, mit Verkohlung und Verwüstung des Gehöltzes allein de facto sondern einig fug noch recht vor die Hand nehmen lassen undt in Grundt verwüstet. Ja ist noch in deme allien nicht ersätiget sondern hat in gedachtem 60 Jahre im Sommer in unser Feltmarkt mit seinem Pfluge durch unsere befruchteten Acker seines Gefallens eine Forch gemacht, oder gezogen und alle unsere Früchte so bober derselbige seiner thätlich gezogenen Gräntze befinden, muthwillig abhüten lassen, darzu alle andere Erb und Zins = Länderey im Geschwenge gelegen unsere sel Vorfahren auch wir selbst solange und viel Jahre denen von Bülzingsleben in die Pfandschaft verzinset undt diese Stunde noch verzinsen müßen mit Gewalt hinweggenommen, wie er denn auch das Gehölze, so man den Oberberg nennet undt gleichfals Mainzisch Eigenthum ist, mit gleicher selb Gewalt undt Unrechten hinweg nimbt undt uns entwendet.

Noch ferner hat Wintzingerodt, weil ihm in allen Zugesehen wird, vermerket jetzo diesen Herbst erstlich noch eine unsere Geholzunge der Uberberg geheißen, mit Verhauung und Kohlungsangefallen, welche Köhler zu seinem Nutzen hin und wider in Umliegende Länder abfuhren lasset. Uber das alles haben unsers Flecken Kirchen Vormunder seiner Mutter Verschinenen Jahr nach Besag hierüber auffgerichter Sigell und Brieffe 25 Gold Fl. auf jährlich anderthalb Fl pension Martini zu leisten vorgestrecket, können aber weder Zins noch Capital zu Gutte bey ihme erhalten, wie dann alle dieße Winzingerodts gegen uns vorgenommene Clage selb gewaltige thatliche Clage-Handlungen ahn unseren Gnädigsten Herren Den Erzbischoff und Churfürst zu Maintz dan gleich auch ihrer Churfürstl Gnadl. Oberamtmann des Eichsfeldes mit unterthänigst und underthäniger Clagen gelangen haben lassen, Wintzingerodt aber mit schlechtem Neinsagen, Laut seines gefertigten Niederschreibens (da doch alle diese Dinge kuntlich am Tage seint) zu verantworten vermaint. Damit aber gnädige und günstige Herren die Wahrheit hierinnen gleichwohl und destoweniger nicht furderlich anß Licht kommen möge, stehet zu der viel hochgedachten Gnaden gunsten; dem allem nach unserer underthänig und umb Gotteswillen gantz demüthiges und flehentliches Bitten dießelbigen wollen uns armen so gnädig erscheinen, Alle diese Oerter in Augenschein besehen, ferner auch gegen undt wieder Ihn Wintzingerodt einen forderlichen Verhör undt Handlungstag ansetzen undt benennen, die allein Unpartheysch, so der gedachten Oerter Gelegenheit wissen, und umliegends unter anderer Herrschaft wohnhaftig gesessen sein hierüber gebührlicher Weiße abhören und bey dem wir befuget, ge-

gen Winzingerodt selb gewaltig-thätlich wieder Rechts vornehmen undt beginnen, an Stadt Churfürstl. Gnadl. uns und unsere arme Gemein gnädig und günstig schützen, und zur gebührlichen Restitution verhelfen. Tröstlicher Hoffnung Ew Gd. sich in diesem endlichen Verderben zu vorkommen mit Gnaden werden lassen finden, solches um Ew. Gnad. mit unserm Armuth über schuldige Pflicht in aller Unterthänigkeit und Demuth zu verdienen seint wir willig undt geflissen Datum den 21ten November Ano. 1561.

Ewer Gnaden

Arme gehorsame

Erb Underthanen

Vormunder undt ganze Gemeinde

zu Stadtworbis.

An Mainzische

Hrn. Räthe gestellet.

XXIII.

Bittschrift des Raths zu Stadtworbes an den Kurfürsten Daniel den Rathskeller, ihr Gehölz und das Marktrecht betreffend 1574.

Hochwürdigster in Gott Churfürst

Gnädigster Herr,

Ewer Churfürstlich. Gnaden unsere unterthänigste Pflichtschuldigste, undt gehorsambste Dienste, mit Vermögen leibes vndt guteß bevor. Gnädiger Churfürst vndt Herr, die Wohlthat undt gnädige Dienste unß Armen von Ewer Churfürstl. Gnd. am nehsten der Jnlößung geschehen, ist vnß nicht zu kleinen freuden kommen, mehr darum daß wir dabey Ew. Chur-

fürstl. Guden Gnädigsten willen und Gefallen, gegen uns Armen wahrlich spühren mögen, vndt derowegen wollen Ew. Churfürstl. Guden, wir solcher Wohlthat wir nimmermehr vergessen, solches umb dieselbe mit Leib, Gut, vndt Bluth, aller unterthänigst, und gehorsamblich unserem armen Vermögen nach verschulden, Also daß wir verhoffen Ew. Churfürstl. Gnaden werden unß in dem Laster der Undankbarkeit, nicht vermerken noch befinden, Undt demnach Anno Millesimo quingentesimo vigesimo tertio, durch des Hochwürdigsten Durchleucht. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechtß Cardinals, undt Erzbischoffen zu Mainz Hochlöblichl. gedächtnuß, durch Casparn N. von Diernstein Marschalckh, undt Johann von Hatstein Ambtman zu Höchst unsern gnedigen Hrn. genöthigter Recess undt Vertrag etlicher Spandiger sachen halber, deß geholzes, Wässer Ländereÿ Hute, undt anders belangendt auffgerichtet und verglichen, darin ein Punct durch den Procuratorem versehen, daß Er vor daß Rathhauß ein Wirthshauß gemeldt, darauß dan erfolgt, daß die von Bültzingßleben, als Pfandherrn, solch Hauß zum Wirthshauße wie der Procurator gemeldt, zu sich genommen. Gelangt demnach ahn Ewere Churfürstl. Gnd unterthäniges, demüthiges undt hochfleißiges Bitten, Ewer Churfürstl. Gnd. wollen uns wider mit solchem Rathhauße wie wir daß von Altershero in unserem Gebrauch gehabt begnad. vnndt befreyen.

Zum anderen, dieweill die von Stadtwors bis das Brauhauß, sambt allen Zubehör, zuständig, haben doch die von Bültzingsleben, als Pfandsherren, etlich Zinß darauf gelegt, unterthänig bittende, Ewer Churfürstl. Gnd. wollen unß widerumb mit sol-

chem Brauen wie wir das auch von Alters hero frey gehabt, begnaden vndt freyen.

Zum dritten daß wihr das Gehölze wie wir das, von altershero in possessione gehabt auch wiederumb, von Ew. Churfürstl. Gnd befreyen undt begnaden.

Zum 4ten, nach dehme unser Stadtworbiß, mit keinem jährlichen Jahrmarckt begnadet und befreyet gewesen, undt nun zu solchem Handell undt aller Handtierung undt den umbliegenden Dörffern ganz wolgel. Alß wehre an Ewer Churfürstl. Gnd. unser unterthäniges hochfleißiges Bitten, unß mit 2 jährlichl. Jahrmärchten, welche denen von Duderstadt undt Heiligenstadt ohne schaden und Nachtheill gelegt werden sollen, begnaden und befreyen, welches Ew. Churfürstl. Gnd. zu sonderlichen Ehren gereichen wirdt, alß wollen zu Ewer Churfürstl Gnd Wihr zu solcher beschehener Einlösung, so uns von Ew Churfürstl. Gnd. Gnädigst aufferlegt, nach unserm armen Vermögen, mit einer Summa Geldes, der Behueff nach zuerlegen unß willig finden lassen. Derowegen an Ewr. Churfürstl. Gnd. alß unsern Landes = Fürsten und Herren, umb Gotteswillen unser unterthäniges demüthiges und hochfleißiges Bitten, dieß unser unterthäniges Bitten, wie obsteht, gnädiglich Stadt zugeben, undt unß bey allen vorigen Privilegien, undt Gerechtigkeit bleiben zu lassen. Das wollen wir uns in aller Unterthänigkeit getrösten vnndt gegen dieselben Ewer Churfürstl. Gnd. mit Leib undt Guth willig verschulden, undt mit unserm armen Vermögen zu verdienen geflissen

sein, Ewer Churfürstl. Gnad. gnädigste tröstliche antworth bittendt.

Datum Freytags post Margarethae. Anno 1574.

Ewer Churfürstl. Gnd.
unterthänige und gehorsahme
Burgermeister undt
Rath zu Stadtworbiß.

XXIV.

Kurfürst Daniel gibt der Stadt Worbes ein neues Siegel. 1576.

Wir Daniel von Gottes = Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maintz Erzbischove, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcantzler undt Churfürst Bekennen undt thun kundt offentlich mit diesem Brieff, daß wie auf underthänige Bitt, so durch die ehrsamen unsere Underthanen und liebe getrewen Burgermeister undt Rath zur Stadt Worbis auff unserm Landt des Eichsfeldts gelegen, ahn uns gebracht Zu mehrern Auffnehmen und Gedeyen des gemeinen Nutzens, auch aus Mangel eines Stadt-Raths undt Gerichts Sigills oder Secrets, mit Nahmen ein Schildt in der Mitte gleich abgetheilt undt die oberste Veldung noch in der Mitte derselbigen ein Weiß mainzisch Radt mit sechs spaichen, aber die under Veldung gelb, mit dreyen Rothen zugleich abgetheilten Zwergbalken, undt in dessen Circumferentz diese Worte begriffen sein sollen; Sig. Civitatis in Stadt Worbis. Wir die Bemahlung mit seinen Farben gezihret, von Obrigkeit wegen gnediglich vergönnt, bewilligt und zugelassen haben, thun auch bemelte Burgmeister undt

Rath, undt gemeine Statt Worbis für sich und ihre Nachkommen mit angelegten Sigill oder Secret, hiemit auß rechtem Wissen für uns und unser Nachkommen undt Ertz Stifft begnadigen, dergestallt, daß sie und ihre Nachkommen solch Sigill oder Secret in allen und jeden zutragenden Stadt-Raths undt Gerichts-Sachen undt Handtlungen, es seyen Contract, Kauff, Verkauff, Mannrechten undt was in dergleichen, fällen Verkauffen mögte, auch sonst zu allen Ehrlich uvd aufrichtigen Handeln, auch an ihrem gemeinen Rathhauß ahne Tohren zuführen und Mahlen zue lassen, und sonst zu Ehren Wohlgebrauchen sollen undt mögen, unverhindert Menniglichs, Was auch darauff fürbaß, für briefflich Urkundten, durch ordliche Erkantnuß eines Raths, auch Gerichts damit besiglet und bekrefftigt werden. Das solle Kraft und statt haben auch zugleich andern Commünen undt Stätten habenden Siegeln völliger Glaub zugestellet werden, Welches wir also, sonderlich aber unser angehörigen Verwanthen Underthanen undt Männiglich hiemit zu wissen gethan haben wollen, Ermelte Burgermeister undt Rath, hieran unverhindert zuelassen, Alles bey ernstlicher Straff, gegen dem Verbrechen, ye nach Gelegenheit der Verwürkung, auch Person, vorzunehmen, darnach sich ein jeder zurichten, undt deß zu Urkundt haben wir unser Insigel ahn diessen Brieff lassen hencken, der geben ist zu Aschaffenburg, Samstags vor St. Martins unsers Erzstiffts Patronen Tag den Zehenden Novembris. Anno Domini Millesimo, quingentesimo, Septuagesimo Sexto.

XXV.

Privilegium der Stadt Worbes über zwey Jahr = und einem Vieh - Markt. 1576.

Wir Daniel von Gottes = Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischove, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler undt Churfürst, Bekhennen undt thun kundt hiemit offentlich. Demnach die Ehrsame unsere liebe getrewen Burgermeister undt Rath zu Statt Worbis auf unserm Landt des Eichsfelds gelegen, unß zu etlichen underschiedlichen mahlen in Underthänigkeit gebetten, Wir wollten Ihnen zu mehrern ihrem auffnehmen undt Beförderung gemeines Nutzens, mit zweyen Jährlichen Jahr = Markten, Einen auff den Tag der heiligen Aposteln Philippi undt Jacobi, undt den andern auff St. Martini unsers Erzstifts Patronen Tag, Deßgleichen einen Jhärlichen Vieh = Marckt auf ein jeden nechsten Montag nach Purificationis Mariae unser Frawen Lichtmeß Tag zu halten, in Gnaden erscheinen, undt dießelb Jhar = und Vieh = Marckt Ihnen gnedigst bewilligen. Dieweil wir dan unßen Underthanen Nutzen Auffnehmen vndt Gedeyen mit allem Fleiß zu befördern geneigt, So haben wir solche ihre ziemliche Bitt in Gnaden angesehen, undt ihnen nachgeben vndt bewilligt, daß sie jahrlich die zween gebettene Jhar = Märkte offentlich halten auch alle diejenige, so solche Jahr = und Vieh= Märkte mit ihren Handtierungen undt Kaufmannswahren besuchen werden, alle und jegliche Gnad, Licht, Wirde, Vortheil, Glaidt, Schutz, Schirm, Freyheit und Gerechtigkeit mit Kauffen und Verkauffen, haben, und sich

des alles gebrauchen und genießen sollen und mögen, Inmaßen andere die mit Jharmärkten auff unserm Landt deß Eichsfeldts versehen sindt, Auch diejenige so dieselbige besuchen sich deren gebrauchen undt genießen, Menniglich unverhindert jedoch vorbeheltlich, unß oder unsern Nachkommen diese unsere gegebene Gnadt wider, wan wie wöllen ahn uns zuziehen, zu ändern, zu transferiren oder gar zu widerruffen, Daß sich auch bemelte unsere Burgermeister und Rath sambt der Gemeindt zu Stadt Worbis solcher unser Begnadigung nit mißbrauchen, sonder mit aller Ihren Recht und Gerechtigkeiten gleich andern, so mit dergleichen Begnadigungen auff unserm Land des Eichsfelds versehen seindt, Alles ohn gefehrde und trewlich halten, Darauff thun wir allen und jeden Handtierern, Kauff= und Gewerbsleuthen. Dieß Jhar und Viehmärkt gnediglich ankündten, Daß sie dieselb mit ihren Wahren und Kauffmanschaften obangeregter gestalt besuchen mögen, Undt befehlen hiemit unsern Ambtleuthen, Vögten, Schultheißen und Burgermeistern gemeinlich auff unserm Landt des Eichsfeldts, über dieser unser Begnadigung vestiglich zu halten, und darüber niemandt einheimisch oder frembde Betrangen noch beschweren, sondern derselben mit Sicherheit gebrauchen zu lassen, Das ist unser ernster Will und Meinung, darnach sich einjeder zurichten, und des zu Urkundt haben wir unser Insigel ahn diesen Brieff thun henken, Der geben ist Dienstag nach St. Martin unsers Erzstiffts Patronen Tag den dreyzenden Novembris Anno Domini Millesimo quingentesimo Septuagesimo Sexto.

Daß hievorstehende beyde Freiheits=Brieffe von der bey Churfürstlichen Mainzischen Ar-

chivo im dritden Comm. Buch Weilandt Herrn Erzbischoffen und Churfürst Danieln zu Maintz vorhandener Ingrossitur trewlich abgeschrieben, und derselben collationando gleichlauthend befunden werden, Würdt, durch hievorgetrucktes Churfürstliche Cantzley Secret Insigel beurkundet. So geschehen Meinze den 24ten Aprilis 1680.

XXVI.

Die Stadt Worbes borget von dem Propste zu Annrode, David Böddener 200 Thaler 1606.

Wir Schultheis Burgermeister Rath und gantze Gemeine zu Stadtworbis bekennen vor uns unser Nachkommen und aller männiglich in diessem Brieffe daß wir mit wohlbedachtem Mute durch Dero von Stadtworbis Nutz und Notturft verkauft haben, und verkauffen hiermit recht und redlich uff einen Widderkauffe Dem Ehrwirdigen und achtparn, Herrn David Boddener disser Zeit Probste des Closters Anrode, seinen Erben oder wer diessen Brieff mit seinem guten Wissen und Willen hat, zehen Taler jährliches Zinses yden Taler zu 4 und zwantzig Groschen Eichsfelder welche vor zwey hundert Taler berurter Wehr welche wir an guter grober Silber=Müntze zu allem Genugen empfangen, und sie an unser Stat Nutz um frommen angelegt, Nemlich Ein hundert Taler Anno 602 zu widder Einlösung unser gemeinen Badstube welche Meister Görge der Balbierer eine zeitlang Pfandtsweise dafür innegehabt und dan daß

ander hundert Taler zu Bezahlung Dero Schefferey die wir von unserm Genedigsten Churfürsten und Herrn dem Erzbischove zu Meintz alle vor Stadtworbis gelegen in Anno 606 erkauft haben, und wir geredden in guten truwen vor uns alle unsere Nachkommen solchen alle Jar so lange diesser Brieff steht, Dem Vorsteher jährlich und gutlich naher Anroda oder wo er seine Yderzeit Wonung haben wird, Zubezahlen uff den Tag Sanct Michaelis Archangeli von unsern Stadtgefellen Zinsen Renten und Gemeinen ohn allen Verzug und Hinderniß geistlicher oder weltlicher Gerichte. Also da wir dießfals seumig und derowegen Bottlohn oder Unkosten anwenden wird solchen Bottlohn und Unkosten wollen wir abtragen und ausrichten, Wir uns auch diesse Gunst fürbehalten, daß wir die genante Zinse widderkauffen mog mit zwey hundert Talern wor es uns eben, Doch daß die loßkundigung ein virtel Jar zuvor thun und dan hernach alle betagte Zinse und Schaden was dessen hinderstendig mit Sampt dem Kapitale wie wirs an guter grober Silber-Müntze zuvor entpfangen haben gutlich widder zahlen sollen und wollen, Und gereden hiermit uff Treue und Glauben, das wir die Hauptsumme in Ablegung nicht uff einen andern unsern Nachbarn verweisen sondern wir selbsten wollen sie dem Probste seinen Erben oder Inhabern Brieffs baar vorlegen, ohn geferd und Argelist, dessen zu mehrer Urkunde haben wir Schultheis Burgermeister und Rath vor uns und von wegen unser Gemeine unser Stat Secret an dissen Briff wissentlich thun hangen. Und haben wir Schulze und Burgermeister uns auch mit eigen Händen underschreiben. Actum am Tage S. Mi-

chaelis Archangeli. Im Jhar nach der Geburt unsers Herrn und Heilands Jesu Christi Ein tausend sechs hundert und sechs.

Simon Brambach Schulthais
zu Stadtworbis Mein eigen Hand.
Andres Koch Burgermeister
Meine eigen Hand.
Friderich Knauff Burgermeister
Caspar Bonndorf Burgermeister
Meine eigen Hand.

XXVII.

Vergleich über einige Einkünfte der Stadt Worbes 1614.

Actum den 29. Octobris An. 1614.

Mit vorwissen und Consens des Churfürstl. M. Vogts des Ampts Harburgh und Worbis sich schulteiße, Burgermeister und Rath in Stadtworbes wegen den Jherlichen uffkünfften verglichen und von dato ahn mit allem ernste steiff uud veste darüber gehalten werden solle.

1) Soll jeder Rath von einem Michaelis bis zum anderen sich der Innhame und Regiments unterfangen und jherlich auf den Tag Pauli Bekherung gebührliche Rechnung leisten.

2) Soll ein jeder so hinfüro brauen will, dem Schulzen und Burgermeister anzeigen, wie viel vaß er brauen will, und so bald an beide Oerter das gebührende Braugeld zahlen, oder vor dessen nicht ins Brauhaus gelassen werden.

3) Soll ein jeder Bürger dessen Behausunge mit der Gemeinen Greserei berechtigt ist, auf den Tag Margarethe sein Grasgeld ohne einen Mangell aufs Rathhaus erlegen, wehr

solches nicht thut, der soll seines Grases dasselbe Jahr verlustig, vom Bürgermeister und Rath eingezogen, der Gemeinen Stadt zum Besten verrechnet werden

4 Was Wechtergelder und Ochsengelder auch Erbzins von den Gnickhöfen belanget, soll jeder Bürger seine Sach dahin richten, daß er dasselbe jherlich die drey negste Montage nach Martini ohngefordert abstatten, werde aber einer oder der andere sich in diesen 3 Terminen nicht einstellen und zahlen, derselbe soll einem Erbaren Rathe des negsten Tages darnach mit 5 Schbr. Straffe verfallen seyn. Da er auch dieselbe Woche solche Zinse und Straffe nicht abgeben würde, soll er so manchen Wochentag er hernach vorfließen lassen, mit so viel 5 Schbr. bestrafft werden.

5 würde sich in vorigen Puncten einem, oder was sonsten ein Erbar Rath thut und Besserung und dergleichen Sachen halber anbevhele, wiedersetzlich bezeigen, derselbe soll gepfändet und die Pfändung innerhalb Monatsfrist wieder gelöset werden oder soll versäumet sein, auch darzu dem Rathe X Schbr. und unsem Gnedigst. Hr. 15 Thlr. Straffe erlegen, dieselbe Straffe dan an gehörenden Oerter gephürlich zuverrechnen.

6 weill sich theils Bürger gegen einen Erbaren Rath, wann sie aufs Rathhaus erfordert, bishero sehr ungehorsamb erzaigt, als soll hinfüro ein jeder bey Straffe 1 Schbr. auf bestimpten Glockenschlag sich aufm Rathhause einstellen und vornhemen, was sie ihres Amtshalber anzuzeigen so sollen auch diejenigen so in diesem Straffellig bey Straffe 5 Schbr. und unsern Gnedigst. Hr. 15 Schbr so lange aufm Rathsboden gehorsamb halten, bis berürte Schbr. erlegt.

XXVIII.

Kurfürst Johann Philipp erneuert die ehemaligen Privilegien der Stadt Worbes 1660.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuels zue Maintz, Ertzbischove, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischove zu Würtzburg und Hertzog zue Francken bekhennen und thuen kundt öffentlich mit diesem Brieff, Nachdeme unß unsere angehörige Bürger und Underthanen zur Statworbis in unserm Land des Eichsfeldes gelegen, Underthänig zu erkhennen gegeben, welcher Gestalt dieselbe bey vorgewesenen langwihrigen Krieg und ausgestandenen schwehren Brandt, in welchem das Rathauß daselbst benebens der Repositur, und zwar under andern auch die von unsern Herren Vorfahren seeligl. ihnen ertheilte Gnaden und Freyheiten mit verbrunnen und im Rauch aufgangen, dannenhero unß underthänigst angelanget und gebetten, Wir gnädigst geruhen wollen, ihnen alle solche von gedachten unsern Herrn Vorfahren seeligl. erlangten Gnaden und Freyheiten zu ernewern und zu confirmiren, daß wir uff sothane an unß gelangte underthenigste Bitte gemelten unsern Bürgern und underthanen in so weith gnedigst willfahret und ihnen berührte hiebevorn underthenigst erhaltene Gnaden und Freyheiten gnedigst renovirt und respective Confirmirt haben, also und dergestallt, daß Erstlich berührtes Stadtworbis bey ihrer hiebevorn erhaltene Stattgerechtigkeit verbleibe, ge-

schützet und gehandhabet, und fürs Andere benebend unserm Schultheissen mit vier Bürgermeister, so dem herkommen nach under sich zu alterniren und acht Rathsverwanthen versehen undt auf Abgang eines oder des andern von unserm Oberambt, wie bisher observirt worden eine andere qualificirte Persohn ahn- und in Pflicht genohmen werden und fürs dritte Ihnen das gebräuchliche von unsern Vorfahren erlangte Stattsiegell, noch fürterhin sich desselben in vorfallenden Sachen nothdürftiglich zue bedienen verbleiben solle; Viertens so Confirmiren undt bestättigen wir ihnen auch die hiebevorn erhaltene Zween Jahr- und Einen Viehmarckt benantlichen auf dem Tag der heyligen Aposteln Philippi undt Jacobi undt auff St. Martini unsers Erzstiffts Patronen Tag, wie nit weniger den negsten Montag nach Purificationis Mariae, undt bewilligen Ihnen auff ihr bey uns beschehenes underthenigstes Anhalten noch ferner einen Jahrmarckt uff St. Margarethae Tag zue halten, massen der darüber absonderlich außgefertigte Bewilligungß Brieff mit mehrerem nach sich führet, daron sie sich dan fürterhin ruhiglich bedienen und darbey ohngehindert manniglichs crafftiglich geschützet undt gehandhabet werden sollen. Dessen zu wahrer Urckhunde haben wir Ihnen unsern Bürgern und Underthanen in Crafft dieses unsers offenen mit unserm Siegel besiegelten Brieffs obbenennte Gnaden und Freyheiten hiermit ernewern und befestigeu wollen. Der Geben ist zue St. Martinsburg in unserer Statt Maintz den fünften Monatstag augusti Anno millesimo Sexcentesimo sexagesimo.

XXIX.

Ein neues Jahrmarkt wird gestattet 1660.

Wir Johann Philips von Gottes Gnaden, des heiligen Stuels zu Mainz Erzbischove des heiligen Römischen Reichs durg Germanien, Erzcantzler und Churfürst, Bischove zu Würtzburg und Hertzog zu Franken rc bekennen und thun kund hiemit öffentlich, demnach die Ehrsame unsere liebe getreue Burgermeister und Rath zu Stadtworbiß, auf unserm Land des Eichsfelds gelegen, uns in Unterthänigkeit Suplicando gebeten, Wir wollten Ihnen zu mehrerm Ihrem Uffnehmen und Beförderung gemeinen Nutzens, noch einen anderwerts Jahr Markte über die hiebevor erhaltene zween Jahr- und einen Viehemarkt gnedigst verwilligen Dieweil Wir denn unseren Unterthanen Nutzen, Auffnehmen und Gedeyen, mit allem Fleiß zu befördern geneigt, so haben wir solche ihre ziemliche Bitte in Gnaden angesehen, und Ihnen nachgegeben und bewilliget, daß Sie jährlich den gebetenen Jahrmarkt uff Sontags nach St Margarethae Tag öffentlich halten, auch alle diejenige, so solchen Jahrmarkt mit ihren Handthierungen, und Kaufmanns Wahren besuchen werden, Alle ünd jegliche Gnade, Recht, Würde, Vortheil, Geleit, Schutz, Schirm, Freyheit, und Gerechtigkeit, mit Kauffen, und Verkauffen haben, und des alles sich gebrauchen uud genießen sollen, und mögen, In Massen andere, die mit Jahrmarkten auf unserm Land des Eichsfelds versehen sind,

auch diejenige so dieselbe besuchen, sich deren gebrauchen und genießen, männiglich ungehindert, jedoch vorbehaltlich uns oder unsern Nachkommen, diese unsere gegebene Gnad, wieder, wann wir wollrn, an uns zu ziehen, zu endern zu transferiren, oder gar zu widderuffen, daß Sie auch bemelte unsere Bürgermeistere und Rath sambt der Gemeinde zu Stadtworbis solcher unser Begnadigung nicht mißbrauchen, sondern mit allen ihren Recht und Gerechtigkeiten gleich andern, so mit dergleichen Begnadigung uff unserm Land des Eichsfeldes versehen seynd, alles ohngefehrde und treulich halten. Darauff thun wir allen und jeden Handthierern, Kauff- und Gewerbs-Leuten diesen Jahrmarkt gnädiglichen künden, daß Sie denselben mit Ihren Waren und Kauffmannschaften, obangeregter Gestalt besuchen mögen, Undt befehlen hiemit unsern Ampleuten, Vögten, Schultheißen, und Bürgermeistern gemeiniglich auf unserm Land des Eichsfeldes über diese unsere Begnadigung festiglich zu halten, und darüber niemand, inheimische oder fremde betrangen noch beschweren, Sondern derselben mit Sicherheit gebrauchen zu lassen, das ist unser ernster Will und Meinung, darnach sich ein jeder zu richten. Und des zu Uhrkund, haben wir unser Insiegel an diesen Brieff thun hangen. Der geben ist zu St. Martinsburg in unser Stadt Maintz den fünfften Monats Tag Augusti Anno Domini sexcentesimo sexagesimo.

XXX.

Brauordnung. 1661.

Churfürstl. Mainzisch. gnädigste verordnete Brauordnung sub dato Maynts den 29. May 1661 wornach es hinkünftig in Stadtworbis auch gehalten werden soll.

1) Welcher die Burgerschaft annimt und brauen will, soll vor dem ersten Gebrau sein Burgergeldt abführen und dergestalt Brauens Gerechtigkeit gewinnen.

2) Welcher Burger oder Burgerinn brauen will soll in Abführung der Contribution, und anderer seiner Schuldigkeit zuvörderst, und des Jahrs über seine reine Tafel halten, und da etwas aufschwellen lassen, solches vorderist bezahlen.

3) Soll ein Jeder der da brauen will, acht gestrichene Scheffel Gerste = Malz, oder Sechs gestrichene Scheffel Weitz = Malz heiligenstädtischer Maaß uff jedes Faß so er braúet nehmen.

4 Und damit hierin eine durchgehende Gleichheit gehalten werde, so soll der Braumeister dießfals beeidigt und dem Malzsacken beywohneu.

5) Soll kein Müller Malz schroten es sey ihm dann vom Trankſteuer = Inſpector ein Laubzettel zukommen, und sollen deswegen die Müllers in Pflichten genommen werden.

6) Soll ordentlich verloest und nach den Loeßen gebrauet werden, so sollen auch diejenigen so das Braurecht auf ihren Häußern und Heerdstetten haben mit zum Loeße gehen.

7) Wann etliche Erben ein Hauß in gemein possidirten, solchen falß soll nit einem Jeden sondern nur denen so das Hauß bewoh=

net und die onera praeſtiret davon, zubrauen zugelaſſen werden.

8) Kein Burgerſohn, ſoll brauen, wann ſich derſelbiger verehlicht, er habe dan Brauweſens Gerechtigkeit.

9) Ob wohl auch bey überſtandenem Kriegsweſen nachgeſehen werden, daß zwey zuſammentretten und brauen, welches auch bey jetzigen Zeitten, und hinfüro weiter verſtatdet werden kann ſo ſoll doch dabey kein ohngebührlicher Handel oder Vortheil geſuchet oder von einem oder dem andern mehr gebrauet werden, alß was ihm gebührt, ſondern die Uebertretter in 10 Rthl. ohnnachläſſiger Strafe gefallen ſein, undt ſolches Verbrechen ohnverzüglich zuverbußen angehalten werden.

10) Der Braumeiſter ſoll bey ſeinem geleiſteten Ayde gehalten und verbunden ſein, ſeinem Ambt gemäß bey dem Brauen fleißige Uffſicht zu haben, damit das Malz und Hopfen wohl gekochet, und geſotten nicht davon geeilet, ſondern alles dem Gebühr nach beobachtet, auch aus erheblicher Urſach kein unnütz Geſinde für die Pfan geduldet werde.

11) So fern der Braumeiſter oder ſein Geſinde befunden, daß etwa Hartz, Rueß, oder andere Materien ſo dem Bier kein Nutzen ſondern Schaden bringen eingeworfen würde, ſolches ſoll er dem Schultheißen oder Reſpective den Perſohnen zugebührender Abſtrafung hinterbringen und anzeigen.

12) Bey wehrendem Brauen ſoll, Braumeiſter und denen Gehulffen mehr mit den 8 Stübichen Biers ins Brauhauß gereichet, Jedoch darunder mit angerechnet werden, was ſie bey gewöhnlicher Mahlzeit nach Nothdurft trinken und genießen.

13) Vor der Understöhrung soll beym Schultheißen, ein Laubzettel gehohlet derselbe dem Braumeister vorgezeigt, die Tranckſteuer von demjenigen Bier so sich nach dem abgebrauet befindet, vor der Abfassung abgeführt werden, und soll auch der Braumeister bey seinem abgeschwornen Ayde, so bald er abgebraut dem Schultheißen als Tranckſteuer inspectori wie viel Faß fürhanden ohnverseumbt anzeigen.

14) So soll auch niemand er sey wehr er wolle von der Tranckſteuer befreyet auch kein Ehrentrunck accisfrey passiret werden.

15) Weither sol auch Stadtworbis das Braurecht, und des Biers auskaufen behalten, darbey aber einem Jedem Ambts und der Orths angehörigen Einwohner und Underthanen frey stehen, ohngehindert, und ohnverwehrt sein, das Bier bey unsern beyden stetten Heiligen und Duderstadt zu ihrer häußlichen Nothdurft und sonsten wann und so oft sie wollen zuerkaufen, zuerhandlen und abzuhohlen, hingegen, sollen sie Stadtworbischen Einwohnern so da brauen werden, von jedem fünften gemeischten Faß Bier acht Ggr. oder dreißig Creutzer zugewöhnlicher Tranckſteuer unserm verordnetem, und zu solchem endt, beym Oberambt inspecie beeidigten Tranckſteuer Einnehmer ehe er das Bier in dem Brauhause abfasset, völlig zu erlegen auch aller unserer Ordnung die wier dieses Brauwesens halber jetzo oder ins künftig geben oder machen werden, sich gehorsambst zuunderwerfen, der bey unserm Oberambt ahngeordnete und beeidigte Tranckſteuer Einnehmer auch die erhobene Tranckſteuer unserm Eychsfeltisch. Landschreiber alle und jede Quartal getreulich zuverrechnen und gegen Quittung einzuliefern schuldig sein.

16) Die Klöster, Stifter und Pfarherrn, wie weniger nit, die unsere adelichen Vasallen und Landsassen, und unverrechnete Vögte und Richter in unserm Landt des Eychsfelds sollen zwar zu ihrer heußlichen nothdurft Bier zu brauen keinesweges aber dasselbige Bier zu Hochzeit, Kinttauffen, Kirchweihen, oder sonst under was praetext ist auch beschehen könnte oder mögte Faß, Zuber, oder Krug weiße zuverkaufen, zuvertauschen ahn schulden weg zugeben oder auszuschencken befugt sein, noch ihnen gestattet werden sondern es soll der Handel mit dem Bier obgedachten Klöstern, Stiftern, Pfarrherrn, adelich Vasallen, Voigten, Richtern und allen andern, welche in dieser unser Ordnung mit Bier brauen und Auskauf nit specifice begnadigt, und zu dem Endt hernach benahnt sein gantz und zu mahlen bey unserer hohen Ungnadt auch privirung unserer Bedienten tragender Dienste genzlich verbotten sein, allermasen wier es das Bier brauen, und Verkauffens halber bey dem von unsern Löbl. Herrn Vorfahr ertheilten auch von continuirrten vielfältigen inhibitionen aller Dings und ohnerachtet alles bereits vor diesem von einigen, unsern adelich Vasallen Landsaßen, und Underthanen, darwieder, eingewendet, oder noch ins künftig vorkommenden Einstreuens ein vor allemahl bestendig bewenden lassen und deshalber einige Enderung zu machen keineswegs gedenken.

Schließliche befehlen wier unserm jetzigen Oberamtmann im Eichsfeldt und lieben getreuen Philipp Caspar von Bicken, und alle dessen künftig successoren, wie ebenmäßig unsern in dem Eichsfeltischen Land habenden jetzigen und künftigen Räthen, Landschreibern, Schultheißen und Voigten Burgermeister Rhats-Verwandten und Rhats-Bedienten gnädigst und ernstlich und

wollen, daß sie sambt und sondern neben dem specialiter darzu bestellten und beedigten, insonderheit aber unserm Oberamtmann und Landschreiber, auf diese unsere Brauordnung und derselben beständige Vesthaltung in allen und jeden Puncten jederzeit getreulich und fleißig obsicht zu haben, und in keine Wege darüber gehandelt zu werden gestatten, oder anderen Ort von wehme das auch wäre, gehandelt zu sein von einer unserer Städten Heiligen- und Duderstadt oder auch sonsten ihnen sampt und sonders eine umständige Nachricht zu kommen sollte; wird solches Verbrechen alsobald durch gehörige Abstrafung und wo nöthig wirkliche executions Mittel mit Burgerlicher oder anderer Mannschaft bey Vermeidung unserer Ungnadt kräftig verfahren uud Niemand wehr der auch sey durch die Finger sehen oder wider diese unsere Ordtnung in etwas zu lassen sollen. Zu Uhrkundt haben wier diese mit gutem Vorbedacht verfasste Brauordnung nebens eigenhendiger Unterschreibung mit unserm Kurfürstl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen zu S. Martinsburg in unserer Residenz Stadt Mainz den 29. May 1661.

(LS.) Johann Philipp.

XXXI.

Erneuerung und Bestätigung der Stadtgerechtigkeiten von dem Kurfürsten Anselm Franz 1680.

Wir Anselm Franz von Gottes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof

des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler und Kurfürst bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, Als Weiland unser vierter Vorfahr Herr Erzbischof und Churfürst Johann Philips Christlicher löblicher Gedächtnuß unsern angehörigen Burgern und Underthanen zu Stadt Worbis in unserm Landt des Eichsfelds gelegen, uff ihre underthänigste Bitt einige Gnaden und Freiheiten ernewert, Confirmirt und beståttiget, inhalt ihrer Libden Begnadigungsbrieffs, von Wortt zu Wortten hernach geschrieben also lauthend: Wir Johann Philips von Gottes Gnaden ꝛc. und dan gemelte unsere Bürger und Underthanen unß gleichergestalt underthänigst gebetten, solche unsers Herrn Vorfahren seel. Begnadigung zue Confirmiren zu ernewern undt zue beståttigen, daß wir solche ihre Bitte, auch deren trewe Underthänigkeit, womit dieselbe sich gegen uns und unser Ertzstifft bißhero erwiesen und hinführo dabey beharren sollen und wollen in Gnaden angesehen und derhalben die obinserirte Begnadigung ratificirt, ernewert und beståttiget haben, thun auch solches hiemit undt in Krafft diß Brieffs und befehlen demnach unsern Ober- und Unterbeamten unsers Landes des Eichsfeldes gnedigst, sie unsere Bürger undt Underthanen zue Stattworbis dabey von unsert- und unsers Erzstiffts wegen jederzeit kräfftiglich handzuhaben, darwieder nicht beschweren, sondern deren sich ruhiglich gebrauchen zu lassen. Dessen zu Urkundt haben wir unser Cantzley Secret Insigel diesem Briff anhangen lassen, der geben ist zu St. Martinsburg in unserer Statt Maintz den zwölften Monathstag Aprilis Anno domini millesimo sexcentesimo octuagesimo.

XXXII.

Gelübd der sämmtlichen Einwohner eine Kapelle bey der Stadt zu errichten 1682.

Im Namen der Aller Heiligsten vnzertheilten, undt hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen.

Wihr Obern, auch gantze Burgerschafft, vndt Christliche Gemeinde hiesiger Stadtworbis, Geloben und versprechen hiermit, daß wir zuvorderst zu Ehren der Allerheiligsten vndt Hochgelobten Dreyfaltigkeit, der Allerseeligsten Jungfrauen vndt Mutter Gottes Mariae, vndt allen lieben Heiligen Gottes;

Insonderheit aber dem Heiligen Siegfriede, zu dessen Gedächtnuß vnsere Vohr Eltern in Festo Paschatis, undt in festo S. Marci diesen ohrt mit betten und wahlfahrten verehret, vnd von uns bishero observirt worden, Dann dem heiligen Sebastiano, S. Rocho s. Antonio de Padua, vndt der heiligen Junfrauen Rosaliae, als welche vier Heilige vndt sonderbahre freunde Gotteß, mit der Gnade begabet sein; daß sie denen von der Pestilentz, vnndt allen giftigen Krankheiten beladenen, durch ihre Heilige fürbitte, bey dem allerhöchsten, die leidige Seuche abgewendet vndt zur gesundheit geholffen haben.

Daß wihr zu dehren lob und Ehren, allhier auff diesem Platz, Einen Altar und Capellen auff einiger guthherziger Almosen bauen vndt uff der Gemeinen Stadt kosten in bau vndt besserung erhalten wollen, mit dieser annection, daß in Festo S. Sigfridi, in festo S. Sebastiani, in festo S. Rosaliae, vnd dan in der octava S. Antony de Padua, jedeß-

mahlß Eine heilige Meß gesungen, vndt gelesen werden soll, in festo S. Rochi aber welcher ist den 16ten Augustj; uff welchen Tag die leidige Seuche Ihren Anfang alhier genommen, Eine völlige procession, auß der Stadt in diese Capellen geführt, wohselbsten Ein hohes Ambt, nebst der Predigt gehalten, daß te Deum Laudamus gesungen, vndt zu Ehren lob und Dancksagung Gotteß, und dessen obbemelten Heilig. mit dem H. Venerabili die Benediction gegeben, vndt also diese Andacht beschlossen werden soll Der tröstlichen Hoffnung lebendt Eß werden mehr obbemelte Heil. durch ihre Fürbitte, bey dem allerhöchsten Gott erhalten, daß nicht allein wihr, sondern auch vnser gantzes Vatterlandt, von dieser leidigen Seuche entlediget, vndt hinführo behütet werden Amen.

Dieses gelübte ist den Sonntag vor S. Matthei Apostoli, welcher wahr der 20te 7bris Ao. 1682. Durch den Hr. Voigt, Richter, Schuldtheissen, Burgermeister, Sambtlichen Rath, vndt die gantze Burgerschaft, mit Begleitung deß Hochheiligen Sacraments, Vorrichtet und Vollzogen worden, auff dem Ohrte alwo die neue Capell anitzo auffgerichtet ist der Anfang gemacht worden.

XXXIII.

Kurfürst Anselm Franz bestimmt, wie das Stadtrecht zu Worbes ausgeübt werden solle 1682.

Anselm Frantz von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkantzler und Churfürst.

Wohlgebohrner auch Ehrsamb und hochgelehrte Liebe Getrewe Wir haben Ewr underthänigstes Berichtschreiben vom 2ten Martii noch scheinenden Jahrs mit beygefügtem Ewrem ohnmaßgeblichen Vorschlag, wie das Stadtrecht zu Stadtworbis in unserm Landt des Eichsfelds eingerichtet und exerciert werden könne, zue Handen wohl empfangen, das alles der Gebühr überlegen, und uns mithin gehorsamste Relation erstatten lassen.

Gleichwie nun aus denen vor Weyland unsern lobseligsten Herrn Vorfahren Erzbischoffen und Churfürsten Danieln und Johann Philipsen Christmildesten andenkens unsern Burgern zue gedachtem Stadtworbis in Anno 1576 ertheilte und Respe Anno 1660 confirmirten, copeylich inliegenden Privilegien, über das Stadtrecht, so wir ihnen gleichergestalt underm 12ten Aprilis 1680 bestättiget haben, so viel erhellet, daß mehrgedachten unsern Burgern und Unterthanen zue Stadtworbis, alles was Stadtraths, und Gerichtshändel in Specie auch die Contracten Kauff und Verkauff, Mannrechten und was dergleichen mehr bemach, ohne Exception gegönnet, zugelassen, auch der Rath-Persohnen halber, und wie es mit den Vier Burgermeistern zuhalten, gewisse Ordnung gestellet worden: Alß laßen wir es auch dabey allerdings und ohne einigen Abbruch oder schmehlerung gnädigst bewenden, mit dem ferneren Zusatz, daß gleich wie es in anderen unseren Städten des Eichsfelds sowohl in civilibus als Politicis und anderen dergleichen sachen observirt wirdt, es auch also zu Stadtworbis absonderlich aber bey Abgang ein und anderer Raths Persohn also gehalten werden solle, daß zwahr die übrige Rathsverwandten ahn dessen Stell auß unserer

Burgerschafft drey andere Ehrbare untadelhafte Persohnen die unserem Oberambtmann vorschlagen, du aber aus denen selben, welchen du am dienlichsten erachten würdst, von unsertwegen annehmen und verpflichten sollest und mögest; Im übrigen können wir auch gnedigst geschehen lassen, daß Ewerem beschehenen Vorschlag nach, Sie unsere Bürger gegen Reparation und Erhaltung der Stadtmauren, aller Gemeinen Ambtsfuhren, Landfrohnen, undt Dienste hinführo gefreyhet pleiben mögen. Welches ihr also einzurichten und darauf vestzuhalten wissen werdet, Euch damit zue Gnaden wohl gewogen verbleibend. Datum zue St. Martinsburg in der Stadt Maintz den 9ten Juny Anno 1682

Anselmus Franciscus ElAch.
mpria.

XXXIV.

Das Oberamt befiehlt den Gottesdienst noch vor dem Rathhause zu halten 1683.

Ehrenveste, vorachtbahre, wohlweise und fürsichtige gl. gute Freunde.

Waß ihr bey hiesigem Churfürstl. Mainz. Oberambt wegen einige Monath hero nicht gehabten Gottes Dienstſ und Predig gehorsambl. erinneren nnd zuverfügen bitten wollen solches hat man aus Ewerem unterm gestrigen Dato anhero überschicktem Bittschreiben mit mehrerem ersehen. Ob man nun zwahr bey diesem Ewerem bedrübden Zustande in Ewer Begehren zu — v nicht ungeneigt ist, so hat man dennoch bewogenen umbständen nach den Schluß mit dem Herrn Commissario gemacht, daß, veillen die Kirche von denen inficirten Kör-

pern annoch bedeckt ist, noch zur Zeit der Gottesdienst darinnen nicht, sondern sub dio vor dem Rathhaus halten zu lassen erlaubt sein solle, inmaßen ihr dann dieses Ewerem Pfarrh. vorzuzeigen, und biß fernere Verordnung also gehorsamblich zuhalten habt. Im übrigen bin Euch zur frl. willfahrung geneigt. Heiligenstadt den 6ten Martij 16 3.

Chürfürstl. Maintz. Rath Oberamtmann, und Richter des Eichsfeldes.

Ph. C. v. Biken.

XXXV.

Der Rath soll über ein altes Schloß in Worbes an das Oberamt berichten 1684.

Ehrenveste, vorachtbare und wohlweise gl. gute Freunde.

Demnach sich bey hiesigem Churfürstl. vicedohmb Amt Berichte eingelanget, ob solte zu Stadtworbis ein und andere Anzeigung von einem alten Schloss sambt underschiedtlichen Gewölben under der Erden sich befinde und gemuthmaßet werde, daß ein alter Schatz verborgen liege. Als hettet ihr der Sachen Bewandtniß und was sich darbey ereigent, umbständlichen Bericht zu erstatten. Und wir seindt Euch zu fr. Willfahrung stets geneigt. Heiligenstatt den 27ten 8bris 684.

Churfürstl. Mainz. Rath, vicedhomb und Landrichter auch Räthe des Eichsfeldes.

P. C. v. Bicken mpria.

Denen Ehrenvesten, vorachtbaren und wolweisen Schultheißen, Burgermeister und Rath zu Stadtworbis unsern gl, guten Freunden.

XXXVI.

Bericht an das Oberamt über ein altes Schloß 1684.

Hochwohlgebohrner Freyherr auch Hochedle veste und Hochgelehrte, Gnädige und Hochgeehrte gebietende Herren.

Aus dem von Ew. Hochfreyherrl. Gnaden und Herrlichk. Sub dato den 27ten des nuhnmehr zurückgelegten Monats 8bris, uns aber erst den 2ten 9bris insinuirten gnädigen Befelch haben wir in underthänigen gehorsamb ersehen, welcher Gestalt wir wegen dessen, ob solte zu Stadtworbs ein und andere Anzeigung von einem alten Schloß sambt underschiedtlichen Gewölbern under der Erden sich befinden, darin muthmaßlich ein alter Schatz verborgen liege, umbständlichen Bericht abstatten sollen. Hierauf können Ew. Hochfreyherrl. Gnaden und Herrlichk ohnberichtet nicht lassen, daß als wir nach ihro Churfürstl. Gnaden gnädigsten Befehl die Stattmauren zu Bäuen (auszubessern), den Anfang gemacht, und nach dem alten Fundament und darumb liegenden Steinen graben lassen, hatt ein Bergmann von Lutenthale nahmens Hans Fischer sich eingefunden, und uns angezeigt, er hätte einige Nachricht von alters hero, daß ein großer Schatz bey dem Thurm alhier am Berge stände auch nach seinem Ruthenschlage uns versichert bey ein altes Gewölbe, woher eine eiserne Thür, und der Schatz darin wehre, uns zu bringen. Indeme nuhn selbiger sambt denen zwey annoch bey sich habenden Gesellen in die fünfte Wochen daran gearbeitet, hatt sich weiters nichts befunden,

als eine Stiege und Thür nach einem alten eingeschossenen Keller, welcher noch nicht eröffnet, und viele Steine darin liegen, wie in gleichen an beyden Seithen alte rudera von einer Mauren und viele ausgehauene Steine. So ist selbiger Bergmann sambt seinen beiden Gesellen Zweiffels ohn aus mißtrauen, daß er sein versprechen nicht halten konnte, heimblich davon gangen. Und ist Zeithero bey diesem eingefallenen Frost weiters nichts vorgenommen worden, ausser daß ein anderer Kerl bey hiesigem Rathsverwandten Nicolao Felmer vorgeben, daß ein Schatz von 8000 Thaler alwo gegraben, stünde, daß er aber selbigen schaffen sollte, könnte er nicht versprechen. An Seithen des Raths ist man Zufrieden, daß die angewandte Arbeith mit Steinen ersetzt worden, welches Ew Hochfreyherrl Gnaden und Herrlichk in underthänigem Gehorsamb berichten und verbleiben wollen.

Stattworbes den
9. 9bris 684.

Ew. Hochfreyherrl. und Herrlichk.
Underthänige Gehorsahme.

XXXVII.

Beschwerde des Vogts zu Stadtworbes wider die dasigen Zünfte 1685.

P. S. Auch gl. gute Freunde, demnach uns Vogt zur Harburg sich beschwehret, daß er bey denen zu Stadtworbes quartaliter sich erfindenden Zunftversammlungen nicht admittirt werden wolle, welchen er gleichwohl als Oberzunftmeister vorgesetzt sey; als

hettet ihr euch hierüber ebenfalls vernehmen zulassen ut in literis den 16ten Junii 685.
Churfürstl. Mainz. Rath vicedhomb. Landsrichter und Räthe des Eichsfelds.
Pl. v. Bicken mpria.

XXXVIII.

Nur der Stadtschultheiß soll bey der Gilde der Leineweber präsidiren 1685.

Der Erbaren leinewebers Zunft wirdt hiemit in Nahmen ihrer Churfürstl. Gnad. bey willkühricher Strafe anbefohlen, sich von denen Stadtworbischem Burgemeister vndt Rath im geringsten nicht meinem gnädigsten Herrn zum Nachtheil Ein und vorgreifen zu lassen, sondern Hr. Stadtschultheißen alß Churfürstlichen Diener denen Gilden zu praesidiren Erlaubt ist, Jedoch dergestalt, daß er so lange als die Gilde in Stadtworbiß beysammen seye denselben mit Rath und That vor die Hand gehe außer der Zeit aber keinem auswärtigen Zunftbruder aus dem Amte zu befehlen, sondern sowohl dieses alß die Execution dem Ambte vorbehalten bleibt. Stattworbis den 27ten Decembr. 1685.
Moring.

XXXIX.

Mit Erlaubniß des Kurfürsten Anselm Franz verkaufen Otto Christoph der ältere und der jüngere 11 Hufe Landes in der Wüstung Vollramshausen und 2 in der Wüstung Beyenrode, an Theodor v. Steinmetzen 1696.

Wir Anselm Franz etz. bekennen und

thun kund offentlich mit diesem Brief demnach bey uns, unsere adeliche Vasallen und liebe getreue Otto Christoph der ältere und Otto Christoph der jüngere von Worbis vor sich und seine Lehengenossene ohnlängsthin unterthänigst angesucht und gebethen haben, Wir gnädigst geruhen wollten, Ihnen zu erlauben, und zu bewilligen, daß sie die hernach benannte von Uns und unserm Erzstift zu Lehentragende Güther an unsern Canzley Rath in unserm Land des Eichsfeld und lieben getreuen Theodorum von Steinmetzen verkäufl. überlassen mogten, daß Wir dahero demselben nicht allein hieran gnädigl. willfahret haben, sondern auch auf ihre der von Worbis erfolgte Refutation und Aufschreibung, ged. von Steinmetzen, und seinen mänl. Leibslehenserben obged Lehen Güther mit Consens und Bewilligung unsers Dhom-Capitels zu rechten Manlehen gnädiglich geliehen haben, leyhen auch Ihme dieselbe hiermit gegenwärtigl. in und mit Kraft dieses Briefs, was Wir Ihme daran von Rechtswegen leyhen sollen, und mögen die dann auch von Uns und unserm Erzstift zu rechtem Manlehen rühren und gehen, Inmaßen die von Worbis solche von unserm Vorfahren Weyl. Erzbischoffen und Kurfürsten Johann Adamen Christmilden Andenkens, vermög darüber ertheilter unterschieden Lehenbriefe nach und nach zu rechten Manlehen emofangen und getragen haben; Und seynd dies die Güther nämlich in der Wüstung Volkramshausen II Hufen Lands, und dann in der Wüstung Bayenrode auf unserm Land des Eichsfeld 2 Hufen Landes mit ihren Zugehörungen.

XL.

Freyer Schießgebrau für die Bürger in Stadtworbes 1739.

Wohledler, und Wohlgelehrter, Hochgeehrter Herr Ambts Vogt!

Nachdemalen Ihrer Churfürstl. Gnaden unsers gnädigsten Herrn Hochlöbl. Regierung auf das bey Höchstgd. Ihre Churfürstl. Gnaden von der Burgerschafft zu Stadtworbis, Pto. eines freyen Schützens oder Schieß-Gebraues, geschehenes unterthänigstes Supplicieren, und von mir sofort darüber erstatteten gehorsamsten Bericht unterm 20ten hujus ahn mich gnädig, und grgl. rescribiret, daß so thaner nachgesuchter Frey-Gebrau gnädigst gestattet seye, Ich auch diese Churfürstl. gnädigste Entschließung obermelten dasigen Burgerschaft, in Verfolg des an mich ergangenen Rescipti, unter heutigem Dato bekannt gemacht habe, als habe dem Herrn ein solches zu seiner Direction, und Nachricht ebenfalls hiermit anfügen wollen, der ich übrigens demselben zu Freundl. Gefälligkeit geneigt bin, Heiligenstadt den 28ten Jan. 1739.

Churfürstl. Maynts geheimbder Rath, und Stadthalterey-Verweser des Eichsfeldes,

Hcpr. von Hagen.

Kurze statistische Nachricht von Stadtworbis.

(Vom Hrn. Assessor Lingemann.)

Stadtworbis liegt nach der Lingemannschen Karte vom Eichsfelde, unter dem 28ten Grade 2 Min. 20 Sec. östlicher Länge von Ferro, unter dem 51ten Grade 25 Min. 3 Sec. nördlicher Breite. Es hat eine hohe Lage, östlich zieht sich der Ohmberg von Bodenstein herauf nahe an der Stadt vorbey nach Breitenworbis und Bleicherode; nördlich der Rücken des Rothenberges, der sich hier mit dem Ohmberge verbindet; westlich zieht sich ein Bergrücken, die Wasserscheide der Elbe und Weser nach Breitenbach, von da südlich über Breitenholz an das Dünegebirge. In der Vereinigung dieser Bergrücken ist die merkwürdige Erscheinung gegründet, daß die Wässer aus St. und seiner Feldflur nach 3 Weltgegenden fließen. In der Stadt unter den Häusern und in den Gärten ent-

springt die Wipper, fließt südlich, dann östlich durch die Grafschaft Hohnstein, und ergießt sich bey Kindelbrück in die Unstruth. Die Hahle entspringt einige hundert Schritte von der Stadt, fließt nördlich nach Duderstadt und bey Giebolde-hausen in die Ruhme. Das Wasser N. W. in der Feldflur zwischen Breitenbach und der kalten Linde, kömmt nach Leine-felde zur Leine.

Der hohen Lage ungeachtet, kamen sonst viele Frachtwagen von Nordheim über Duderstadt nach Mühlhausen; allein die im Untereichsfelde oft unfahrbaren Wege, die Anlegung der Chaussee von Göttingen über Heiligenstadt nach Mühlhausen, die Landstraße von Heiligenstadt nach Nordhausen über Gernrode, alles dieses wirkte nachtheilig auf den Handels-Verkehr von St. Der Handel mit Wollen und Leinen-fabricaten war im J. 1804 noch so blühend, daß daselbst 18 Kämmer, 140 Spinner, 31 Weber, überhaupt 189 Manufabrikanten in der Stadt waren, und daß 2 Handlungen Rogge und Koch 400 bis 500 Stück Waaren nach Braunschweig, Hamburg und Bremen absetzten.

Einwohner sind in St. 1354. An Grundstücken hat Stadtworbis 220

Häuser, 104 Scheuern 154 Ställe 13 Nebenhäuser. Der Mühlen sind 7: die Stadtmühle, die Klostermühle, die Rübsamische Oehl- und Schneidemühle, die Neumühle, die Ziegenmühle, die kochische Oehlmühle und die Bockmühle welches auch eine Oehlmühle ist. Im Jahr 1803 waren 24 Hufen 3 Morgen Winterfeld, 42 Hufen 24 M. Sommerfeld, 34½ Hufen in der Brache. 3 Hufen 7 Morgen Gärten, 4 Hufen 3 M. Wiesen, 13 Hufen Trifften. An Vieh hatte St. im Jahre 1811. 53 Pferde, 17 Zug- und Mastochsen, 2 Bullen 133 Kühe, 37 Rinder, 518 Schafe, 103 Ziegen, 364 Schweine.

---

§. 1.

Worbis wahrscheinlich eine wendische Colonie.

Der Meinung, die ich schon 1792 geäußert habe, daß Worbis von der wendischen Nation sey erbauet worden, bin ich noch jetzt; und ich könnte die Leser gegenwärtiger Schrift auf meine politische Geschichte des Eichsfeldes I. B. S. 33-39 verweisen, wenn sie jedermann von ihnen in seiner Bibliothek hätte. Wer sie nicht besitzt, auch nicht gelesen hat, dem muß ich die Gründe meiner Meinung kurz wiederholen, ohne welche sie unwahrscheinlich, ja unglaublich scheinen würde. Erstens ist aus den Briefen des heiligen Bonifacius a) und dem Leben des heiligen Sturmius, des ersten Abts von Fuld bekannt, daß sie in Thüringen und im Fuldischen nicht wenige Slaven, oder

a) N. XIX. Conf. Serar. Rer. Mogunt. p. 419.

Wenden angetroffen haben b) *. Ganz nahe bey uns in Mühlhausen, Bolstedt und Düngede wohnten unter dem H. Lullus, Nachfolger des H. Bonifacius Leute von dieser Nation c). Desgleichen steckten die Dörfer bey Tilleda, Nordhausen und Jechburg voller Wenden, d) wie denn auch zwischen Heringen und Nordhausen Wendehausen, zwischen dem Schlosse und Mönchlohra Groß- und Klein-Wenden auf der Homannischen Charte der Grafschaft Hohnstein von 1761 verzeichnet sind.

Um aber allen Zweifel zu heben, ob diese Ortsnamen auch wirklich wendische

b) Bruns Lebensgeschichte des h. Sturmius S. 20.

c) Wencks Urkdb. zur Hess. Landesgesch. S. 16. 17.

d) Müldeners Nachrichten von zerstörten Verschlössern in Thüringen S. 147. Ejusdem Comment. de monumentis slavicae gentis in Guldenavia an. 1756.

* Die Slaven und Wenden sind eine und dieselbe Nation. Sie werden von den alten Fränkischen Geschichtschreibern, als dem Fredegar, Ammoin und andern, unter beiden Namen angeführt. Schlözers allgemeine Nordische Gesch. S. 231.

Einwohner verrathen; so darf ich mich nur auf Thalwenden beziehen, wo das Peters-Stift zu Nörten 1055 von seinem Stifter, dem Erzbischofe von Mainz Lupold 10 halbe Hufen bekam, die von Slaven gebauet und deswegen slavische Hufen genannt wurden e) *. Dergleichen Anbauer hatte das Stift Fuld die Menge auf seinen Gütern an der Werre, f) und das Kloster Abterode bey Eschwege g). Nicht weit von dieser Stadt lagen die adlichen hansteinschen Lehengüter, die windische Mark genannt; ein Nahme, der offenbar auf Wenden deutete so, wie

e) In Dalewinethun decem mansos Sclavonicos dimidios etc. Guden. Cod. diplom. Tom I. p. 21. Meine Gesch. des Peters-Stiftes. S. 7.

f) In Cruciburg slavi v. in Gerstungen LV slavi. . . alii slavi XXIIII insuper et XCV slavi.

g) ibid.

* Die Slavischen Hufen waren kleiner, als die Deutschen, und hießen auch in den damaligen Urkunden unci Hakenhufen, weil sie die Slaven nicht mit dem Pflug, sondern mit dem Haken bestellten. Gerken Versuch der ältesten Gesch. der Slaven S. 98.

Wannfriede *, Wendehausen und Schierswende in dem Amte Trefurt. Wenn nun die Nahmen Thalwende und die windische Mark aus den erwiesenen Sitzen der Wenden entstanden sind; warum sollte man nicht aus denselben, oder ähnlichen Ortsnahmen, den Anbau und Besitz wendischer Colonisten bey Worbis folgern können? In der Nähe haben wir noch das Dorf Wehnde vor Alters Wende, Winede und Wenedhe geschrieben; h) ehemals besaß auch das Kloster Gerode einen längst verwüsteten Hof Wenden; und Wendelnrode als Wüstung zwischen Orschel und Berntrode mit dem Wendeborn ist jedermann in der hiesigen Gegend bekannt. Selbst das Dorf Winzingerode und das längst eingegangene Witzung scheinen ihre Gründung und Nahmen von Wenden be-

h) Erath Cod. dipl. Quedlinb. p. 700. Leuckfeld Antiq. Pöld. p. 76. Urk. N. XLIX. zum I. Bd. der E. G.

* Moehsen in der Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg schreibt S. 49. die Wenden hätten früher Wannen geheißen. Dieß vorausgesetzt, wird Wannfrieden, das ohnehin mit Wenden umgeben war, seinen Namen auch von ihnen erhalten haben.

kommen zu haben, wenn man diesen in seine Bestandtheile wend oder wind, und in das beygefügte Ingen, welches Abkömmlinge bedeutet, i) auflöset und Rode daran hängt k).

Also lag Wurbitz oder Worbitz mitten unter wendischen Colonien, und zwar mit einem solchen Nahmen, den ihm gewiß kein Thüringer würde beygelegt haben; bey den Wenden hingegen war es nach ihrer Sprache etwas Gemeines denen Oertern, wo sie sich niederließen, Nahmen mit den Endsylben Itz, Litz und Kitz zu geben, l) wovon Beyspiele genug in Thüringen, Sachsen und in der Mark Brandenburg angeführt werden könnten. Daher glaubt man, daß die im Vogtlande springenden Bäche die Loquitz und Sorbitz (dieser ist nur um Einen Buchstab von Worbitz verschieden) von den Wenden so genannt worden sind m).

i) Wachters Glossar. German. p. 32.

k) Eichsfeld. Gesch. I. B. S. 34.

l) Sagittarii Antiquit. ducat. Thuring S 298. Frischens Wörterb. I. Th. S 617.

m) Heydenreichs Schwarzburg. Gesch. S. 423.

Hier will ich noch bemerken, daß lateinische Schriftsteller die von den Sorben-Wenden bewohnte Provinz Sworbia genannt haben n). Endlich soll der Tod das bisher Gesagte durch sein Zeugniß auch bestätigen. Bekanntlich haben die Knaben in Stadtworbis noch vor zwanzig, oder 30 Jahren, bis es der Amtmann Gerhardi wegen Feuers Gefahr verbothen, den alten Tod, das ist einen Strohmann am Sonntage laetare zur Stadt hinaus getragen und verbrannt. Dieß ist ein uralter von den noch heidnischen Slaven sich herschreibender Gebrauch, den ihre Christliche Nachkommen bis auf jetzige Zeiten hin und wieder beybehalten haben, worüber verschiedene gelehrte Schriften erschienen sind o).

Die Zeit betreffend, wann sich die Wenden hier mögen niedergelassen haben kann man die erste Hälfte des 8ten

n) Sagittar. l. c. p. 299.

o) Hilscher diatribe de dominica laetare Lipsiae 1690. Eine Abhandlung vom Toden Sonntag in den wöchentlichen histor. Nachrichten, besonders von Franken. Bayreuth 1766 S. 75-90 vergl. Anton Gesch. der Slaven S. 71 und ff.

Jahrhunderts annehmen, in Erwägung, daß bereits in der Mitte des 7ten ein wanderendes Volk aus Dalmatien und dem sogenannten weißen Servien, Hordenweis die Gegend bey Jena durchzog, und sich zwischen der Elbe und Saale setzte. Jene die Dalemihzier, diese die Serben oder Sorben, beyde sehr verwandten Völker, zusammen Wenden oder Winden genannt p). Von da konnten sie sich binnen 60 oder 70 Jahren nach Worbis verbreiten, welches nachher Mutter von Kirchworbis Breitenworbis und Hugenworbis wurde.

§. 2.

Worbis lag in dem Gau Ohmfeld.

So wahrscheinlich auch Worbis ins achte Jahrhundert gehöret, so findet man es doch in keiner Urkunde vor dem 13ten. Erst im Jahr 1209 schreibt sich Giselherus de Wurbize davon, als sei-

p) Wiedeburgs Beschreib. von Jena S. 87. Thunmanns Untersuchungen über die Nordischen Völker S. 130. 131. 163. 276. 303.

nem Wohnorte q); andere frühere Anführungen, dergleichen gewiß existirt haben, sind für uns verlohren. Daher muß der Geschichtforscher fremde Quellen, weil es an einheimischen fehlt, da suchen, wo er den ältesten Verhältnissen von Worbis, nachspüren will z. B. in welchem Gau es gelegen habe und welche Herren es vor dem 12ten Jahrhundert besessen haben.

Den Gau zu welchem Worbis ehemals gehörte, entdeckt uns der fuldische Mönch Eberhard in dem Verzeichniß der Güter seines Stiftes in Thüringen, worin er unter andern bemerkt: Bernhere und Rimuth haben ihre Güter im Gau Ohnefeld übergeben r). Dieser sonst nirgend genannte Gau führte ohne Zweifel seinen Nahmen von dem nahe bey Worbis gelegenen älteren Dorfe Ohmfeld, oder von dem bekannten Berge Ohmberg; und ist gegen Norden von dem Lisgau, und gegen Westen von der Mark Duderstadt umgeben gewesen. Zu keinem von beyden kann er gerechnet werden, da sie sächsische

q) Eichsf. Gesch. I. B. Urk. N. XV.

r) Summa Tradit. Fuld. Cap. II. N. 60.

Gauen, Ohmfeld aber ein thüringischer war s). Gegen Süden stieß er bey den nächsten Dörfern des Amts Scharfenstein an den Gau Eichsfeld, gegen Nord-Ost an den Zorrigau und tiefer herab an den Wipper Gau. Nähere Gauen gab es nicht, daher kann über die hier bezeichnete Lage des Gaues Ohmfeld kein Zweifel erregt werden, folglich machten die Gerichte Gerode, Bodenstein, Winzingerode, Worbis und Harburg dessen Umfang aus. Da nun die von Bernher und Rimuth an das Stift Fuld geschenkten Güter in demselben befindlich gewesen sind: so kömmt es darauf an, ob man keine Spuren finden könne ihrer Lage näher zu kommen. Allerdings finden wir noch einige. Im Jahr 1157 vertauschte der fuldische Abt Marquard seine Stiftsgüter im Dorfe Weißenborn, dem Abte Eberhard zu Gerode gegen andere Güter t). Außer Weißenborn wird in den reichhaltigen fuldischen Geschichtsbüchern über die ehemaligen Stiftsbesitzun- kein anderer Ort angeführt und alle übrige haben ganz andere Herren gehabt, wie

s) Schannat p. 302.

t) E. G. I. B. Urk. N. VII.

wir sogleich hören werden. Hieraus fließt der Schluß, das von Bernher und Rimuth im Gau Ohmfeld an Fuld gegebene Gut sey Weißenborn gewesen.

§. 3

Eigenthumsherren im Gau Ohmfeld.

Die Geschichte hat uns keinen ohmfeldischen Gaugrafen aufgezeichnet, sie kennt aber verschiedene Grafen aus dem 11ten Jahrhundert, die große Besitzungen in dem Ohmfeld und der Umgegend gehabt haben, worunter die Grafen von Nordheim vorzüglich zu nennen sind. Als Heinrich, Siegfried und Cuno 3 Brüder aus diesem Hause, das so berühmt gewordene Kloster Bursfeld 1093 stifteten: gab Graf Heinrich mit seiner Gemahlinn Gertrud unter andern Gütern auch einige in Kemstede, Belkeroth, Wertere Steinbrügge, Sunthausen, Odenleve, Berche, Dalheim, Kelvera, Busteleven und Nora u). Die zwey letzteren sind auf der Homannischen Karte

u) Leuckfeld Antiquit. Bursfeld. p. 8. u. 9.

von 1761, wie auch auf der Liugemannischen von 1806 in der Herrschaft Lora verzeichnet, die meisten übrigen in der Grafschaft Klettenberg. Von dem Grafen Siegfried erhielt das neue Kloster 10 Hufen in Asla; v) * wenn dieses, wie es höchst wahrscheinlich ist, das Eichsfeldische Dorf Niederorschel war: so hätten die Güter der Nordheimer bis nach Worbis gereicht. Uebrigens dürfen erwähnte Oerter nicht als ursprünglich Nordheimisches Stammgut angesehen werden, sondern, als Erbgut der Mitstifterinn Gertrud aus dem alten Hause Braunschweig, welches ihr nach der Ermordung ihres kinderlosen Bruders Eckebert II. Markgrafen von Thüringen und Meißen 1090 zugefallen sind w) **

v) Eben das.

w) Chronicon vetus ducum Brunsvicensium. Sagittarius in Dissertat. de origine Brunsvici.

* Im Kloster Reifenstein hat man in einer Urkunde von 1269 (Sie ist in Archidiaconatu Heiligenstadiensi N. IX. abgedruckt) bey minori Asla hinzugeschrieben: Nieder Orschel; und die 3 Brüder Friederich, Henrich und Eckhard, welche sich 1299 N. I. von Orsla schrieben, werden 1300 und 1311 de Asla genannt.

** Gertrud war vermählt 1) an Dietrich von Catlenburg, 2) an Grafen Heinrich von

Daß nicht nur Eckebert I und II, sondern auch ihre Vorfahren nicht Wenig in Thüringen besessen haben, wird von mehreren glaubwürdigen Schriftstellern behauptet, x); auch der wirkliche Besitz so vieler ansehnlicher Güter in der Grafschaft Hohnstein, in der goldenen Aue, bey Nordhausen, Mühlhausen und Langensalze worin Heinrich der Löwe war,* und dessen Nachkommen sich lange erhalten haben, ist der überzeugendste Beweis von der mütterlichen und großmütterlichen Erbschaft.

Nachbaren der Nordheimer waren die Grafen Widelo und Rüdiger (von Bilstein), die ersten Gründer des Klosters Gerode. Aus dem späteren Stiftungsbriefe von 1124 erhellet, daß das Dorf Gerode, gewisse Güter und

x) Tenzel Typus genealog. Beichlingen. Leuckfeld antiq. Kelbranae C. 2. §. 11. Müldener von dem Cisterc. Kloster in Frankenh. S. 27.

Nordheim, Markgrafen von Frießland, und 3) an den Grafen Heinrich von Ilburg, Markgrafen von Meissen † 1117.

* Er hatte sie von seiner Mutter Gertrud, einziger Tochter des Kaisers Lotharius und der Kaiserinn Richenza geerbt.

Einkünfte in Fuhrbach, Bunde, Widelenrode, Kitzerode, Ascha, Lida, Odeleben, Hildenhagen, Imbedal und in Jüzenbach zur Grundlage des Klosters bestimmt worden sind y). Die meisten lagen um Gerode herum und waren Eigenthum beyder Grafen.

Ihre Stiftung war, ich weiß nicht warum, unvollendet geblieben, nun führte sie die Markgräfinn Richardis von Stade mit ihren Söhnen 1124 aus; sie vermehrte dieselbe nicht nur in den zuvor erwähnten Oertern, sondern auch in einigen nahe dabey liegenden, nahmentlich mit Wahlehagen bis an Weißenborn z) * dies läßt vermuthen, daß die

y) Guden. cod. diplom. T. I. p. 60.

z) ibid.

* Qui cives terminum habent in silva S. Michaelis tantum, quantum jactus securis semel comprehenderit. l. c. Es scheint die Gemeinde Weißenborn habe ihren Antheil an dem Klosterwalde, oder gewisse Rechte so weit gehabt, als man mit einem Beil werfen kann. Auf diesen Gedanken bin ich durch ein von P. Hermann Bär II. St. S. 9. angeführtes Weisthum verfallen, wovon in der Note steht: „die Waldaf hinab bis an den „Rhein. Da soll unser Herr von Mainz „aber mit seinem Roß reiten in den Rhein

Markgräfinn entweder schon zuvor mit den Grafen Antheil an den Kloster-Gütern gehabt, oder den dortigen District an sich gebracht habe. Sie behielt ihn aber nicht für sich, sondern schenkte ihn und das Kloster an das Erzstift Mainz, nur mit dem Vorbehalt des Schutzrechtes über dasselbe; dieser Schenkung fügte sie auch das Schloß Harburg bey a)

§. 4.

Die Grafschaft Lohra, wozu Worbis gehört.

Nahmen und Verfassung der Gauen kamen im 12ten Jahrhundert fast überall

a) Abbatiam in Gerinrode, quam dedit domina Riggardis et filii ejus Udo et Rudolfus etc. Guden. l. c. p. 396. Castrum Horburc cum omnibus praediis suis et ministerialibus et familia quod Dnna Riggardis et filius fuus Rudolphus Archiepiscopo dederunt ibid.

„und soll werfen mit einem Hubhammer, „als fern er gewerfen mag; so weit geht „sein Gericht auch. Auf gleiche Art werden „auch die Limiten bey Lorch in beyden „Weisthümern erklärt. Nur wird in an„dern dem Bischofe von Mainz statt des „Hubhammers ein Speer in die Hand ge„geben.

ab, und entstanden daraus Grafschaften, in unserer Gegend aus Ohmfeld und Zorrigau die Grafschaften Lohra und Klettenberg und darneben die Grafschaft Hohnstein. Grafen von Lohra und Klettenberg kommen in Urkunden im Anfange des 12ten und Grafen von Hohnstein nach der Mitte desselben vor. Daher irren alle Schriftsteller die bisher behaupteten, Lohra und Klettenberg seyen Theile der alten Grafschaft Hohnstein gewesen b). Nur dieses ist wahr, daß Klettenberg im 13ten und Lohra im 14ten Jahrhundert an die Grafen von Hohnstein gekommen und bey ihnen bis zum Aussterben 1593 geblieben sind c). In dem Umfang des dem Eichsfelde zunächst gelegenen Schlosses Lohra * lagen die Ge-

b) Wedekind im Hannöv. Magaz. 1815. St. 48. S. 753. 755.

c) Ebendas. S. 754.

* Lohra soll seinen Nahmen, wie Lezner im Bonifacius, oder Kirchen-Historia ꝛc. ꝛc. Cap. XII., nach ihm Heidenreich in der Geschichte von Schwarzburg S. 356 und noch im Jahr 1790 Hoche in der vollständigen Geschichte der Grafschaft Hohnstein S. 18. schreiben, von der Göttinn Lohra haben, die in einem besonderen Gehäuse im dasigen Hain aufgestellt verehrt worden sey, bis sie der H. Bonifacius zerstört und da-

richte Harburg, Worbis, Bodenstein, Win-
zingerode und die Dörfer Holungen, Gro-

für ein Oratorium zum Elende beatae
Mariae Virginis in miseriis Larae vici-
nis gebauet habe. Es wird Niemand be-
weisen können daß die heidnischen Thürin-
ger eine Göttinn Lara, Jecha, oder einen
Götzen Biel und Stuffo gekannt haben. Es
sind lauter in späteren Zeiten erdichtete
Gottheiten, welches ich in einer besonderen
Schrift: Stuffo kein thüringischer Abgott
dargethan habe, die von der Academie nütz-
licher Wissenschaften zu Erfurt mit Bey-
fall aufgenommen und 1802 zum Druck beför-
dert worden ist. Das Mutter-Gottes Bild
im Dorfe Elend ist erst nach dem Jahr
1414, also 659 Jahre nach dem Tode des
h. Bonifacius, von Dieterich Pfersch aus
Wollersleben aufgestellt und nachher von
vielen Wallfahrtern besucht worden, wie die-
ses im Original von Pergament erzählt
wird, das 1626 ein kayserlicher Officier mit
dem Bilde nach Heiligenstadt gebracht hat.
Meine Gesch. von Heiligenstadt S. 131.
daraus kann auch berichtiget werden was
Schmaling im honst. Magaz. 20 Stück
1790 S. 305-309 von jenem Bilde schreibt:
„diese große Maria war nebst anderen Hei-
„ligen nach der Reformation in die Sa-
„cristey gebracht. Es gefiel ihr aber nicht
„mehr unter den Ketzern zu bleiben. Da-
„her wanderte sie einst früh im Morgen-
„thau nach Heiligenstadt aufs Eichsfeld,
„wo sie noch in großen Ehren steht und
„man ihr Kleid weiset, dessen Saum noch
„immer naß vom Thau ist. Ich habe so
viele Jahre in Heiligenstadt gewohnt, und
bisweilen an dem Altar, auf welchem je-
nes Bild steht, Messe gelesen; aber den nas-
sen Saum habe ich nie gesehen, und hat
auch kein Stiftsgeistlicher etwas davon ge-
wußt.

ßen- und Wenigen-Bischoferode, ehe sie an das Kloster Gerode vertauscht wurden d). Der erste von Lohra genannte Graf hieß Ludwig, aus welchem Hause er herstammte, ist noch nicht entschieden. Gebhardi im dritten Theile seiner historisch-genealogischen Abhandlungen S. 120 macht ihn zum Sohn des Grafen Beringers von Bilstein und Linderbeck, der zu Rheinhartsborn begraben liegt, und zum Enkel Diederichs Grafen von Bilstein und Linderbeck vermählt mit Uta Ludwig des bärtigen Tochter. Nach Gebhardi hat Ludwig einen Bruder gehabt Dieterich von Berka. Hr. Wedekind hingegen eignet dem Beringer, Herrn von Sangerhausen nur einen Sohn, Conrad Herrn von Hohnstein zu † 1145 und Eine Tochter Reinwig e). Daß er zu dem Geschlechte der Landgrafen von Thüringen gehöre, scheint mir aus dem Grunde wahrscheinlich, daß er, sein Sohn und einer von seinen Enkeln den Namen Ludwig und ihre Brüder den Namen Beringer geführt haben, die jenen eigen waren.

d) Eichsf. Gesch. II. B. S. 43. Urk. zum I. B. N. CIV.

e) Wedekind a. a. O. S. 871. u. 872.

Noch schwerer ist zu bestimmen, wie und durch wem Ludwig Lohra erhalten habe, weil mit ihm aus dem Nordheimschen Hause, welchem die Herrschaft Lohra angehörte, die Erbinn Gertrud, ihre Tochter Richenza, und ihres Manns Brudersohn Siegfried von Bömöneburg noch lebten. Vielleicht haben die Nordheimer nur einen Theil von der gedachten Herrschaft besessen, und der andere mit dem Schlosse Lohra hat den Vorfahren des Grafen Ludwig gehört. Dessen Eigenthum war vermuthlich auch Worbis, welches einstweilen vorausgesetzt, in der Folge wird bewiesen werden; und deswegen ist es für uns interessant, weitern Nachrichten von ihm nachzuspüren.

Eckstorm f), auch Paul Jovius melden von Ludwig, er sey einer von den Hochzeitsgästen zu Nordheim gewesen, da sich Herzog Lothar von Sachsen mit der Gräfinn Richenza 1100 vermählte. In Urkunden erscheint er zum erstenmal 1123 zu Erfurt, als Zeuge unter andern Thüringischen Grafen, da Adelogus Domherr zu Magdeburg dem Kloster Bursfeld, seinen Hof in Albolderode und sein

f) Chronic. Walkenred. p. 18.

Eigenthum in Rickarderingerode und Beningehusen um 102 Talente am 24 Junius verkaufte g). Zum zweytenmal war er zu Erfurt bey der Uebergabe des Klosters Gerode an den Erzbischof Adelbert von Mainz im Jahr 1124 gegenwärtig h). Nach zwey Jahren zog er mit dem neuen König Lotharius (gewählt den 21 August 1125) nach Böhmen und wurde in dem Kriege, welchen Markgraf Otto von Mähren wider den Herzog Sobieslaus führte, 1126 erschlagen i).

Er hinterließ einen Sohn auch Ludwig genannt, wovon der nächste §. handeln wird, und eine Tochter Adelheid, k)* die als Stifterinn des berühmten Klosters Walkenried ihren Nahmen verewiget

g) Scheid Mont. document. p. 306.

h) Guden. cod. diplom. T. I. p. 63.

i) Paul Jovius S. 142. Eckstorm l. c.

k) Chronic. Riddagshus. apud Leibniz T. II. p. 78. seqq. Eckstorm. l. c. p. 38.

* Gleichzeitige Geschichtschreiber sagen es nicht und der Ausdruck des Kaysers Lothar: Adelheida sancte conversationis mulier Eckstorm chron. Walkenr p. 39 erregt Zweifel über ihren Stand.

hat. Sie war vermählt an den Grafen Volkmar von Klettenberg und Mutter eines Sohns geworden l). Da ihr Ehemann mit ihrer Bewilligung in das Kloster Huysburg gegangen war, legte sie 1127 den Grund zu dem Kloster Walkenried, brachte auf ihrer Reise nach Cöln einige Cisterzienser Mönche aus dem Kloster alten Campe mit, Besitz davon zu nehmen m). Aus dem Stiftungsjahre, in welchem sie keine junge Dame mehr seyn konnte, folgt, daß sie im 11ten Jahrhundert war gebohren worden, und daß ihr Vater bey der Stiftung nicht mehr lebte.

§. 5.

Ludwig II Graf von Lohra und dessen Söhne.

Ludwig des vorigen Sohn tritt in Urkunden bis ins Jahr 1162 mehrmals auf: im Jahr 1133 in einer Urkunde des

l) Hofmanni Antiq. Walkenr. L. I. Cap. 8. apud Leuckfeld Antiq. W. P. II. p. 7.

m) Ditmarus in Histor. Henrici I. Abbatis Alten Camp.

Abts Berchtohus von Fuld, welcher damahls das Dorf Gosselborn an das Kloster Paulinzelle vertauschte n). Im Jahr 1139 begleitete er den Römischen König Conrad, als dieser mit vielen geistlichen und weltlichen Fürsten einen Zug gegen die Sachsen machte, um den neuen Herzog Albert Markgrafen von Brandenburg, wider den abgesetzten Heinrich den Großmüthigen zu unterstützen, und bis Hersfeld vorgerückt war o). In demselben Hersfeld wohnte Ludwig 1144 der feyerlichen Einweihung der dasigen Kirche bey p), und fand sich 1150 zu Erfurt bey dem Erzbischof Heinrich ein q). Das Kloster Georgenthal beschenkte er 1152 mit einigen Gütern zu Mölburg und Siebeleben, oder traf vielmehr einen Tausch mit demselben r). Auch

n) Lindners Analect. Paulino — Cellens. P. I. p. 5.

o) Grashof. origin. Mühlhus. Append. docum. N. II.

p) Guden. T. I. p. 157.

q) ibid p. 196.

r) Fellers monim. ined. Trimestre XI. p. 592. Hoche Gesch. der Grafsch. Hohnstein S. 101.

erschien er 1154 im thüringischen Landgericht zu Mittelhausen, wo dem Abt von Gerode Eberhard das ihm von Günzelin Grosus verkaufte Gut Brustede öffentlich übergeben wurde s). *

s) E. G. I. B. Urk. N. VI.

* Diese Urkunde ist zu Burgwalde im Eichsfelde den 6ten August 1793 von Ludwig Carl Freyherrn von Linsingen königl. französisch. Obersten, Ritter des königl. Ordens du merite militaire in einem zu Heiligenstadt gedruckten Bogen, als unecht angefochten worden. Damahls wollte ich aus guten Gründen nicht antworten, jetzt aber in Erwägung, daß sein Aufsatz vielleicht noch in einigen Händen sey, will ich dessen Scheingründe, die bey unkundigen einen Zweifel erregen könnten, kurz anführen und widerlegen.

Der erste ist: der Verfasser sagt nicht, dieses angebliche Document der armen Mönche des sehr reichen Klosters Gerode in Original gesehen zu haben. Dies gestehe ich zu; aber wenn es aus dem Original abgeschrieben in einem Copiarium, oder in der Kloster Chronik stehet, so ist es keinesweges verdächtig.

2) „Das Objectum dieses Documents „ist ein unbestimmtes praedium quoddam „(nähmlich wenig oder nichts) im Brustede; „welches Brustedes Lage vermuthlich niemand anzuzeigen im Stande seyn wird.... „es scheint klar zu seyn das gerodische Document sey in den neuren Zeiten fabriciert „worden, und also unecht.

Im Jahr 1262 ließ sich Gerode von dem Pabst Urban IV alle seine damaligen Güter, darunter auch Bruchstede angeführt

Desgleichen bezeugte er 1162 die Stiftung des Klosters Reifenstein von dem

wird, bestätigen. Johannis Spicilegium p. 462. Wie kann also das Document über Bruchstede in späteren Zeiten geschmiedet worden seyn? Ueber dies sind die Grafen von Hohnstein im Jahr 1319 am Tage Petri Kettenfeyer mit dem Halsgericht zu Brustedt von dem Landgrafen Friederich von Thüringen belehnt worden. X Sammlung zur sächsischen Geschichte S. 32. Es liegt in dem königl. Preußischen Kreise Langensalza. Der Lehnsherr und die Vasallen werden die Lage von Brustede wohl gewußt haben.

3) Fidejussores und Zeugen sind nicht weniger, als 15 Markgrafen oder Grafen. Niemals ist wohl der Verkauf einer ganzen Provinz pompöser zelebrirt worden, als dieser eines unbestimmten quoddam Prediums.

Es waren eigentlich der Zeugen 21, zehn Geistliche, darunter 8 Pröbste und 2 Aebte und 11 weltliche Herren sich befanden, die hier mit ihren Nahmen, Würden, nach ihrem Range angeführt werden, und aus andern gleichzeitigen Urkunden erweißlich damals gelebt haben. Gerade die genaue Kenntniß derselben ist ein starker Beweis von der Echtheit des bestrittenen Documents. Denn wie hätte nach einigen Jahrhunderten ein Benediktiner in Gerode, von der Welt abgesondert, in den Klostermauern eingeschlossen wissen können, wie 1154 die Pröbste im Dom- und anderen Stiftern zu Mainz, zu Aschaffenburg und Erfurt geheißen, und welche Herren aus dem hohen Adel, und den Ministerialen den Erzbischof Arnold begleitet haben. Sie waren nicht nach Erfurt gekommen um der Uebergabe des Guts Brustede beyzuwohnen; sondern

Grafen Ernst von Tonna t); diesesmal hatte er seine zwey Söhne Beringer

t) E. G. I. B. Urk. N. IX.

sie geschah in ihrer Gegenwart, weil sie gerade beysammen waren. Die Anzahl von 21 Zeugen ist noch gering in Vergleich gegen andere Urkunden, worin ihrer über 40 und 50 unterschrieben sind. So stehet in Scheids Mant. Document. p. 490 eine Urkunde mit 17 Geistlichen und 50 Weltlichen Zeugen. Jn orig. guelficis. Tom. IV. p. 149 eine mit 48 Zeugen.

4) „Der Fabricant dieses angeblichen Do„cuments, leget, aller Natur, und diplo„matic zuwider, dem damahls regierenden „Kayser Friderico das denselben von sei„nen Nachfolgern dieses Nahmens, unter„scheidende adjectivum primo, bey. Ein „klarer Beweiß der inauthenticitaet die„ses Documents. Denn wie hätte der Au„tor anno 1154 wissen können, daß diesem „Friderico mehr als 50 Jahr nachher, ein „zweyter Fridericus in der electiven Kay„serwürde folgen würde?

Der Notarius wollte durch das beygesezte primo anmerken, daß vorhin noch kein Kayser Friederich geheißen habe, und daß er der erste dieses Nahmens sey, welches wahr blieb, es mögte ein zweyter Friederich folgen, oder nicht. Der Kritiker hätte sich erinnern können an den 7ten Vers im zweyten Kapitel des heil. Lucas: sie (Maria) gebahr ihren erstgebornen Sohn, ohne einen zweitgebornen. Gegen die Diplomatic streitet das Beywort primus so wenig, daß sie mehrere Beyspiele davon liefert. Selbst in des mehrmahls angeführten Gudenus Tom. I. kommen 6 Urkunden S. 217. 221. 225. 232. 237. und 251. von den Jahren 1152. 1155. 1157. 1158.

und Ludwig bey sich. Später ist mir nichts von ihm bekannt geworden.

1160 und 1165 vor mit der Formel: regnante gloriosissimo rege Friderico hujus nominis primo. Frühere Urkunden aus den Jahren 1144 und 1145 haben wir von dem Erzbischofe Heinrich von Mainz, die so anfangen: divina favente clementia Heinricus sancte sedis Moguntine Achiepiscopus hujus nominis primus ibid p. 158. 160. 167. 170. 174. und p. 191. steht im datum: pontificatus domini Heinrici nominis hujus primi Anno VIII. Wie konnte nun der Notarius damals wissen daß 1286 nach 142 Jahren ein Erzbischof Heinrich II folgen werde? Auch ist unter dem Erzbischof Christian eine Urkunde 1170 ausgefertigt worden, die sich so schließet: presidente Moguntine sedi domino christiano, venerabili Archiepiscopo hujus Nominis primo. Histor. Jurist. Abhandlung von den Erz- und Erb-Land-Hofämtern des Erzstifts Mainz S. 7. Erzbischof Christian II folgte erst 1249, welchen der Notarius ebenfalls im Geiste nicht vorher gesehen hatte.

Als Ursache unser Document zu bestreiten führt der Verfasser der nöthigen Observationen an, daß jemand den 1154 vorkommenden Grafen Gottfried von Ziegenhagen für denselben halten könnte, der in einer andern von 1242 über das Schloß Lensunkhusen, jetzt Jagesberg genannt Zeuge war, wodurch die Authenticität des letztern verdächtig würde. Ausser dem Herrn Obristen wird beym Lesen der Gerodischen Urkunde, Niemand an die andere von Hessen 1241 gedacht haben.

Leztlich machte er mir den Vorwurf, daß ich meinem bessern Wissen zuwider, die

Die nach dem Vater regierenden Söhne Beringer und Ludwig fanden sich 1184 auf einem Landtage zu Erfurt ein u) und 1188 zu Altsted, wohin Kayser Friederich I verschiedene Bischöfe und Grafen berufen hatte v). Ludwig allein erschien wieder zu Erfurt 1193 w) und 1197 bey einer Tageleistung zu Naumburg, wo der Bischof Bertold den Kauf gewisser Güter in Merbich, Nora, Heinrode und

u) Hoche S. 101. conf. chron. San Petrinum ad an. 1184.

v) Hoche a. a. O.

w) Guden T. I. p. 325.

Linsingische Familie den im 13ten Seculo florirenden Eichsfeldischen Adel im II. B. S. 103. beygefügt habe, da doch Friederich von Linsing erst 1466 auf das Eichsfeld gekommen sey. Meine Stelle lautet so: die übrigen (im 12ten Jahrhundert nicht vorkommenden adlichen Familien) wenn sie gleich eben so alt sind, kommen erst im 13ten Jahrhundert vor, und dürfen hier mit Stillschweigen nicht übergangen werden ꝛc. ꝛc. Dadurch will ich nicht sagen, daß die Herren von Linsingen schon im 13ten Jahrhundert auf dem Eichsfelde gewohnt haben, sondern daß ihre Familie, wie andere Eichsfeldische, theils ausgestorbene, theils noch blühende in Urkunden des 13ten Jahrhunderts genannt werde, welches auch wahr ist, und keinem ihrer Ansprüche nachtheilig seyn kann.

Magedon an das Kloster Walkenried be-stättigte x). Dies Wenige ist alles, was von den beyden Brüdern aufzufinden war. Eckstorm erwähnt zwar beym Jahr 1221 einen Grafen Beringer von Lohra, als Gutthäter, des Klosters Walkenried y); er ist aber wahrscheinlich nicht der vorige, welcher die Stiftung des Klosters Reifenstein 1162 mit bezeuget hat, sondern dessen, oder des Bruders Ludwig Sohn gewesen.

§. 6.

Der vorgebliche letzte Graf von Lohra.

Nebst diesem Beringer stellen einige neuere Schriftsteller noch einen Grafen Ludwig von Lohra auf, ohne ihre Gewährsmänner anzugeben, den sie im Jahr 1227 nach Palästina ziehen und dort sterben lassen z). Mir kömmt dies

x) Orig. guelf. T. III. p. 563.

y) Beringer Comes de Lora monasterio dedit quatuor sexagenas avenae annui reditus in Solstedt. Anno Christi 1221. Chron. Walkenr. p. 86.

z) . . . Sein Sohn, der auch Ludewig hieß, zog 1227 mit dem Kreuz nach Palästina,

Vorgeben sehr bedenklich vor, weil unter den Thüringischen Grafen, die damahls im Gefolge des Landgrafen Ludewig IV waren als: Günther von Käfernburg, Burchhard von Brandenberg, Meinhard von Mölburg, Heinrich von Stollberg, und Ludwig von Schwarzburg, kein Ludwig von Lohra zu finden ist a). Aus unserer Nachbarschaft werden Rudolf von Bülzingsleben, Dieterich von Seebach und Friederich von Trefurt aus dem Adel nahmhaft gemacht; warum wollte man Ludewig allein ausgelassen haben?

Eben so wenig kann ich den Albert von Lora als letztes Stammglied annehmen, ob er gleich in der Hofmannischen Stammtafel der Grafen von Beichlingen dafür ausgegeben wird b). Denn sie ist

woher er nie wieder zurück gekommen ist. Hoche Gesch. der Graffschaft Hohnstein S. 101. Schmalings Samml. vermischter Nachrichten zur Hohnstein. Gesch. S. 274.

a) Apud Menken T. II. p. 2071 de vita S. Elisabeth. Sagittarii Thüring. Geschichte beym J. 1227.

b) Fridericus junior, mortuo Alberto ultimo Comite in Lare, comitatum hunc acquisuit. orig. Guelf. T. IV. p. 536.

voller Fehler, und kömmt mit den Leuckfeldischen Genealogien der Grafen von Beichlingen Rotenburger c) und Beichlingischen Linie, d) die sich doch auf Urkunden gründen, gar nicht überein. Hofmanns Fehler hat Scheid, da er dessen Stammtafel in die Geschichte der Welfen einrückte, selbst eingesehen und sie zu berichtigen versprochen e); dennoch hat er in einem andern spätern Werke von 1757 den Grafen Albert beybehalten und behauptet, er habe bis zur Mitte des 13ten Jahrhunderts gelebt f). Es soll aber gleich bewiesen werden, daß der letzte, wie er immer mag geheißen haben, schon vor dem Jahr 1234 gestorben war.

Während ihrer Herrschaft haben sie Worbis, wie zu vermuthen ist, zum Marktflecken gemacht, welche Benennung ihm

c) Leuckfeld von den Beichlingischen Grafen S. 83.

d) Ebendas. S. 108.

e) . . . Observationes aliquas nostras et emendationes alio tempore deo benevolente addituri. Orig. Guelf. l. c.

f) Einleitung in das Braunschw. Lüneburg. Staatsrecht S. 186.

1238 beygelegt wird g). Hieraus läßt sich auch schließen, daß schon vorhin eine feste Burg in Worbis angelegt war, denn damals wurde überall bey den Schlössern z. B. bey Rusteberg, Hardenberg, Bischofstein, Hanstein, und Scharfenstein Markt gehalten, und solche Oerter wurden lateinisch forum, oppidum und civitas, deutsch Markt, oder Stadt genannt h). Von den ehemaligen Grafen von Lohra rühren auch die Gefälle her, welche das längst eingezogene Kloster Mönchlohra in und bey Worbis noch wirklich hebt. Wer sonst als ein dasiger Graf konnte bey seinem Stammhause ein Kloster Stiften und den Mönchen zu ihrem Unterhalt Güter im Amte Worbis geben, die sie schon vor dem Jahr 1289 besessen haben i)? *

g) Guden. Sylloge diplom. Beuren. N. II.

h) E. Gesch. I. B. S. 46. u. ff.

i) Addicimus etiam, quod Claustrum Lare non debemus, nec volumus in suo jure aliqualiter impedire. E. G. II. B. Urk. N. XII.

* Von der Stiftung dieses Klosters ist weder in Thuringia Sacra, noch in andern historischen Werken etwas zu finden. Leuck-

§. 7.

Die Herrschaft Lohra kömmt an Friederich III Grafen von Beichlingen.

Nach Erlöschung des gräflichen Geschlechts von Lohra, fiel diese Herrschaft und damit Worbis den Grafen von Beichlingen zu, es sey nun aus naher Verwandschaft, oder aus einem anderen Titel geschehen. Damals lebten zwey Brüder Dieterich und Friederich III; ihr Vater Friederich II war schon 1219, oder noch früher gestorben, wovon uns eine Urkunde überzeugt, worin er dem Stifte Vessera in der Grafschaft Henneberg, ein Gut in Ettileiben bey Frankenhausen geschenkt hatte k) *

k) Gruneri opuscula ad hist. Germ. Vol. II. p. 302. Sie ist so überschrieben: Conradi, Praepositi Ecclesiae Vesserensis transactio cum Ecclesia Sororum in Frankenhusen, de bonis quibusdam in Ettilleibin. A. 1219.

feld in den antiq. Walkenr. S. 258 merket wohl an, es wäre von einem Herrn von Lohra und anfangs für Mönche, (wahrscheinlich für Benedictiner) gestiftet, nachher mit Cisterzienser Nonnen besetzt worden.

* Aus dieser Urkunde gehet hervor: 1) daß das Cisterzienser Nonnenkloster in Franken-

Diese Schenkung wird er in Rücksicht seiner Gemahlinn Elisabeth, Tochter des Grafen Poppos VI von Henneberg gemacht haben l). Der erste Bruder Dieterich scheint keinen Antheil an der Erbschaft gehabt zu haben, indem man ihn nicht im Mitbesitz der ansehnlichen Güter seines Bruders m), die Schutz-Vogtey über das Kloster Oldisleben ausgenommen findet n), wovon die Ursache seyn wird, daß er in den Marianischen Ritter Orden getreten ist o). Daß Friederich im Jahr 1234 bereits die Herrschaft Lohra angetreten hatte, beweiset eine im Kloster Gerode gefundene Urkunde, in welcher er als Graf von Lohra unter den Zeugen angeführt wird, daß Graf Ernst von Gleichen seine Gandersheimische Lehen

l) Spangenbergs Henneberg. Chron. S. 183. Thuringia Sacra p. 715.

m) Leuckfeld von den Beichling. Grafen S. 51.

n) Thuringia Sacra p. 715.

o) Leukfeld a. a. O. S. 49. 50. 83.

hausen 1219 schon gestiftet war; und 2) daß Friederich II einen Bruder oder Vetter Hermann von Beichlingen, dessen nirgend gedacht wird, gehabt hat und daß beyde 1219 schon Todt waren.

von der Abtissinn Berta II (sie regierte seit 1223-1251) empfing p). Dies ist das erste und einzige Mal, daß er von Lohra genannt wird, vielleicht deswegen weil jene Urkunde auf seinem Schlosse Lohra, in seiner Gegenwart ausgefertigt wurde; sonst heißt er immer von Beichlingen. Lohra hat Friederich bis gegen das Jahr 1253 selbst behalten, welches daraus zu schließen ist, daß, als 1249 die sämmtlichen Thüringischen Grafen, und mit diesen auch unser Friederich den Markgrafen Heinrich von Meissen für den Landgrafen von Thüringen und ihren Herrn schriftlich anerkannten, kein Graf von Lohra darunter zu finden ist q). Hätte Friederich schon damals seinem ältesten Sohne das Schloß Lohra abgetreten gehabt: so würde dieser unfehlbar sich auch gegen den Markgrafen habe erklären müssen, um so mehr da Bertold, ein Sohn des Grafen Günther von Käfernburg, und Heinrich ein Sohn des Grafen von Hohnstein es gethan haben. Hieraus scheint auch zu folgen, daß sein ältester Sohn 1249 noch nicht volljährig war.

p) E. G. I. B. Urk. N. XXI.

q) Tenzel Suppl. II. p. 590. seq.

Erst im Jahr 1251, da der Vater dem Cisterzienserkloster in Kelbra die dasige Kirche des heiligen Georg, etliche andere Kirchen, nebst einer Mühle in Ichstedt und einem Wald schenkte: sagte er, diese Schenkung sey geschehen mit Gunst und Bewilligung seines Sohns, und sey auch mit dessen Siegel bekräftiget worden r). Von der Einwilligung der übrigen Söhne geschieht hier keine Meldung, ein Zeichen, daß sie noch nicht mündig waren. Der Mündige wird 1253 von dem Grafen Heinrich von Gleichen, dessen Schenkung der Peters-Kirche zu Numburg bey Kelbera an das Kloster Walkenried er bezeugte, als der Junge Graf von Lohra angeführt s). Folglich hatte ihm der Vater dieses Schloß schon eingeräumt. Frieterichs III übrigen Handlungen haben auf das Eichsfeld keinen Bezug gehabt, außer daß er sich 1236 für den Landgrafen Heinrich von Thüringen, gegen die Abtissinn Gertrud von Quedlinburg, bey dessen Belehnung mit der Mark Duderstadt verbürgte auf den Fall, daß der Landgraf das versprochene Geld zur bestimmten Zeit

r) Heydenr. Schwarzb. Gesch. S. 402.

s) Leuckfeld a. a. O. S. 63.

nicht bezahlen würde t). Noch Einer von ihm, wobey seine Gemahlinn und sämmtliche Kinder zugegen waren, müssen wir hier gedenken, wenn wir sie wollen kennen lernen. Er verkaufte 1268 am 26 Febr. dem Kloster Walkenried eine Waldung Ermena genannt, und das Gut Radveld für 150 Mark fein Silber im Gerichte des Grafen Friederich von Stollberg; und dieser bezeugte daß der Kauf mit Einwilligung und in Gegenwart der Gräfinn Hedwig, gebohrnen von Rotenburg des Verkäufers Gemahlinn * und ihrer Söhne: Friederich von Lara, Friederich und Hermann von Beichlingen und der Tochter Ermengardis geschehen, und die Uebergabe der Güter erfolget sey. u)

t) Erath cod. dipl. quedlinb. p. 162.

u) Ibi etiam comes Fridericus de Lare publice coram nobis et multis adſtantibus pronunciavit pro ſe et rogatus a coheredibus ſuis et ſui patris heredibus verba iſta dixit: ego Fridericus comes de Lare et domina Hedewigis comitisſa de Rotenberg mater mea ac fratres mei Fridericus, Hermannus et ſoror nostra Ermegard hic astantes bona et libera voluntate coram domino Fri-

* Diese hat vielleicht ihrem Manne das Schloß und die Grafschaft Rotenburg zugebracht.

Nach diesem Verkauf lebte Friederich noch 7 Jahre und starb 1275 am 30 November., wie es seine Grabschrift in der Kloster-Kirche zu Frankenhausen, wo er begraben liegt, ausweiset v).

Das Sterbejahr seiner Gemahlinn ist nicht bekannt, nur weiß man daß sie 1280 noch am Leben war w), 1294 aber das zeitliche schon verlassen hatte x). Ihr Sohn Hermann soll in den Dominikaner-Orden getreten seyn y), und die Tochter Ermegard auch den geistlichen Stand gewählt haben z).

derico comite de Stollberg, in terminis istis judice, renunciavimus et renunciamus silve Emena vocate et ville Rathveld Orig. Guelf. T. IV. p. 538.

v) Leuckfeld S. 61. 117.

w) Orig. Guelf. T. IV. p. 539

x) Würdtwein diplomatar. Jechburg. p. 123.

y) Leuckfeld S. 126.

z) Ebendas. S. 64. 83.

§. 8.

Friderich IV Graf von Beichlingen.

Nach dem Tode des Vaters, trat Friederich IV, der 22 Jahr das Schloß Lohra innegehabt und während dieser Zeit bald den Titel Graf von Lohra, bald von Beichlingen geführt hatte a), seinem Bruder Friederich V gedachtes Schloß ab, und theilte mit ihm die väterliche Erbschaft, entweder nach der Anordnung des Vaters, oder nach ihrer eigenen Uebereinkunft b). Manches behielten sie gemeinschaftlich als: das mainzische Lehen Kyrrode c), die Schutzvogtey über das Kloster Oldisleben d), auch Worbis, wie es sich in der Folge zeigen wird. Durch ihre Theilung bildeten die zwey Brüder, da jeder verheirathet und mit Kindern gesegnet war, zwey Linien: die Rotenburger und die Beichlingische, doch

a) Orig. Guelf. l. c. N. 8.

b) Leuckfeld. S. 63. 65.

c) Urk. N. III. de Archidiaconatu Heiligenst. N. XV.

d) Thuringia Sacra p. 715.

behielten sie ihren ursprünglichen Geschlechtsnahmen Beichlingen bey, nur setzten die Glieder der ersten Linie bisweilen zu ihrem Grafen Titel: Herr von Rotenburg hinzu. Die Rotenburger wollen wir Deutlichkeit und Ordnung halber erst allein, nachher die andere Linie, so weit uns beyde angehen, kurz beschreiben.

Friederich IV kommt bis gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts in den Jahren 1280 e) 1282 f) und 1289 vor g), und unterscheidet sich von seinem Bruder, oder einem andern Friederich durch das Beywort senior, oder major. Im J. 1291 schrieb er sich auch Burggraf des Durchlauchtigsten Römischen Königs Rudolf zu Kiffhausen, von welchem er diese Ehrenstelle bekommen hatte mit dem Auftrage, die entwendete Reichsgüter zu erforschen h). Im J. 1294 am 16ten Julius gab er dem Stifte Jechburg eine Mühle in Winkeln bey Helbe zur Stiftung einer Vi-

e) Orig. Guelf. l. c. n. 4.

f) Eckstorm Chron. Walkenr. p. 107.

g) E. G. II. B. Urk. N. XII.

h) Leuckfeld S. 67.

karie für seine verstorbene Mutter Hedwig und Gemahlinn Luckardis i); hier erfahren wir den sonst unbekannten Nahmen seiner Ehefrau. Was für Kinder und wie viel er mit derselben gezeuget habe, weis man nicht, indem er nie in einer Urkunde eines Sohnes erwähnt; er hat aber wenigstens Einen auch Friederich genannt gehabt, durch welchen seine Linie, die Rotenburger fortgepflanzt worden ist. Nicht nur Einen, sondern 5 Söhne nähmlich: Friederich, Gerhard, Hermann, Heinrich und Friederich eigenen ihm Eckstorm k) und Leuckfeld zu l) und jener führt ein Document an, worin sie der Vater nahmentlich ausdrückt. Ich halte aber dafür, daß dieser Friederich ein Sohn Friederichs IV, und nicht er selbst gewesen sey, aus folgenden Gründen: erstens haben wir eine Urkunde von 1300 *,

i) Würdtw. diplomatar. Jechburg. p. 123.

k) Chron. Walkenr. p. 114.

l) S. 72. und 85.

*) Orig. Guelf. T. IV. p. 537. Hier ist ein c in dem Datum, wie es scheint, ausgelassen, oder die nach beyden c im Original gefolgte Zahl. Denn i. J. 1200 konnten

welche die drey Brüder Friederich, Günzelin und Heinrich aus der Beichlingischen Linie, und Graf Friederich aus der Rotenburger über 7 dem Kloster Walkenried Kelbera verkauften Hufen ausgestellt haben. Darin bestätigen sie zugleich die ehemals von ihren Aeltern demselben Kloster gemachten Schenkungen m). Der Vater der drey Brüder war Friederich V gewesen, und der Vater des anderen Grafen Friederich IV, folglich muß letzterer damahls auch schon todt gewesen seyn. Will man daß parentes auch auf Voräleter ausdehnen, so kann man solche Ausdehnung aus dem Grunde verwerfen, daß unsere Grafen anderswo zu parentes auch proavos n), oder progenitores setzten, wenn sie andere Vorfahren mit einschließen wollten o). Zweytens sagen die Grafen Günzelin und Heinrich, daß, weil sie ih-

m) Orig. Guelf. T. IV. p. 537.

n) ibid. p. 539

o) ibid. N. 6.

Heinrich und Gunzelin unmöglich eine Urkunde ausstellen, da sie im J. 1300 S. Beyl. N. V. und VI. noch lebten, und Heinrich noch 1320, wenn Leuckfeld sein Sterbejahr richtig angibt.

re eigene Siegel nicht hätten, mit denen ihres Bruders und ihres Neffen * (nepotis nostri) zufrieden seyn wollten. Ich kann nicht glauben daß sie den Vaters Bruder, einen so alten und ehrwürdigen Mann nepotem nostrum genannt haben. Drittens so müßte Friederich von 1251 bis 1320 bey 70 Jahr in unseren Urkunden vorkommen, da gewiß ist, daß er 1320 noch gelebt hat p), welches zwar nicht unmöglich ist, aber mir unwahrscheinlich vorkömmt.

§. 9

Friederich des vorigen Enkel mit seinen Söhnen.

Wenn ich in der Person Friederichs nicht irre, so war er derjenige Graf, welcher im Jahr 1303 sein Mainzisches

p) Urk. N. XI.

* Fladt Phil. Wilh. Ludw. Abhandl. von veränderlicher Bedeutung der lateinischen Wörter: Nepos, Patruus, Avunculus etc. wie sie von den Alten besonders in mittlerer Zeit gebraucht worden ꝛc. ꝛc. Lenz Sam. Abhandl. von den mannigfaltigen Bedeutungen der lateinischen Verwandschaftsnahmen bey den Scribenten mittlerer Zeiten.

Lehen in dem Dorfe Kyrrode, mit seinen Söhnen Friederich und Gerhard dem Erzbischof Peter von Mainz, als Lehensherrn aufließ q). Auch war er es, der 1311 die von den Klöstern Beuren und Anrode beschlossene Anlegung eines neuen Klosters von ihrem Orden, in Stadtworbis erlaubte und ihre Dotation ansehnlich vermehrte; wobey dieses für uns am merkwürdigsten ist, daß Friederich Worbis seine Stadt oder Flecken (oppidum nostrum) nannte und den Vorstehern des Klosters auch die peinliche Gerichtsbarkeit in dem Umfange desselben, über jeden Missethäter ertheilte r). Hieraus sehen wir, daß auch die Rotenburger Linie ihren Antheil an Worbis hatte, wenn sie es damals nicht allein ganz besaß. Die übrigen Umstände der Stiftung sind in der Urkunde selbst zu lesen, die Friederich mit seinem eigenen, auch mit dem Siegel seines Sohns Friederich, und mit Bewilligung des anderen Sohns Gerhard, in Beysein des Grafen Heinrich von Hohnstein und vieler Ritter hat aufsetzen lassen. Alle drey hier genannten

q) De Archidiaconatu Heiligenst. N. XV.

r) Urk. N. VIII.

Grafen bestätigten am 1ten Januar 1320 den Vergleich welchen Kloster Worbis mit Annrode über seine Forderung der versprochenen und noch nicht erfolgten Ausstattung halber geschlossen hatte s). Dieses Mal nennt sich der Vater mit seinen Söhnen auch Stifter des Klosters Worbis; fernerhin erscheint er nicht mehr mit ihnen, zum Zeichen, daß er den Weg alles Fleisches gegangen war *.

Friederich und Gerhard waren mit dem Kloster Annrode, man weiß nicht genau warum, in einiges Mißverständniß gerathen; sie söhnten sich aber den 10ten Februar 1324 wieder mit einander aus t). Der erste war mit der Prinzessinn Elisabeth von Braunschweig, Tochter des Herzogs Heinrich (mirabilis) vermählt u); seine Schwäger Herzog Heinrich von Griechenland und dessen Bruder Ernst und Wilhelm wählten ihn als Obermann ihrer 4 ernannten Bürgen zur unverbrüch-

s) Urk. N. XI.

t) Urk. N. XII.

u) Meibom. T. I. Rer. German. p. 470.

* Nicht schon i. J. 1313, wie Leuckfeld. S. 83 meint.

lichen Haltung des mit den Städten Duderstadt, Einbeck und Osterode geschlossenen Bundes v). Im Jahr 1325 war er einer von den 12 Landfriedensrichtern in Thüringen, und half mit den übrigen Beysitzern, eine Süne zwischen dem Grafen Heinrich von Stollberg, dessen Sohn und Brüdern und der Stadt Mühlhausen in Erfurt zu Stande bringen w). Mit der jetzt genannten Stadt Mühlhausen machte Friederich 1330 ein Bündniß, und versprach ihr auf 3 Jahr mit 30 Mann zu Pferd und mit 10 Schützen beyzustehen, doch daß sie auch ihren Widersachern Recht thun und nehmen solle, wie es dem Rath und den Räthen zu Erfurt gut dünkte x). Das letzte, was wir von ihm zu melden haben und zur Erläuterung der Beichlingischen Genealogie dient, ist, daß er 1331 den 5ten Junius, mit seinen Bruders Söhnen Friederich, Albert und Gerhard dem Kloster in Kelbera 38 Acker Landes und 2 Höfe im Dorfe Thierungen schenkte y). Da hier Friede-

v) Gesch. von Duderst. Urk. N. XXIII.

w) Grashof. orig. Mühlhus. p. 220.

x) Ibid. p. 140.

y) Leuckfeld. S. 152.

rich weder einen eigenen Sohn, noch seinen Bruder Gerhard anführt: so ist zu glauben, daß dieser schon todt und er kinderlos war. Gerhard soll 1328 gestorben und Friederich ihm 1333 in die Ewigkeit gefolgt seyn z).

Wenn das Sterbejahr richtig ist, so war es Gerhards ältester Sohn Friederich, der im Jahr 1334 mit dem Bischofe Heinrich von Naumburg, verschiedenen Grafen und den Städten Erfurt und Mühlhausen, auf 5 Jahr zum wechselseitigen Schutze ein Bündniß schloß a). Um diese Zeit wurde Friederich in einen verderblichen Krieg, der sich zu Mainz entzündete und seine Flammen bis nach Thüringen verbreitete, verwickelt. Dort hatte das Domkapitel nach dem Tode des Erzbischofs Mathias, den Erzbischof von Trier gewählt, welchem der Pabst Johann XXII. den Grafen Heinrich von Virneburg entgegen setzte b). Kayser Ludwig und der Landgraf Friederich von Thürin-

z) Ebendas. S. 73.

a) Grashof orig. Mühlhus. p. 140.

b) Trithemius in Chron. Hirsaug. ad an. 1328.

gen ergriffen die Parten Balduins, die Erfurter, weil sie es mit Heinrich hielten, mußte der Landgraf auf Befehl des Kaysers vor das Landgericht zu Mittelhausen bescheiden; sie erschienen auch, aber bewaffnet, überfielen den Richter und jagten ihn fort. Für diesen Schimpf ließ er die Stadt seine Rache stark empfinden, und weil die Grafen von Beichlingen, Käfernburg, Weimar und Schwarzburg den Erfurtern Beystand leisteten: so trieb er sie dergestalt in die Enge, daß sie davon abstehen und sich mit den Ihrigen an den Landgrafen selbst anschließen mußten c). Sobald diese Fehde geendigt war, entschloß sich Graf Friederich mit seinen Brüdern, ohne Zweifel aus Noth um Geld zu bekommen, Worbis für 800 Mark löthiges Silbers dem gedachten Landgrafen zu verkaufen d), Schade, daß hierbey die Quelle, die man so ungern vermißt, nicht angezeigt wird! Also ist Worbis, nach dem es die Grafen von Beichlingen 100 Jahr lang besessen hat-

c) Guden. Histor. Erfurt. p. 94. et seqq. ex chron. Sampetr.

d) Leuckfeld S. 77.

ten, wieder an einen anderen Herrn gekommen.

§. 10.

Friederich V Graf von Beichlingen und dessen Söhne.

Friederich V, Stifter der zweyten Beichlingischen Linie bekam nach dem Tode des Vaters, bey der Theilung mit seinem Bruder das Schloß Lohra, und wurde am 30ten Novemb. 1275 von dem Landgrafen Albert mit der Jagd bey seinem Wohnsitze belehnt e). An der Seite seines Bruders steht er 1282 am 1ten März Fridericus junior de Bichelingen f); aber schon 1283 soll ihn bey dem großen Landsterben der Tod auch mitgenommen haben g). Er hinterließ von seiner Gemahlinn Sophie, Tochter des Grafen Ernst von Gleichen 4 Söhne: Friederich, Heinrich, Conrad und Günzel h). Der erste, dessen Schick-

e) Ebendas S. 85.

f) Eckstorm. Chron. Walkenr. p. 107.

g) Leuckfeld S. 64. 65.

h) Ebendas. S. 108.

sale ganz unbekannt sind, nahm nur ein=mal an ihren Familien=Geschäften Theil, worüber §. 8. nachzusehen ist; der dritte niemals, weil er sich dem Kriegsstande soll gewidmet haben i), und wahrscheinlich weit von hier entfernt gewesen ist. Günzel war Domherr zu Halberstadt und zu Magdeburg, und dennoch verwaltete er gemeinschaftlich ihre Güter und sein Bruder Heinrich, der Stammhalter that nicht leicht etwas ohne ihn. Beyde Brüder begünstigten vorzüglich das Kloster Gerode. Heinrich gab demselben 3 Hufen Landes in Kirchhagen mit allem Zugehör und das Patronatrecht, und erließ die auf der Länderey haftenden Dienste k). Von diesen Grafen brachte auch der Abt des Klosters 1288 alles Recht, welches er an den Zinsleuten seines Klosters, auch auf ihren Höfen Helbe, Schierenberg u. s. f. bisher gehabt hatte, mit Bewilligung der Mutter Sophia *

i) Ebendas. S. 85.

k) Chron. Gerod. mstum.

* Da die Einwilligung der Mutter zu dem Verkauf nothwendig war, so ist zu vermuthen, daß die verkauften Gerechtsamen von ihr und nicht von dem Manne herrührten. Ihre Vorfahren Erwin und Ernst Grafen

und des Bruders Günzelin käuflich an sich, und bezahlte ihm dafür 80 Mark fein Silber l). Auf diesen Verkauf scheint sein Bruder 1294 zu deuten, da er ausdrücklich allen Ansprüchen auf das Schutzrecht über die Stiftungsgüter des Klosters Gerode entsagte, welches Heinrich und die Mutter Sophia an dasselbe veräußert hatten. Das Kloster gab ihm für seine Verzichtleistung ein Pferd 6 Mark werth, und eben so viel an Geld m). Beyde Brüder schenkten 1291 an Gerode 2 Hufen Landes, eine Mühle und eine Baustäte in Kirchhagen n).

Merkwürdiger für unsere Geschichte ist, daß dieselben 1289 den 7ten September die Burg und Stadtworbis für 300

l) ibid.

m) E. G. I. B. Urk. N. LVIII.

n) Chron. Gerod. mstum.

von Gleichen waren 1154 und 1157 Schutzvögte des Klosters Gerode, wie es aus den Urkunden N. VI. und VII. E. G. I. B. erhellet. Als solche haben sie und ihre Nachkommen nach dem Gebrauche der damaligen Zeiten gewisse Einkünfte, und Dienste von den Klosterleuten gehabt, die Sophie als Mitgift ihrem Manne Friederich V wird zugebracht haben.

Mark fein Silber und 10 Mark gänger und geber Münze, dem Landgrafen Albert von Thüringen verkauften, um Heinrichs Gläubiger, die auf Zahlung ihres dargeliehenen Geldes drangen, befriedigen zu können o). Das lateinische Wort civitatem übersetze ich jetzt ohne Anstand durch Burg, weil im 12ten und 13ten Jahrhundert auch Schlösser sind urbs und civitas, und ihre Bewohner die Burgmänner urbani und cives genannt worden p). Um so mehr findet diese Uebersetzung statt, da bald nachher Vögte und Burgmänner von Worbis (advoca-

o) Urk. N. I. die lateinische im II. B. der E. G. Urk. N. XII.

p) Guden. T. I. p. 45. 67. E. G. I. B. Urk N. 45. Der Burggraf auf dem Schlosse Rusteberg Dudo wird 1143 mit dem Titel: urbis praefectus bezeichnet. Guden. l. c. p. 972. Auch waren 1220 dem Römischen Könige Friederich II Castra und civitates gleich bedeutende Wörter, indem er verordnete: Constituimus, ut nulla aedificia, Castra videlicet seu civitates in fundis Ecclesiarum construantur. etc. l. c. p. 471. In demselben Sinne brauchte der Erzbischof Siegfried 1241 das Wort civitas von dem Mainz gegen über liegenden Ort Castell. l. c. p. 580.

ti castrenses) nahmentlich angeführt werden q). Ob Worbis 1289 nur ein Flecken, oder eine Stadt nach dem Begriff der damaligen Zeiten gewesen sey, muß durch die Städtischen Merkmale entschieden werden. Das erste und vornehmste war die Mauer r), und diese hatte Worbis; das zweyte ein eigenes Siegel s), auch damit war Worbis wenigstens im Jahr 1299 versehen, und wurde eine Urkunde für das Kloster Reifenstein mit demselben, nebst den Siegeln Rudolfs von Bodenstein und des Vogts in Worbis bestätiget t). Das dritte war der Rath (consules), dieser hing das Stadtsiegel an die erwähnte Urkunde. Wer den Einwohnern von Worbis Stadtrechte verliehen habe, und wann,

q) Urkund. N. II. VIII. IX. de Archidiacon. Heiligenst. N. XVI.

r) Pufendorf in observ. T. 2. adpend. p. 163. Runde deutsch. Privat = Recht § 423. Begriff von Stadt und Flecken. Danz Handbuch rc. rc. 4. B. S. 282. u. ff.

s) Jo. Mart. Goſsel diſs. de eo quod justum est circa sigilla universitatum. Giſs. 1711.

t) Urk. N. II.

bleibt im Dunkeln; wahrscheinlich sind sie ihnen von den Vorfahren der Verkäufer gegeben worden. Aus dem Umstande, daß dem Landgrafen nur die Hälfte von der Stadt verkauft wurde, scheint zu folgen, daß die andere Hälfte der Rotenburger Linie zugehört habe, welches auch die Stiftung des Klosters Worbis 1311 anzeigt u). Was sich unter den neuen Besitzern seit 1289 bis 1348 in und mit Worbis zugetragen habe, davon ist nicht das Mindeste auf uns gekommen.

Von dem Verkäufer, dem Grafen Heinrich haben wir noch eine denkwürdige Begebenheit zu melden. Er ließ sich von Heinrich III Grafen von Hohnstein, dessen Tochter Oda er zur Gemahlinn hatte, 1304 verleiten, eine Fehde wider den Abt von Fuld, Heinrich von Wildenau mitzumachen, die aber übel für sie ausfiel. Denn beyde wurden nebst vielen Rittern gefangen, und letztere mußten sich selbst theuer loskaufen v), worüber sie dem Urheber der Fehde zu Leibe gehen wollten; und sein Tochter-Mann selbst

u) Urk. N. VIII.

v) Pistor. T. I. Rer German. p. 933.

trat zu ihrer Partey. Dieser Streit wurde durch den Ausspruch des Grafen Friederich von Rabenswald und Bertuchs von Schlatheim so beygelegt, daß der Graf den Rittern ihren Schaden ersetzen sollte w). Der Tochtermann aber ist, wie es scheint, nicht entschädigt worden; indem er seinen Antheil an der Herrschaft Lohra hat veräußern müssen x), wozu das Schloß und Gericht Bodenstein unstreitig gehörte. Im Jahr 1307 bewohnte Friederich noch das Schloß Lohra, welches die von ihm am 19ten November über die Abtretung seines Rechts an der Mühle zu Winkel, zu Gunsten, der Stiftskirche in Jechburg ausgestellte Urkunde zu erkennen gibt, wobey der Schloß-Kaplan und die dasigen Burgmänner Zeugen waren y). Ist es gegründet daß dieser Graf im Jahr 1320 gestorben ist z): so ist noch vor dieser Zeit der Bodenstein an den Grafen Hein-

w) Hoche Gesch. von der Grafsch. Hohnstein S. 74.

x) Leuckfeld S. 86. Heydenreich von den Grafen v. Hohnstein S. 7.

y) Würdtw. diplomat. Jechburg. p. 124.

z) Leuckfeld S. 86.

rich von Hohnstein verkauft worden. Wir treffen ihn aber erst 1337 im Besitz desselben an und sehen zugleich, daß er mit Bewilligung seiner Söhne Heinrich und Bernhard, den gestrengen Leuten Bertold von Worbis, Hans von Winzingerode, Otten von Rusteberg und Heinrich Wolf das Haus Bodenstein mit allem Zugehör, als ein rechtes Erblehen zu sammt der Hand, für 600 Mark löthiges Silbers Mühlhäuser Gewichts übergeben habe a).

§. 11.

Sadtworbis kömmt an das Erzstift Mainz.

Die Erwerbung des Amtes Worbis ist Folge des wegen Langensalze geführten Krieges und gemachten Friedenschlusses gewesen, deswegen müssen hier beyde berührt werden. Die Stadt Langensalze gehörte 3 Brüdern. Zwey davon sollen ihren Antheil dem Kurfürsten von Mainz, und zwar ohne Wissen und Willen ihres Lehensherrn, des Landgrafen von Thüringen, wie man vorgibt, verkauft haben, der dritte hingegen dem Lehenherrn selbst, welchen aber

a) E. G. II. B. Urk. N. XLI.

die Mainzer, die ihm im Besitzergreifen vorgekommen wären, nicht in die Stadt gelassen hätten b). Allein dies wird ohne Grund behauptet, denn Heinrich Herzog von Braunschweig, schenkte 1342. Gott und dem heiligen Martin zu Ehren, dem Kurfürsten Heinrich von Mainz und dessen Nachkommen seine Mannschaft mit aller Zugehör in der Stadt und Burg Salze, die Heinrich und Johann von Salze von ihm zu Lehen hatten. Zugleich befahl der Herzog beyden Vasallen, ihrem neuen Herrn zu huldigen und von ihm die Lehen zu empfangen c). Einer von ihnen Heinrich verkaufte 1345 seinen Antheil an das Erzstift Mainz, und wurde ihm Wilhelm Kesselhut von Seheim, Vicedom im Rheingau als Bürge für die Zahlung gestellt d). Heiligenstadt gab zu diesem Kauf 200 Mark und 200 Malter Roggen e). Es mag seyn, daß der dritte Bruder sein Antheil an den

b) Kranichfelds Gesch. des Thurms der Bonifacius-Kirche zu Langensalz. S. 23. 24.

c) Würdtw. Subsid. diplom. T. V. p. 235.

d) Guden T. I. p. 962.

e) E. G. II. B. S. 158.

Landgrafen veräußert habe, und daß der Krieg dadurch veranlasset worden sey. Friederich belagerte eine Zeitlang Langensalze, und suchte sie, obgleich ohne Erfolg, mit Sturm einzunehmen; daher war er im Begriff die Belagerung würklich aufzuheben. Als die Belagerten seinen Abzug merkten, traten sie auf die Stadtmauer und spotteten des Landgrafen, in solcher unanständiger Positur, daß er, um diesen Schimpf zu rächen Halt machte, eine Menge hölzerner Pfeile, anzünden und in die Stadt schießen ließ. Er mußte aber den ersten Pfeil selbst abschießen, weil sich sonst niemand dazu verstehen wollte. In wenigen Minuten stand die ganze Stadt in Flammen, 878 Häuser gingen im Rauche auf,*) und über 1000 Menschen büßten ihr Leben ein f). Nun griffen die Belagerer die Burg an, deren Vertheidigung Johann von Hanstein, von dem Domkapitel den Montag vor Vitus 1347 war übertragen worden, und so tapfer geführt wurde, daß nur der Hunger sie endlich zur Uebergabe zwingen konnte g).

f) Kranichfelds a. a. O. S. 25. u. ff.

g) Würdw Subs. diplom. T. VI. p. 237.

*) Anno 1346 da wirdt Salza verbrandt. In Stein gehauen an unser lieben Frauen Kirche zu Mühlhausen.

Hierauf wurde 1348 oder, wie andere schreiben, 1350 Friede geschlossen, nach welchem beyde Fürsten Salze, wie auch Worbis und Harburg gemeinschaftlich besitzen solltenh). Es ist sonderbar, daß, weil die Landgrafen die eine Hälfte von Worbis 1289, und die andere 1336 an sich gebracht hatten, Harburg hingegen ganz dem Erzbischofe von Mainz zugehörte, beyde Aemter jezt getheilt wurden. Hatte vielleicht der Landgraf während des Kriegs, auch auf dem Eichsfelde Eroberungen gemacht, die er zum Theil wieder abtrat?

Der gemeinschaftliche Besitz gedachter Schlösser hat wahrscheinlich, bis zum Tode des Erzbischofs Johann I., der am 4ten April 1373 gestorben ist, gedauert. Für den erledigten erzbischöflichen Stuhl wurde der Bischof von Speier, Adolf Graf von Nassau postulirt, welchem der Pabst Gregorius XI den Bischf Ludwig von Bamberg, Markgrafen von Meissen entgegen sezte i); daraus entstand zwischen beyden Competenten und ihren Anhängern

h) Joan. Rer. Mogunt. T. I. p. 663.

i) Serarius Rer. Mog. p. 862. Guden. Histor. Erfurt. p. 117.

ein langwieriger Krieg. Die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und die Grafen von Gleichen hielten es mit Adolf, der auch selbst mit seinen Bundesgenossen, dem Herzog Otto von Braunschweig, den Grafen von Ziegenhain und Waldeck, und mit den Eichsfeldern nach Thüringen zog k). Die Bürger von Heiligenstadt ließen es sich vor Salze 100 Mark kosten und zahlten noch 80 Mark für Speisen, die ihr Herr mit den Seinigen verzehrt hatte l). Bey diesen Summen wird noch bemerkt: „Item hat uns Worbis gekostet 308 „Mark auf die Pfennige geben wir jähr„liche Zinsen. Also ist Worbis damals nicht durch Gewalt der Waffen, sondern um bares Geld an den Kurfürsten gekommen; Harburg aber ist früher zurückgegeben worden. Die Zurückgabe war vielleicht in dem Vergleich zwischen Adolf und Ludwig, vermöge dieser auf das Erzstift Mainz Verzicht und dafür das Erzstift Magdeburg bekam m), fest-

k) Guden l. c. Ioan. Rer. Mog. T. I. p. 691.

l) E. G. II. B. S. 152. Becherers Thür. Chron. S. 353.

m) Severus Mogunt. Ecclesiast. p. 17. Chron. Magdeburg in Meibomii Script. T. II. p. 349.

gesetzt worden. Sobald Adolf im ruhigen Besitz des Eichsfeldes war, verpfändete er die beyden Aemter Harburg und Worbis 1381, für 1662 Mark Silber an Siegfried von Bülzingsleben, dessen Nachkommen die Pfandschaft bis über 1574 besessen haben n).

Unter Adolfs zweiten Nachfolger, Johann II hat man Spuren von Erzadern zwischen Worbis und dem Schloß Bodenstein entdeckt, und wie es scheint, Gruben zu machen angefangen. Bey der Ungewißheit, ob die gehofften Erzbrüche innerhalb der Gränzen des Amtes Worbis, oder des Bodensteins sich befinden würden, kam der Kurfürst mit den Besitzern desselben, denen von Winzingerode, Wolf und Worbis so überein: daß, wenn auf ihrem Grund und Boden Metalle würden gewonnen werden, dem Kurfürsten der 10te Theil davon, und ihnen der vierte Theil von dem 10ten zufallen sollte. Würde aber der Bergbau auf mainzischen Grund und Boden getrieben werden, dann gehörte die Ausbeute allein

n) von Steinmetzen von der Eichsfeld. Ritterschaft S. 46.

dem Landesherrn. Diese und etliche andere Puncte sind 1398 den 15ten April zu Heiligenstadt abgeschlossen worden o). Aus einem andern Vertrag, den derselbe Kurfürst im folgenden Jahre, mit seinem Münzmeister zu Heiligenstadt geschlossen, ergibt sich, daß der Bergbau bey Worbis fortgesetzt worden ist, und wenigstens einige Erzarten geliefert hat. Denn Johann sagt darin: — — „Wäre es auch, daß „es Gott fügete, daß man Silber in „dem Bergwerke zu Worbis fünde, damit sollte man es halten mit „der Marke, als das zu Sangerhausen „und zu Freyberg mit der Mark gehal„ten wird p). Hierauf beschränken sich unsere gedruckten Nachrichten von dem ehemaligen Bergbau bey Worbis, wovon jetzt kein Merkmal mehr zu sehen ist. Nach handschriftlichen Urkunden haben die von Bülzingsleben wahrscheinlich an den Gruben Antheil gehabt, indem Rudolf von Bülzingsleben in seinem noch vorhandenen Testamente (1540) von Ausgaben spricht, die ihre

o) Urk. N. XX.

p) Würdtw. diplomatar. Mogunt. T. II. p. 240.

Vorfahren auf Weinberge und Berg-werke gemeinschaftlich gemacht hätten. Als Pfandinhaber der Aemter Worbis und Harburg konnten sie leicht dazu gereizt werden.

§. 12.

Kloster Worbis Cisterzienser Ordens.

Zu mehrerer Erläuterung der Stadt-geschichte, muß nun von der Stiftung des Klosters Worbis, die §. 9. nur kurz berührt worden ist, umständlicher erzählt werden, was die Grafen von Beichlingen, das Kloster Anrode und andere Wohlthäter, zur Gründung und zum Unterhalt des neuen Convents beygetragen haben. Graf Friederich mit seinen Söhnen gab einen geräumigen Platz dazu da, wo jetzt das Franziskaner Kloster steht; und weil auch die drey Brüder Friederich, Hermann und Heinrich von Sibeleben eine unbebauete Stätte in der Nähe hatten, die zum Bau nothwendig, oder bequemlich war: kaufte ihnen selbige der Probst Johann von Anrode für ein und ½ Mark fein

Silber ab q). Weiters schenkten ihnen die Grafen die Peterskirche in Worbis, die dazu gehörigen Nicolaus- und Brigiden-Kapellen mit dem Patronatrechte, eine bey der Kirche liegende Mühle, eine Hufe Landes in der Stadtflur und ein Gehölz Lindeloh genannt r). Der Probst Johann von Anrode kaufte 1311 den 23 Junius für die künftigen Klosterfrauen von Ludolf von Gerterode, das Gut Riderbach für 36 Mark fein Silber s), welches ihm auch der Graf zueignete, weil es vielleicht ein Lehen von ihm war. Nachdem der Klosterbau vollendet war, schickte Anrode eine Colonie geistlicher Jungfrauen nach Worbis, von denen Bertradis Abtissinn und Helmburgis Priorinn unter dem Probst Thymo wurde. Vor dem Abzug, wie leicht zu denken ist, wird ihnen eine Mitgift oder Ausstattung versprochen worden seyn, die aber im Jahr 1320 noch nicht erfolgt war. Jetzt drang die Abtissinn zu Worbis auf die Erfüllung des Versprechens

q) Urk. N. X.

r) Urk. N. VIII.

s) Urk. N. IX.

und schlug dem Convent zu Anrode etliche Schiedsmänner vor, welche dem Kloster 6 Pfund Mühlhäusischer Pfennige an jährlichen Einkünften, 25 Schafe und 2 Pferde zuerkannten, womit auch die Grafen von Beichlingen zufrieden waren t).

Die ersten an sich geringen Stiftungsgüter wurden in kurzer Zeit durch den Zehenten in Eidingerode bey Duderstadt, wovon den dritten Theil Otto Graf von Lutterberg dem Kloster mit Bewilligung der Lehensfrau, der Abtissinn von Quedlinburg am 23ten April 1325 schenkte u) und durch ein Haus zu Duderstadt 1330 vermehrt v). Um selbige Zeit hatte Worbis auch in Thüringen zu Kleinen-Mähler, ein Gut, wovon die Abtissinn 50 Schilling jährlicher Zinse zweyen ihrer Nonnen Jutte und Elisabeth 1331 verkaufte mit dem Vorbehalt, daß nach ihrem Tode jene Zinsen an das

t) Urk. N. XI.

u) Joann. Spicileg. diplom. p. 487.

v) Urk. N. XV.

Krankenhaus im Kloster fallen sollten w). Die zweyte Äbtissinn Margaretha kaufte 1347 fünf Hufen Landes 4 Höfe 10 Acker Wiesen und ½ Hufe in Kirchworbis und Breidenbach, und 3 Hufen in Worbis von Conrad und Heinrich von Segel, wozu ihr Lehenherr, Graf Heinrich von Hohnstein seine Einwilligung gab x). Die nachherigen Erwerbungen lassen sich nicht beurkunden, es ist auch zu meiner Absicht unnöthig sie alle aufzusuchen; nur den Siefferteröder Grund und das Sachsenthal dürfen wir nicht ganz übergehen. In jenem hat das Kloster, nachdem es ihn an sich gebracht hatte, mehrere Teiche angelegt, um die nöthigen Fische darin zu ziehen, weil sie ihrer Regel gemäß

w) Kreysigs Beytr. zur Sächs. Gesch. III. B. S. 437.

x) Urk. N. XVIII.

* Wird befunden, daß ermeltes Kloster Worbis im Siefferteröder Grund 5 Teiche, darunter einer wüste, und einer umb ein Zins verliegen, die andern seindt nach einander gelegen, durch das wilde Wasser dermaßen an Fluth und Dämmen ausgerissen, daß sie fast halb mit Wasser unbetränkt liegen . . . . Aus einem Berichtschreiben des Rustenbergischen Vogts Tonhose vom 20ten Julius 1562 an den Oberamtmann Johann Diger Brendel von Homburg.

kein Fleisch aßen. Von dem Sachsenthal, als einem ehemaligen Klostergut findet man die Einkünfte in den Registern von 1610 berechnet *.

Die Erzbischöfe von Mainz übten beym Antritt ihrer Regierung, das Recht der ersten Bitte auch im hiesigen Kloster aus, wie denn Erzbischof Adolf 1381 der Tochter seines Voigts auf dem Rusteberg, Guntheram von Aldendorf eine Stelle nach der gewöhnlichen Formel hier anwies y). Im folgenden Jahrhundert mußte der Erzbischof von Mainz ein anderes geistliches Recht das Kloster zu visitiren und zu reformiren ausüben. Es war von dem damals in allen Klöstern herrschenden Fieber der Lauigkeit und Zuchtlosigkeit auch angesteckt worden; dieses zu vertreiben ließ der Erzbischof Dieterich 1456 durch in der praxis erfahrne

y) Würdtw. Subsid diplom. T. III. p. 6.

* Das Sachsenthal hat 1610 eingetragen: 33 Gulden 15 Schnb. an Geld, 12 Malter und 2 Scheffel Korn, 14 Malter und 2 Scheffel Hafer von 6 Hufen Landes und 8 Morgen und Wiesenwachs. Wiesen waren wenigstens 44. Sie sind mit der Länderey an mehrere Unterthanen in Stadtworbis und Kirchenohmfeld erblich verkauft worden.

Männer die bewährtesten Mittel vorschreiben z). Ich will glauben, daß durch ihren Gebrauch die Ordensglieder neues Leben und Kraft bekommen und lange erhalten haben; aber ihre Oekonomie, es sey nun aus Schuld der Pröbste, oder durch äußere nicht zu vermeidende Unfälle geschehen, ist nicht die beste gewesen. Unter dem Erzbischof Albert war das Kloster so verarmet, daß es sich 1521 von ihm ein Patent Allmosen sammeln zu dürfen erbath a), welches aber bey den damals in Umlauf kommenden Grundsätzen von den Klöstern, und ungünstigen Gesinnungen des Volks wenig wird gefruchtet haben. Das fernere Schicksal des Klosters wird §. 17. beschrieben werden.

Wer das Convents-Siegel zu kennen wünscht, kann es in Schöttgens und Kreysigs Diplomataria et Scriptores T. I. Tab. V. finden, wo es Nr. 6. in Kupfer gestochen ist, mit der Umschrift: † S. Convent. Ecclesie St. Petri. J. Martworz. In der Mitte ist der heil. Peter sitzend, in der rechten ei-

z) Eichsfeld. Kirchengesch. S. 143.

a) Ungedr. Urk.

nen Schlüssel, in der linken ein Buch haltend abgebildet. Daselbst Nr. 7. ist auch das Probstei-Siegel befindlich. Darauf steht diese Schrift: † S. Prepositi J. Worbeze. Die Figur stellt einen Geistlichen im Talar und mit einem Baret auf dem Haupte vor, in der Rechten hält er ein Rad und in der Linken einen Stab. Beyde Siegel gehören zu einer Urkunde von 1357, welche im angeführten Werke S. 801 steht.

§. 13.

Das adliche Geschlecht von Worbis.

Von dem Kloster Worbis gehen wir zu dem adelichen Geschlechte von Worbis über. Der Nahme zeigt schon an, daß die ersten Stammväter ursprünglich hier zu Hause gewesen sind, und gleich nach Errichtung der Burg Worbis darin als Vögte und Burgmänner Sitze erhalten haben, wie dieses auch der Fall bey denen von Bodenstein, von Rusteberg und von Scharfenstein gewesen ist. Von Worbis aus haben sie sich in die Städte Heiligenstadt und Mühlhausen verbreitet

und daselbst die ersten Stellen bekleidet; andere sind auf den Schlössern Scharfenstein und Gleichenstein Burgmänner geworden, und haben dadurch Gelegenheit bekommen, sich viele theils eigene, theils Lehengüter zu erwerben.

Im 13ten Jahrhundert lebten:

1209 Gislher von Wurbize Zeuge bey einer Verpfändung des Grafen Ernst von Velseke an das Kloster Reifenstein. E. G. I. B. N. XV.

1238 verkaufte Bernhard v. W. dem Kloster Gerode sein Lehengut in Husen, und trug dafür seine Güter in Breidenworbis, Kirchworbis und Bischoferode dem Erzbischofe Siegfried von Mainz zu Lehen auf. Ebendas. N. XXII.

1246 bezeugte Johann v. W. die Schenkung des Grafen Dieterich von Hohenstein an das Kloster Gerode mit dem Zehentrechte in Husen. Ebendas. S. 98.

1267 schenkte Bertold Ritter v. W. dem Kloster Reifenstein einige Aecker bey ihrem Teiche. Ungedr. Urk.

1293 war Otto v. W. mit zugegen, da der Graf Heinrich von Gleichen sein Gut in Bickenriede, dem Ritter Hugo von Stein verkaufte. Grashof Orig. Mülhus. p. 183.

1297 waren die Brüder Friederich, Heinrich und Conrad v. W. Zeugen in Kirrode, wo Hugo von Marchia dem Kloster Teistungenburg verschiedene Güter in Tastungen, Neuendorf und Teistungen verkaufte. De Archidiac. Heilgenst. N. XIII.

1298 findet man Hennig v. W. unter den Rathsherrn in Mühlhausen und 1300 Guden. Syll. diplom. Beuren. N. XI.

1299 kömmt Conrad v. W. in unsern Urkunden, N. II. vor, wie auch 1311 N. IX. und X. 1324 N. XII. 1329 N. XIII. 1336 N. XVI.

1300 erscheint Otto von Worbis C. G. I. B. N. LXIV.

Derselbe Ritter Otto gab 1302 dem Kloster Annrode bey der Annahme seiner Tochter $5\frac{1}{2}$ Hufe in Sehusen N. V., bey welcher Gelegenheit er

seine Brüder Friederich und Heinrich nahmhaft macht. Mit dem Kloster Reifenstein traf er 1309 einen Tausch mit verschiedenen Gütern, und zählte siebzehn Verwandte männlichen und fünf weiblichen Geschlechts auf, die seinen Tausch bewilligten. Urk. N. VII. Er nannte sich dabey Burgmann auf dem Scharfenstein. Das Andenken an seinen und der Seinigen Burgsitz erhält bis jetzt ein gedoppeltes kleines Gehölz bey dem Amthause, dessen in einem alten Lagerbuch von 1610 so gedacht wird: „die große Worbische Hecke „hohe Hauung von Büchen und Busch„werk, darunter 1 Ort junge Hauung „hat — 83 Acker 97½ Ruthen. Die „kleine Worbische Hecken hohe Hau„ung und ziemlich Holz, hat — 18 Acker „118 Ruthen.

1307 gaben Albert und Herdein v. W. dem Erzbischofe Peter zu Gunsten des Kl. Reifenstein, einige Lehengüter in Hübstedt zurück. Urk. N. VI. Nach einer ungedruckten Urkunde waren es 17 Hufen, worauf ihr Vaters Bruder Bertold v. W. 1309 auch Verzicht that.

1337 kaufte Bertold v. W. Ritter mit Hansen von Winzingerode, Otten von

Rusteberg und Heinrich Wolf das Haus Bodenstein von dem Grafen Heinrich von Hohnstein E. G. II. B. N. XXXXI. und errichtete mit ihnen einen Burgfrieden Urk. N. XVII. Im Jahr 1342 war er Amtmann auf dem Rusteberg und nahm mit seinem Amtsgenossen, Johann von Winzingerode, anstatt des Kurfürsten Heinrich von Mainz die Huldigung von der Stadt Duderstadt an. Guden. T. I. p. 973.

1341 stellte Hildebrand v. W. mit vielen anderen Rittern für Johann von Tonna, über Bickenriede eine noch ungedruckte Urkunde aus, die so anfängt: wir Johann von Winzingerode Amtmann und Burgmann zu Rusteberg, Hildebrand von Worbeße, Hoybitmann zu Mühlhausen.

1340 war Heinrich von Worbis Kämmerer zu Heiligenstadt. Gesch. v. Heiligenst. S. 224.

1348 verkaufte Conrad von Worbis, Dechant zu Dorla einem Vikarius zu Heiligenstadt, einen Vierding jährlichen Zinses und 2½ Malter Frucht von dem Familien-Gute zu Beienrode

bey Scharfenstein E. G. I. B. N. XCII. Seine Brüder waren: Bertold, Heinrich und Hildebrand.

1356 verkaufen Henrich, Bertold der Aeltere, Henrich Bertold sein Sohn Ritter und Heinrich v. W. Henrich Bertoldes des älteren Bruder ihre Güter zu Heiligenstadt, Albrechten von Dingelstädt dem Aeltern, Bürger zu Heiligenstadt. Denkwürdig. v. Dingel. N. VIII. In demselben Jahre verkauften sie dem deutschen Ordenshause zu Mühlhausen, einen Wald, genannt Rosenhagen für 105 Mark fein Silber. Grashof Orig. Mulhus. p. 55.

1362 die vorigen Herren verkaufen ihre Gülten zu Kirchberg dem Stifte zu Heiligenstadt. Denkwürd. v. Dingelst. N. IX. Desgleichen veräußerten sie

1366 ihre Gefälle und Dienste zu Küllstedt, Wachstedt und Kirchberg an dasselbe Stift zu Heiligenst. Urk. N. XIX.

1381 gelobten Curt v. W. der jüngere, Hans sein Sohn, Curt sein Vater, Hans und Heinrich seine Brüder und Hans v. W. sein Vetter nebst

andern Bürgern in Heiligenstadt nichts wider ihren rechtmäßigen Landesherrn Adolf zu unternehmen. Unged. Urk.

1387 wiesen Otto, Heinrich und Friederich v. W. Brüder und Burgmänner zu Scharfenstein einige ihrer Zinsleute in Kreuzeber und Geisleden an das Stift zu Heiligenstadt. Unged. Urk.

1390 war Heinrich v. W. Rathmann zu Heiligenstadt. Heiligenst. Gesch. S. 222.

1430 wurden Martin v. W., der schon 1425 vorkömmt, und sein Bruder Hans, Mitbesitzer des Schloßes Bodenstein mit dem Rathe zu Duderstadt einig wegen Erbauung einer Wahrte bey Wenden. Gesch. v. Duderst. N. LX.

1467 bath Heinrich v. W. den Erzbischof Adolf um Erlaubniß dem Kl. Reisenstein, drey Kothöfe in Birkungen vermachen zu dürfen. Unged. Urk.

1554 verkaufte Christoph von W. dem Kloster Annrode seinen Antheil an der hohen Laube, für 200 ganze Joachims-Thaler. Urk. N. XXI.

1557 ist Christoph v. W. mit 11 Hufen Landes in der Wüstung Wolkramshausen, und mit 2 Hufen in der Wüstung Beienrode belehnt worden.

1696 haben Otto Christoph der Aeltere und Otto der Jüngere v. W. ihr Ritterlehen in Volkramshausen, mit Bewilligung des Kurfürsten Lotharius und des Domkapitels, dem Cantzley-Rath Theodor von Steinmetzen verkauft.

§. 14.

Das adliche Geschlecht Wolf.

Nächst denen von Worbis sind die von Wolf, welche in und bey der Stadt Güter besessen haben, für unsere Geschichte merkwürdig.

Die Aeltesten uns bekannten sind Heinrich Wolf (Henricus Lupus) und sein Bruder Eckhard von Kefernhausen* aus einer Reifensteinischen Urkunde von 1290. Denkwürd. von Dingelst. N. I.

* Brüder führten damals verschiedene Namen von ihren Wohnsitzen.

Der letztere schrieb sich 1300 Eckhard genannt Wolf, Burgmann auf dem Schlosse Hagen, und verkaufte damals dem Kloster Reifenstein seinen Zehnten in Hübstedt E. G. I. B. N. LXIII.

Dieser oder ein anderer Eckhard Wolf, Ritter kömmt 1320 und 1324 Urk. N. XI. und XII. vor, auch 1336 als Burgmann zu Worbis. Urk. N. XVI.

1307 leistete Conrad Wolf wohnhaft in Kefernhausen mit seinen 2 Söhnen Heinrich und Berthous, Verzicht auf allen Anspruch wider das Kloster Reifenstein wegen 4 Hufen zu Elbicherode. Denkwürd. v. Dingelst. N. III. auch N. IV. und Grashof Orig. Mülhus p. 221.

1319 verkauften die 3 Brüder Wölfe genannt Henrich Ritter, Dieterich und Johann dem Kloster Reifenstein für 6 Mark fein Silber, 1½ Hufe in Tesfeld.* Ungedr. Urk.

*) Es hat zwischen Hosmar und Eigenrode gelegen.

1337 war Heinrich Wolf einer von den 4 adelichen Herren, die mit dem Schlosse und Gerichte Bodenstein belehnt wurden. E. G. II. B. N. XLI. Seinen Antheil besaßen 1398 Wezel und Tiele Wolf.

1339 schenkte Johann Wolf dem Kloster Reifenstein ½ Hufe in Tesfeld. Denkwürd. v. Dingelst. N. VII.

1384 gab Conrad von Wolf demselben Kloster, damit es seiner und seines Vaters ingedenk sey, eine halbe Hufe und einen Hof in Oberkühla *. Ung. Urk.

1429 ließ Tiele Wolf dem Erzbischofe von Mainz Conrad seine Lehengüter zu Brochthausen, Kreffterode und Hugsthal auf, um sie dem Rathe zu Duderstadt zu verkaufen. Gesch. v. Duderst. N. LIX.

* Glaublich ist hier das längst verwüstete, in dem Amte Scharfenstein zwischen Kreuzeber und Kalmerode gelegene Dorf Hohküle zu verstehen, wo Kl. Reifenstein schon vor dem J. 1253 Güter besaß. E. G. I. B. S. 155, unter denen 20 Hufen waren, die es von den Herren von Bodenstein theils eingetauscht, theils gekauft hatte.

1423 ist Hermann Wolf in einer Fehde zwischen der Reichsstadt Mühlhausen und denen von Hanstein, mit anderen adelichen Herren gefangen worden. Becherers Thüring. Chron. S. 390.

1518 verkaufte Wezel Wolf seine Güter in und bey Märtefeld an die von Bodungen. E. G. II. B. N. LXXXV. Bey diesem Verkauf thut er nur Meldung seines Tochtermannes, Herdein von Worbis; er scheint keinen Sohn gehabt zu haben, also ist mit ihm die wolfische Familie ausgestorben. Er lebte noch 1525 zu Mühlhausen, indem die Stadt-Chronik von ihm dieses anmerkt: „im Prediger Closter haben sie auch die „Stube des Hauptmanns Wetzel Wolffes „und ander mehr sambt dem Gewölbe bo„ber dem Chor eingerissen und zerschlagen.

Nach seinem Tode sind die wolfischen Lehengüter erst einigen Herrn von Bülzingsleben gegeben worden, nachher sind sie dem Lehensherrn heimgefallen. Hievon gibt uns ein altes Lagerbuch folgende Nachricht: Rechnung der Wolfs-Güter im Amte Harburg meinem gnä-

digsten Herrn, durch tödlichen Abgang Siegfrieds und Heinrichs von Bülzingsleben heimgefallen, und nachfolgenden Innhabern ihrer Kurf. G. vermög Innahme Erbkaufs = Geld, dies Jahr erblich verkauft. Actum 1609. Die verkauften Güter haben gelegen in Stadtworbis, Breitenworbis, Kirchworbis, Rumerode, Berntrode, Orschel und in der Wüstung Notterode. Der jährliche Ertrag davon war: an Geld 68 Gulden und 16 Schbr; an Weitzen 3 Malter; an Korn 63 Malter 1 Scheff. 3 Metzen; an Hafer 77 Malter, 4 Scheff. 3 Metzen.

Das wolfische Stammhaus hat wahrscheinlich über der Stadtmühle gestanden, wo 1684 noch Ueberreste von einem alten Gebäude sind entdeckt worden. Damals verlangte der eichsfeldische Oberamtmann, Freyherr von Bicken einen Bericht über ein ehemaliges altes Schloß mit Gewölben, worunter ein Schatz liegen sollte b). Der Rath antwortete am 9. Novemb. es sey nichts mehr sichtbar, als eine Stiege und Thür nach einem

b) Urk. N. XXXV.

alten eingeschossenen Keller, der noch nicht eröffnet, worin viele Steine lägen und an beyden Seiten rudera von einer Mauer und viele ausgehauene Steine; diese habe ein Bergmann vom Harze mit seinen Gesellen, die bis in die fünfte Woche hier gearbeitet hätten, aufgegraben, er sey aber heimlich davon gegangen vermuthlich aus Scham, daß er den vorgeblichen Schatz nicht habe finden können c) *. Neue Merkmahle haben sich vor nicht langen Jahren wieder gezeigt. Da man das Fundament zu einem neuen Hause nahe bey der Stadtmühle grub, hat man große gehauene Steine gefunden, die zu einem ansehnlichen Gebäude

c) Urk. N. XXXVI.

* Wundere man sich nicht, daß der Oberamtsmann an einen alten Schatz geglaubt habe, man glaubte damals durchgehends daran, auch an fürstl. Höfen. Von dem Lüneburgischen finde ich beim Jahr 1645: ex petiit operam nostram saepius literis, postea etiam proprio misso tubicine Princeps acatholicus Lüneburgicus e vicinia, ut exorcismis ritibusque aliis more catholico usurpatis e lemurum potestate Thesaurum olim reconditum vindicaremus. Verum ei modeste semper et constanter responsum, nobis non thesauros inquirendi, sed animas lucrifaciendi officium incumbere. Ex msto. colleg. Heilig.

müssen gehört haben, wie auch einige alte Vasen; und in dem Garten des Müllers sind ebenfalls Spuren von einem Gewölbe entdeckt worden. Ueber dies kommen in einem alten Lagerbuche von 1656 2 Häuser vor mit dem Ausdruck: auf der Burgstette, die nach dem Reihgange in dieser Gegend gestanden haben.

§. 15.

Adliche Lehengüter in der Stadt und im Amte Worbis.

Außer den ausgestorbenen Familien, besitzen einige noch blühende ansehnliche Lehen in der Stadt und im Amte.

Denen von Bülzingsleben eignet das alte Lagerbuch 33 Hufen 5 Acker Land, 22 und ½ Acker Wiesen und 14 Ruthen und einen Hof der Damhof genannt im Amte Harburg zu. Ein Theil davon wird in alten Lehenbriefen so angeführt: zu Mannlehen eine Hube zu Hugenworbis und den Tezman über das Dorf, ist eine Wüstung. Item 5 Hube Landes zu Hartwingerode, ist auch wüst, mit allen ihren Zubehörungen ....

Item 5te halbe Hube freyes Guts zu Hugenworbis, Item 3 Höfe daselbst. Item zwo Huben zu Bernterode . . . . Item 4 Acker in der Wüstung zu Wendelenrode und einen Hof daselbst. Item zwo Huben zu Kirchworbis. Item 4 Huben zu Stadtworbis; Item eine Theilung zu Häuchelheim ; Item zwo Theilungen zu Kaltenomfeld mit allen ihren Freyheiten; Item zwo Huben Landes zu Hettewicherode. Item diese hernach geschriebenen Güter sind gewesen Eckards von Asla und der von Uslar sel. die dann die von Bülzingsleben mit unserer Vorfahren Erzbischofe zu Mainz willen gekauft haben ꝛc. In einem anderen Vergleich — und Lehenbrief des Kurfürsten Wolfgang vom 7ten May 1582 heißt es: erstlich 22 gebauete Höfe 13 Huben, ½ Hube und 13 Acker Landes, und 10 Acker Wiesen in der großen Lachen genannt, alles im Dorf und Feldmark Breidenworbis gelegen, Item 5 Huben und 12 Acker Landes zu Berntrode in derselben Flur und Feld, und 5te halbe Huben und 8 Acker Landes und Wiesen in der Wüstung Neuterode gelegen mit ihren Rechten, Freyheiten und Zugehörungen ꝛc.

Zu den Bülzingslebischen Lehen gehörte von alten Zeiten her der sogenannte Junkerhof. Im Jahr 1614 verkaufte ihn Valentin von B. seinem Vetter Hermann Haymarth von B. für 3506 Thaler Münze. Damals bestand das Rittergut aus 4 Hufen Lehnland und aus 2 Hufen Klosterländerey nebst Haus, Garten, Teiche und anderen Gerechtigkeiten. Ihre Nachkommen haben es bis 1721 besessen, in welchem Jahre sie den Junkerhof an den damaligen Amtsvogt Joachim Wagner verkauft haben, von dessen Erben ist er 1792 an den Handelsmann Joh. Heinrich Gremler zu Breitenworbis verkauft worden.

Das adeliche Geschlecht von Bodungen ist mit 5 Herdstätten, 11 Hufen 28 Acker $3\frac{1}{2}$ viertel Land, nebst $9\frac{1}{2}$ Acker Wiesen und einem kleinen wüsten Teiche belehnt gewesen. Diese Lehenstücke sind beym Absterben Werners von Bodungen, dem Kurfürsten im Jahr 1655 heimgefallen und von dem damaligen Vogte Bernhard Köler in Besitz genommen worden. Die ganze Ziegenbach, ein ansehnlicher Theil von der Stadtworbischen Feldflur soll dazu gehört haben.

Die Herren von Winzingerode werden mit 8 Hufen $7\frac{1}{2}$ Acker Landes 2

Gärten und Wiesen angeführt. In alten Lehenbriefen werden ihre hiesigen Lehen nur überhaupt so ausgedruckt: Item die Güter im Gerichte zu Worbis und zu Harburg gelegen, nämlich zu Stadtworbis, Berntrode, Breideworbis und Breidenbach. Bey dem letzteren Dorfe bemerkt das alte Lagerbuch: „Es haben „auch die von Winzingerode über 20 Mltr. „Habern in Breitenbach fallend von et„lichen Gütern, wie nachfolgends gehört „wird, und wird Hundhabern geheißen, „so diesen Nahmen dahero gewindt, daß „vor Jahren als die Ländereÿ vor Brei„tenbach noch meistes theils Gehölz ge„wesen und die Wölf großen Schaden „gethan, hätten die Breitenbächer die von „Winzingerode gebetten, daß Hunde ge„halten und darmit um Breitenbach ge„jagt, zu deren Unterhaltung dann sie sol„chen Habern gesteuret, nunmehr aber ist es von den Wölfen ganz sicher und wären deshalben solche Jagden unnöthig, nichts destoweniger continuiren die von Winzingerode die Jagden, und behalten jährlich solchen Habern Zinß in Posseß, dessen sich die Breidenbächer kläglich beschweren. *

* Daß die Herren von Winzingerode auf obige Art das Recht 20 Malter Hundehafer

Auch die Heisen (ein mir unbekanntes Geschlecht) sind hier Vasallen ge:

jährlich in Breitenbach zu heben sollten eingeführt haben, kömmt mir ungegründet vor. 1) Die von Winzingerode waren nicht Gerichtsherren zu Breitenbach, konnten also nicht selbst die dasigen Einwohner zu solchen neuen Leistungen zwingen. 2) Wenn sie dennoch hätten Gewalt brauchen wollen, so würden die Breitenbächer sich bey ihrem Vogt zu Worbis, oder bey dem Oberamtmann auf dem Rusteberg darüber beschwert und Beystand gefunden haben, wie dieses immer von den Unterthanen geschehen ist, wenn sie glaubten gedrückt zu werden. 3) Das Ausrotten der Wölfe geschah zum Besten der ganzen Gemeinde, folglich hätte auch diese den versprochenen Hafer gemeinschaftlich sammeln und liefern müssen; er haftet aber nur auf gewissen Aeckern, der eine gibt 2 Scheffel der andere 4, verschiedene ein ganzes Malter: warum sollen einzelne Einwohner für das ganze Dorf liefern?. Würden sie sich gutwillig dazu verstanden haben? 4) Daher scheint der Hundehafer ein Erbenzins zu seyn, und ist die Frage, ob er ursprünglich so geheißen habe; wenigstens wird er in den Winzingerodischen Registern decimas Hafer genannt. Er mag aber Hundehafer geheißen haben, so waren die von Winzingerode 1609 in altem Besitz aus Herkommen oder Verträgen, vielleicht durch Verleihung des Landesherrn selbsten. Denn im Lagerbuche steht bey dem Dorfe Breitenbach: „nach Absterbung dieser von Adel (Bülzingsleben und „Winzingerode) fallen solche gehörte Zinsen, unter welchen auch der Hundehafer „war, dem Erzstifte Mainz wider anheim. Vergl. Runde deutsches Privatrecht §. 497 Jagdfrohnen, oder Jagdfolge.

wesen, derer das Lagerbuch gedenkt: „Innahme an Geld und Früchten von den Heyssen Güter vor Stadtworbß und Breitenworbß gelegen, welche Antonius Pfarr seel. vom Erzstift Mainz zu Lehen gehabt, dieselbe ferner Georg von Crain Hauptmann zu Duderstadt für 500 Thlr. uf gnädigste Verwilligung verkauft, und durch obgemelts Hauptmanns Abgang, gegen Erlegung solcher Kaufsumme dem Erzstift Mainz Anno 1578 wiederumb eröffnet, und anheim gefallen. Sonntags Reminiscere Anno 1607 angefangen.„

Vor Stadtworbis haben von den Heisengütern 5 Hufen gelegen, die nach dem Rückfall den Vögten erst verpachtet, nachher als Bestallung überlassen worden sind. Die vor Breitenworbis gelegnen 6 Hufen haben verschiedene Einwohner daselbst in Erbzins genommen, und davon 6 fl. 5 schbr., 15 Mltr. Korn und 15 Mltr. Haber gegeben.

§. 16.

Bauernkrieg. 1525.

Wider die zuvor genannten adelichen Familien und das Kloster Worbis ließen

sich die Bauern in unserer Nachbarschaft 1525 aufwiegeln, und trachteten sie zu vertreiben und ganz zu vertilgen. Der erste Aufwiegler war der aus dem Kloster Reifenstein entlaufene Apostat Heinrich Pfeifer, welcher mit seinem Habit nicht nur den Mönch, sondern auch den Christen und Menschen völlig ausgezogen hatte. Unter der achtbaren Losung: das reine Evangelium predigte er zu Mühlhausen nichts als Haß, Empörung, Mord und Brand gegen die Geistlichkeit, den Adel und die hohe Obrigkeit. Seinen Predigten wußte er durch die Einmischung seiner Träume Nachdruck zu geben, die er für Eingebungen Gottes ausgab, der ihn dazu bestimmt hätte, das arme Volk von dem Druck der Obrigkeit und allen Abgaben frey zu machen. Gleiche Gesinnungen hatte Thomas Münzer, der sich auch in Mühlhausen einschlich und mit ihm verband. Beyde verschafften sich von schlechten Bürgern und Bauern in Thüringen und auf dem Eichsfelde, einen Anhang von mehreren 1000, womit sie überall, wo sie hinkamen, schreckliche Verwüstungen anrichteten. Ihre Auftritte in der hiesigen Gegend, und was davon in unsern vorigen Beschreibungen des Bauern-

krieges ausgelassen ist d), das wollen wir aus der Mühlhäuser Chronik hier anführen. „Freitags früh (den 27ten April) zogen sie von Schlotheim gegen Volkerode und führten ihren Raub nach Germar, da hatten sie eine Küche aufgeschlagen und 2 Zelte. Als sie daselbst die Beute wollten austheilen, seind die Eichsfelder (unter Pfeifers Anführung) sehr stark, auch mit 8 oder 9 Wagen kommen, darauf gewest Speck, Glocken, Haußrath und Geschmeide, und haben angezeiget, daß sie solches aus den Klöstern aufm Eichsfelde genommen, deß hat sie der Müntzer empfangen, und als Christliche Brüder gelobt, und zu seinen Brüdern ahngenommen, und ist er so bald auf ein Pferd gesessen, und im Felde eine Predigt gethan, und nach der Predigt, den Raub gleich unter die Mühlhäusische und Eichsfeldische Buben ausgetheilt. Sonnabends früh ist Pfeifer und Müntzer mit ihrem Volk auch der Eichsfeldische Haufe, der mit einem gelben und

d) E. G. II. B. S. 155-160. Gesch. v. Heil. S. 54-56. von Duderst. S. 151-158. Meine Histor. Nachricht über Heinrich Pfeifer ꝛc. Holzmanns Hercyn. Archiv. S. 581-610.

grünen Fähnlein zu ihnen auf dem Rithe zu Germar kommen, nach Ebeleben gezogen und haben daselbst das Schloß geplündert. Von Ebeleben wollten sie nach Helderungen ins Mansfeldische ziehen, da seind etliche Eichsfelder Hannß Gebelhausen, Hannstein, Hannß Kirchworbiß und andere mehr herfür getretten, und umb Gottes Willen gebethen, man wollte mit ihnen auf das Eichsfeld ziehen: und sie zuvor von der bösen Obrigkeit erretten, dann die Edelleuthe, wehren schon in Dingelstedt gefallen, und wollten die armen Leuthe ermorden, wie sie ihnen dann albereit viel zu Leide gethan, darumb wollte man ihnen zu Hülfe kommen, und sie rechen, dann ehe man wieder von Helderungen keme, wären sie alle verlohren, wodurch sie Müntzer und Pfeifer bewogen, die Spitzen nach dem Eichsfelde zu wenden. Der Zug ging über Keule nach Orschel, hier sind die ältesten aus dem Dorfe gekommen und haben sie zu Gaste gebethen, dann sie den Edelleuthen und Klöstern alle Teiche abgestochen, die Braupfannen genommen und dieselben voll Fische gesotten, daß jedermann Fische genug kriegte." Von Orschel aus marschirten sie auf Heiligenstadt und Duderstadt.

Vor diesem Zug waren die Klöster und Schlösser alß: Zelle Beuren, Anrode Teistenburgk, Worbiß, Scharfenstein, Harburg, Reifenstein albereit geplündert und verwüstet. Von den Eichsfeldischen Bauern hat auch einer Michel Zimmermann genannt das Kloster Reiffenstein angesteckt, und das Feuer zu Bartelof darzu geholt; als aber der Münzersche Haufe nichts darinnen fandt, steckten sie die Gebäude vollends an. Nachdem das wilde Heer die Stiftsgeistlichen zu Heiligenstadt, die Herren von Westernhagen und das Kloster Teistungenburg schrecklich heimgesucht hatte, machte Münzer am 2ten May bekannt, er müsse nun nach einer im Traume gehabten Anzeigung nach Sonnenaufgang ziehen. Daher ging er mit dem bey ihm gebliebenen Haufe nach Mühlhausen zurück und von da nach Frankenhausen, wo sein Heer am 15ten May geschlagen, er selbst gefangen, den 26ten enthauptet und gespießt wurde.

Sobald die Eichsfelder dieses gewahr wurden, wollten sie Repressalien gegen die Mühlhäuser ausüben. Die Eichsfeldische Edelleuthe, so fährt die Chronik fort, und andere so auf dem Schlosse Ruste-

berg gelegen, derer Hauptmann von Mi-ningeroda gewesen, Item mit ihm die Vögte Mattes Humeborn und der Probst zu Anroda Arnoldt Lamkardt, auch der geistliche Münch Abt Mathias zu Reifenstein, und Daniel der schwarze Münch, der Armen und Elenden ihr Jammer ge-mehret, und großen Muthwillen mit ih-nen getrieben, dann erstlich haben sie dem Rathe zu Mühlhausen zwo Wartten, als am Ziegelrein und Eicheltormb ausge-brandt und zerstört. Darnach haben sie das Vieh zu Dörna, Hollenbach und Len-gefeld alle genommen und hinweg getrie-ben, die Kirchen beraubet und Häuser geplündert, lezlich die Dörfer angezündet, und dergestalt erbärmlich verbrannt, daß sie zu Dörna nicht mehr als zwey, zu Lengefeld drey und die Kirche, und zu Hollenbach gar wenig Häuser blieben seyn. Der Vogt Mattes Huneborn aufm Scharfenstein sagte zu Lengefelde zu den armen Leuthen, als sie aufm Kirch-hofe saßen, seidt ihr noch Martinisch? wir wollen euch Lutherische Buben jetzt recht lernen, und ist darauf in die Kir-chen gefallen dieselben beraubet, und das Dorf angestecket. Dieser Schaden den Tag gethan ist allein an 21000 Fl. ge-

achtet worden. Als die letzten Feuer zu Dörna, Lengefeld und Hollenbach von den Thürmen in der Stadt gemeldet worden und es die im Lager gesehen, haben sie etliche Reuter zu den Eichsfeldern abgefertiget, die ihnen angezeiget, es wäre ein Friede bedinget, sie sollten nicht mehr brennen; darauf seind sie mit einander ins Lager geritten, da nun die armen Leuthe solchen großen Schaden, der ihnen im Friedenstand zugefügt, weinend klagten, that der Herzog von Braunschweig die gnädige Vorbitte, daß ihnen die Eichsfelder etlich Vieh wieder gaben.

§. 17.

Fortsetzung.

Nachdem die Fürsten die Stadt Mühlhausen in Besitz genommen und die nöthigen Anstalten darin gemacht hatten, gaben sie ihr einen Sühnebrief darin ward verordnet: zum fünften, daß ein jeder vom Adel, was er verlohren verzeichnet übergeben, und dasselbe in der Stadt gesucht, und da es befunden dem es gebührt zugestellt, da es aber nicht funden, auf weisung der Chur- und Fürsten Räthe von

den von Mühlhausen bezahlt werden soll, doch dieweil es die von Mühlhausen alles nicht zahlen können, daß der Adel von ihren eigenen Dorffen, die sie haben beschädigen helfen, auch Abtrag für ihren Schaden nehmen mögen, was ihnen alsdann mangelt, sollen die zu Mühlhausen bezahlen, doch daß die vom Adel den Räthen um ihren Schaden zu handeln Macht geben. Da nun der Adel auf Erfüllung dieses Artikels heftig drang, so wurde durch folgende Räthe: Friderich von Thun Ritter, Johann von der Sachse Doctor, Christoph von Daubenheim Amtmann zu Freyburg, Görge von Breitenbach Doctor, Jacob von Daubenheim und Jacob von Cronberg Landvogt zu Eschwege vertragen, daß der Rath dem Thüringischen und Eichsfeldischen Adel für ihre Schäden, welche sie überall von ihren Leuthen bekommen mochten, mittels Eides auf 63, 244 fl. angeschlagen, sechs und zwanzig tausend vier hundert vierzig und fünf Gulden in vier Jahren alle Termin auf Martini das vierte Theil erlegen müssen und

nemblich den Eichsfeldern:

Sifert von Bülzingsleben	:	500 fl.
Rudolff	: : : :	500 :

Heinrich : : : : 200 fl.
Rudolff und Heinrich der jüngere 1000 :
Einige dieser Herren hatten damals die herrschaftlichen Schlösser Harburg und Worbis Pfandsweise inne, welche die Bauern zerstört, das darin befindliche Hausgeräth, Vieh, Früchte und s. f. geraubt und dadurch den Besitzern großen Schaden zugefügt haben. Einer aus dem Bauernheere Georg Scharf hat nachher bekannt, daß er aus Siegfrieds von Bülzingsleben Hause ein Scheffel Korn bekommen, mit seiner Gesellschaft die Pfanne zu Hengenrode gelanget und nach Stadtworbis gebracht habe. Histor. Nachrichten von Nordhausen. S. 505. und 506.

Friederich undt Görgen von Winzingerode. : : : 2039 fl.

Dem ersteren war das Haus Scharfenstein verpfändet. Wie es dabey zugegangen sey, wird in dem Dialogus oder Gesprächbüchlein zwischen einem münzerischen Schwermer und einem Evangelischen frumen Bauer. Wittenberg 1525 so erzählt: „da sie (Bauern) davor kamen, „war die Zugbrücke aufgezogen und war

„niemand darin. Da stiegen wir hinein „über die Graben und über die Mauren, „und kamen in einem Weinkeller, da „dürstete uns sehr, funden darin wohl „20 Faß Wein, der war gar vergiftet „und trunken etliche eilends davon und „sturben unter unseren Händen. Da wir „das sahen, nahmen wir Messer und Hel„lebarten und hieben die Fässer zu stücken „und ließen den Wein in den Keller lau„fen, wir nahmen Schaafe, fraßen sie „zum Theil und die anderen verkauften „wir das Stück um 5 gr. Der mehrste „Raub wurde den Rath überliefert, um „in Fall der Noth hier etwas zu haben. Die Zahl der Weinfässer und das Vergiften des Weines sind mir verdächtig. Denen von Winzingerode sind vielleicht auch die 2 Dörfer Winzingerode und Kaltohmfeld von den Bauern verwüstet worden, weil sich die von Bülzingsleben 1539 darüber beklagten, daß man ihrem Gerichte zu Worbis, das sie Pfandsweise besäßen, jene Oerter entziehen wolle, da sie doch vor der Verwüstung dabey erschienen wären e).

e) Ungedr. Urk.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Frawen von Winzingerode	150	fl.
Jost von Beineburgk :	50	:
Ernst und Hansen Winnolde	1200	:
Niclaus Heisen : :	30	:

Dieser wird Besitzer der im vorigen §. erwähnten Heisengüter gewesen seyn.

Hansen von Entzenbergk :	360	fl.
Hannsem vom Haine :	1517½	:
Tilen von Westernhagen :	105	:
Arnoldt von Westernhagen :	35	:
Berndt von Westernhagen :	70	:
Ernst von Westernhagen :	130	:
Allen von Westernhagen wegen des Hauses : :	1200	:

Hiervon hat gedachter Georg Scharf bekannt, daß das „Schloß zu Westernhagen, gleichmäßig das Jungfrawen-Kloster zu Taistingenborg geplündert, beraubet, und bis in den Grund verbrandt, „er habe aber für seine Person nichts „dazu gethan. Gleichmäßig daß Berld „von Westernhagen Huß zu Berlingenrode „zerschlagen, auch Tilo von Hagen Huß „zu Teistingen und sich darnechst mit dem „Hauffen in Gerblingerode vor Duderstadt „mit gezogen. Histor. Nachrichten v. „Nordhausen a. a. O.

Bayerische Staatsbibliothek München

Otten von Wernhagen	=	15 fl.
Der Knorrin	= =	250 =
Der Frawen von Westhausen		$65\frac{1}{2}$ =
Henrich Meissen	= =	200 =
Item nach andern allen	=	310 =

Mit der Auszahlung der hier specificirten Gelder wird es langsam zugegangen seyn, da der Rath zu Mühlhausen 1530 den Einwohnern der Vogtey Dörfer befahl, daß jeder 4 fl. zu der ersten Sammlung von 10,000 fl. für die Ritterschaft beytragen sollte, welches sie aber verweigerten. Wer weiß, ob der Adel je etwas bekommen habe? So viel ist gewiß, daß der Kurfürst Albert von Mainz, der für seine Eichsfeldischen Klöster 6000 fl. forderte, nichts erhalten hat. Dessen Nachfolger hingegen Sebastian verglich sich 1550 den 20. April mit dem Rath auf 3000 fl. und ließ die Klage beym Kammergerichte liegen.

Für kein Kloster aber sind die Folgen des Bauern Kriegs so nachtheilig geworden, als für das Kloster Worbis. Es rang schon 1521, wie §. 12. gesagt worden, mit der größten Armuth, da nun dessen geringer Vorrath an Vieh

und Früchten genommen, das Haus sammt der Kirche niedergerissen nnd angesteckt worden: so war es nicht im Stande, aus eigenen Mitteln die Gebäude wieder herzustellen, und war Niemand zu finden, der ihm durch ein ansehnliches Darlehen dazu behülflich gewesen wäre. Der Erzbischof konnte also nicht umhin, das Kloster, weil es die Seinigen nicht mehr nähren konnte, auflösen zu lassen. Die letzte Abtissinn hieß Margaretha Thuckers, die Priorinn Anna Schäfer und der Probst Bertold Herdegen; von ihrem und der übrigen Conventualinnen Schicksal weis ich nichts. Da ihre Kirche zugleich Pfarrkirche gewesen war, so fiel dem Erzbischofe das Patronatrecht zu; er erhob nun die Nikolaus-Kapelle zur Pfarrkirche, und wies dem Pfarrer aus des Klosters-Einkünften 20 Malter Korn an. Die Klostergüter wurden durch den Amtsvogt auf dem Scharfenstein, weil der Kurfürst bey der noch dauernden Pfandschafft in Worbis keinen hatte, verwaltet; und sind nachher in Erbzins theils den Bürgern, theils den Bauern auf den Dörfern, wo die Güter lagen, gegeben worden. Sie trugen 1609 an Geld: 180 fl. 15 Schneb.

an Frucht 124 Malter 5 Scheffel und 3 Metzen Korn, 4 Malter Weizen, 72 Malt. 2 Scheffel und 3 Metzen Hafer ein.

Von den Früchten hat der Kurfürst Daniel 1580, da er den Jesuiten ein Collegium zu Heiligenstadt stiftete, zu ihrem Unterhalt 14 Malter Weitzen, 66 Malter Roggen, und 20 Malt. Gerste und 50 Klafter Holz bestimmt. Letzteres mußten gewisse Bürger in Stadtworbis und Ackerleute in Breitenbach, die zu Frohndiensten verpflichtet waren, nach Heiligenstadt ins Collegium fahren, worüber beiderseits oft geklagt worden ist. Die Früchte haben die Jesuiten seit 1677 auf Vorstellung des P. Rectors, daß sie nie ganz und nicht ohne Verdrieslichkeit geliefert würden, aus der Mühlenvogtey in Heiligenstadt zugemessen bekommen f).

§. 18.

Mißhälligkeit zwischen den Pfandinhabern und den Bürgern zu Worbis. Einlösung der Pfandschaft.

Wo Gerichtsbarkeit, Zinsen, Dienste ꝛc. verpfändet sind, da entstehen meh-

f) Ex msto colleg. Heilig.

rentheils Klagen der Unterthanen über eingebildete, oder wirkliche Bedrückungen, wenn der Pfandinnhaber sein erkauftes Recht strenge ausübt, oder zu weit ausdehnt. Dies ereigenete sich auch in dem Amte Worbis. Unter dem Erzbischof und Cardinal Albert haben die Bürger von Worbis gegen die von Bülzingsleben über das Gehölz, die Hutweide, Wässer und Ländereyen rc. geführt, die von Caspar von Dirmstein Marschalk und Johann von Hatstein, Amtmann zu Höchst 1523 durch einen Receß erledigt worden sind g). Während der Regierung des Kurfürsten Daniels waren die Klagen häufiger. Am 7ten May 1560 schrieben die Vormünder und ganze Gemeinde zu Stadtworbis: „Wissen aber „auch Ew. ehrenw. hierunder mit dienst„lichen Klagen hinwider nicht zuverhalten, „daß die Klägerinn (Margaretha von „Bülzingsleben) uns unseren Knick und „Graben verringert, darinnen Roden, Gär„ten und Teiche machen läßt, auch ein „Backhaus darinn gesetzt, das vor ihrer „Zeit also nicht gewesen, auch keiner von „Bülzingsleben jemals gethan. Zudem

g) Urk. N. XXIII.

„und über das hat auch gedachte Wit-
„tib 3 Gärten die heiligen Höfe genannt,
„unsers Flecken Kirchen eigenthümlich zu-
„ständig * umb einen jährlichen Zins un-

* Hier darf ich folgende Anmerkung von Andreas Zeiths anführen: bey vielen Dörfer in hiesiger (fürstlich. schwarzburgisch.) Nachbarschaft sind heiligen Hölzer, oder sogenannte Pfaffen-Hölzer zu finden; ja man hat hier heilige Kühe, welches ein gewisser jährlicher Zins ist, als Lammsbäuche rc. welches alles sowohl aus dem Heidenthum, als auch aus dem alten Papstthum derivirt werden kann. Appendices ad Emanuelis Weberi schediasma histor. de Pustero vetere Germanorum ad Herciniam idolo. S. 91. Dergleichen heiligen Kühe gab es in Breitenbach 10, zu Kirchworbis 23, zu Breitenworbis 20, zu Berntrode 14 zu Neustadt 8. Jede trug jährlich der Pfarrkirche ein Pfund Wachs ein.

Die Vermachung einer Kuh an die Kirche ist dadurch, wie es mir scheint, veranlaßt worden, daß Herrn und Bürger vor ihrem Tode ihr Leib-Pferd an die Kirche geschenkt haben, wovon wir einige Beyspiele aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert anführen wollen. Bey dem Leichenbegängniß des Grafen Günthers von Schwarzburg 1308 wurde sein Reitpferd zu 24 Mark fein Silber geschätzt vor der Leiche hergeführt; nach der Begräbniß ersuchte die verwittwete Gräfinn Mechtild nach dem Rath ihrer Söhne, den Probst und die Abtissinn des Klosters Ilmene, wo der Graf begraben worden, das Pferd ihnen zu überlassen, wofür sie dem Convent einen ewigen Zins, von 3 Marken anwiesen. Lindners Nachlese zur schwarzb. Gesch. 9. Stück S. 6. und 7. 1381. verordnete

„ter ihrer Hand, auch vormals berührten „Zins den Altaristen erlegt, jetzt aber „thut sie denselben länger zu leisten ganz „unbillig wiederen und weigeren und die „Höfe nichts desto weniger unter ihrer „Hand behalten, in Meinung den Zins mit „den Höfen vor das ihrige zu halten und „der Kirche zu entwenden. Auf diese Klage antwortete die Frau von Bülzingsleben den 28ten Octobr. 1561: Sifferd von Bülzingsleben, Heinrichs Vater habe vor vie-

Henrich Meister, Bürger in Einbeck, daß nach seinem Tode sein Pferd vor der Todtenbahre, nach dem heiligen Bluth zu S. Alexander geführt werden sollte. Wendeborns Nachrichten von dem Stifte S. Alexander. II. Th. Urk. N. XIV. Der Probst des dasigen Stifts, Ludolf von Oldershausen vermachte bey seinem Absterben, dem Stifte zum Seelengeräthe ein graues Pferd, welches dessen Vettern Ludolf, Heinrich und Bertold von Oldershausen, 1446 der Kirche für 40 vollwichtige rheinische Gulden abgekauft haben. Ebendas. N. XX. Wie Berld von Werter in seinem Testament 1434 seinen besten Hengst dem Kloster Walkenried, und das beste Pferd seines Knechtes den Kloster-Jungfrauen zu Mönchlobra geschenkt habe, ist in Leuckfelds antiquit. Walkenrid. S. 330. und 332. zu lesen. Weil die Bauern keine Reitpferde hielten und ihre Zugpferde nicht entbehren konnten, sich doch gegen die Kirche wohlthätig erzeigen wollten: so gaben sie statt des Pferds eine Kuh, welche aber die Erben gegen Verpflichtung, jährlich ein Pfund Wachs zu liefern, zu sich nahmen.

len Jahren, angezogenen Graben ausgraben und machen lassen, desgleichen auch ihr verstorbener Mann den Teich nicht allein, sondern auch das Backhaus erbauet und solches alles bis an ihr End und Absterben, ohne einzige Insage derer von Stadtworbis in ruhigem Besitz gehabt, ihr Mann habe die Höfe nie verzinset, die Schuldigkeit des Zinses müsse erwiesen werden. Zum Beweise beriefen sich die Kläger auf die Kirchenregister, worin die Lage eines jeden Hofs mit dem darauf haftenden Wachs verzeichnet sey, und nannten auch die vorigen Besitzer, welche das Wachs entrichtet hätten. Ehe dieser Streit entschieden wurde, führten die Bürger neue Beschwerden über die Frau von Bülzingsleben, daß sie von ihr in der herkömmlichen Flachsröste gestört würden, und daß dieselbe ihr Vieh in die Stoppel treiben ließe, ehe die Früchte aus dem Felde gebracht wären, welches der Rath verbothen hätte, und die Pfänder, die man den Hirten abgenommen hätte, nicht, wie andere gepfändete, lösen wolle h). Den Ausgang dieser Streitigkeiten melden die von mir eingesehenen Schriften nicht.

h) Ungedr. Urk.

Die Gelegenheit zu fernern Zwistigkeiten ist nachher durch das Einlösen der verpfändeten Aemter abgeschnitten worden. Der Kurfürst Daniel ließ am 25. Junius den sämmtlichen von Bülzingsleben die Pfandschaft aufkündigen; den 2ten August ward ihnen die Summe 14932 Thaler 15 Schneb. und 9 Pf. ausgezahlt. Am 3ten August entließen sie die Gerichtsunterthanen ihrer Pflicht, womit sie ihnen und ihren Voreltern waren verbunden gewesen. Jedoch ist dies Geschäft nicht ohne Proceß abgelaufen. 1575 erwählten Martin von Bülzingsleben und seine Vettern durch eine General-Vollmacht, bey der Wiedereinlösung des Amts Harburg den Lizenciaten Georg Wilden in Nordhausen zu ihrem Anwald. Georg, Hans, Reinhard, Heinrich und Balten von Bülzingsleben warfen ihm den 22ten Februar 1578 zum Gehalt 50 Thaler aus, wofür er ihre Processe mit dem eichsfeldischen Oberamtmann, nach der Einlösung der Aemter Harburg und Bischofstein, mit denen von Winzingerode, den Grafen von Hohnstein und der Stadt Nordhausen führen sollte i). Der erste

i) Aus glaubwürdigen Handschriften.

ist nach streitiger Liquidations-Handlung, den 19ten September 1580 durch einen Vertrag, und am 11ten März 1581 durch einen zu Stadtworbis geschlossenen Abschied beendigt worden k).

§. 19.

Privilegien für Worbis von dem Kurfürsten Daniel 1576. Erneuerung derselben 1660.

Kaum war die Huldigung geschehen, so kamen die Bürger von Stadtworbis mit einer Bittschrift bey dem Kurfürsten Daniel ein, und bathen darin: 1) um den freyen Besitz und Gebrauch ihres Rathshauses; 2) um das von Alters her in Besitz gehabte Gehölz; 3) um Verleihung 2 Jahrmärkte, woran es ihnen bisher gefehlt hätte l). Was den letzten Punct betrift, so erlaubte ihnen der Kurfürst Einen Jahrmarkt auf Philippi und Jacobi, und den andern auf Martini zu halten, wie auch einen jährlichen Viehmarkt am Montage nach

k) Ungedr. Urk. des Kurfürsten Wolfgang.

l) Urk. N. XXIII.

Lichtmesse zu halten m). In dem Rescript sagt Daniel, er habe ihnen dieses auf wiederholte Bitte des Bürgermeisters und des Raths gestattet; also hatte er schon vorher ihnen das Stadtrecht gegeben, oder das bereits 1299 gehabte n) wieder erneuert. Dazu gehörte noch ein eigenes Siegel, dergleichen sie keines hatten; auch dieses ertheilte ihnen der Kurfürst in demselben Jahre mit folgender Auszeichnung: in der Mitte ein Schild gleich abgetheilt, darin ein weißes mainzisches Rad mit 6 Speichen, das untere Feld gelb mit 3 rothen zugleich abgetheilten Zwergbalken nebst der Umschrift: Sigillum civitatis Stattw. Dieses sollten sie bey allen Stadt- Raths- und Gerichtssachen, Contracten 2c. gebrauchen und könnten es am Rathhause und an den Thoren anmahlen lassen o). Der Rathskeller ist der Stadt unter gedachtem Kurfürsten auch wieder gegeben worden, doch mit Vorbehalt von 8 fl. Zapfengeld für die Herrschaft; die übrigen 8 fl.

m) Urk. N. XXV.

n) Urk. N. II.

o) Urk. N. XXIV.

wurden für Erhaltung der Mauern und Besserung der Wege erlassen.

Die Schäfereygerechtigkeit hat die Stadt 1606 von dem Kurfürsten Johann Schwieckard gekauft. Vorhin ist sie, wie es scheint, ein Mainzisches Lehen einer hier angesessenen adlichen Familie, man weiß nicht, welcher gewesen und ist nach Erlöschung derselben, dem Lehnsherrn heimgefallen, alsdann von diesem der Stadt käuflich überlassen worden. Damals war die Schäferey nach folgender Stelle aus Reuters Lagerbuche von 1610 auf 600 Stücke beschränkt: . . . „so geben auch Rath und Bürger jährlich 20 Fl. von 400 Schaafen Triftgeld, darüber hat der Vogt 200 Schafe laut seiner Bestallung frey". Bey dieser Zahl hat es der Vogt nicht gelassen, sondern hat sie in der Folge, auf 400 erhöhet. Hierüber beschwerten sich am 21. Februar 1664 der Rath und die Bürgerschaft, auch darüber, daß der damahlige Vogt einen eignen Pferch, wider die alte Gewohnheit, zum großen Nachtheil der Stadt aufzuschlagen sich angemaßt habe, und bathen den Landesherrn, ihm dieses zu untersagen. Die Verantwortung

des Vogts ist mir nicht bekannt, wohl aber, daß dessen Nachfolger immer in diesem Besitze sich erhalten haben, nicht ohne beständigen Widerspruch und ewige Processe der Stadt. Letztere treibt schon länger als 120 Jahre gegen 25 Kammergulden 500 Schafe, und hält sich berechtigt sie noch zu vermehren.

Alle Original-Briefe über erwähnte Stadtgerechtigkeiten waren 1632 mit dem Rathhause verbrannt worden, daher bath und erhielt auch ohne Anstand der Magistrat die Erneuerung und Bestätigung von dem Kurfürsten Johann Philipp 1660 p), und über dies einen neuen Jahrmarkt auf den Sonntag nach Margarethen-Tag q). Von demselben ist 1661 eine vortreffliche Brauordnung für Stadtworbis erschienen r). Um diese Zeit beschwerte sich die Stadt über Verletzung einiger Freyheiten. Nün haben wir, heißt es in der Bittschrift: nun haben wir kraft dieses unseres gnädigst renovirten Stadtrechts hiebevor ante motus belli-

p) Urk. N. XXVIII.

q) Urk. N. XXIX.

r) Urk. N. XXX.

cos jederzeit, wie landkundig und sowohl durch noch vorhandene Urkunden, als lebendige Kundschaft in continenti zu erweisen, die Freyheit gehabt und hergebracht, daß von Ew. K. Gnaden hiesigem Landes-Steueramt, gleich hiesigem anderen Städten und so lange immediate collectirt worden *, bis bey den vorgewesenen weymarschen und schwedischen Dominat in hiesigem Land, ein neues unrichtiges catastrum eingeführt, und wir darin wieder herkommen unter die Dörfer des Amts Harburgs gezogen, und darbey bis auf diese Stunde gelassen worden. Gleichermaßen sein wir vigore juris nostri municipalis von den hiesigen Amtsdorfschaften incumbirenden Frohndiensten und Fuhren von undenklichen Jahren her befreyet gewesen nun aber von dero Landschreibern und Vögten hiesigen Orts, unseren gnädigst gegebenen und bis hieher ruhig exercirten privilegien höchst zuwider, gleich den Dorfschaften Frohndienste zu leisten angestrengt worden s). Auf diese Vorstellung finde ich

s) Ungedr. Urk.

* Es ist von dem Obersteueramt noch eine Quitung vorhanden über die bezahlten Steuern an den Magistrat zu Worbis vom 29. März 1624.

keine Antwort, auch keine Abhülfe der geführten Beschwerden vor der Regierung des Kurfürsten Anselm Franz; dieser erst hat beyde gehoben. Am 9. Jun. 1682 befreyte er die Bürger von allen Gemeinen Amtsfuhren und Landfrohnen gegen die Ausbesserung und Erhaltung der Stadtmauern t); und am 9. Jul. machte er den Landständen bekannt, daß er Stadtworbis zu ihrem Mitstande gemacht habe, und befahl, daß ihr jedesmahl durch ein besonderes Notifications-Schreiben der Steuerbetrag angezeigt werden solle u). Zufolge dieser Begnadigung mußte Stadtworbis seit 1688, zu jedem 1000 Thaler Ordinair-Steuer 9 Thaler, 19 Kgl. und 3 Pf. bezahlen.

Länge nachher (1738) hat die Stadt um das Privilegium eines freyen Schützen- und Schießbraues bey dem Kurfürsten Philipp Carl angesucht, welches ihr auch gestattet und am 28. Jan. 1739 durch den geheimen Rath und Stadthalterey-Verweser, Hans Cas-

t) Urk. N. XXXIII.

u) E. G. I. B. Urk. N. CXX.

par von Hagen ist bekannt gemacht worden v). Hiernächst ließ die Bürgerschaft eine Schützenfahne machen, und der Magistrat verfaßte am 20. Jul. 1746 eine bessere Schützenhofsordnung. Die neueste ist vom 22. Jul. 1806. Das letzte Privilegium von der Mainzischen Regierung ist vom 7. Januar 1802, da der Stadt erlaubt worden, statt Eines Markttages jedesmahl zwey, und eben so lang ihr Roß- und Viehmarkt zu halten w). Dieß sind die Privilegien, worüber Kurfürstl. Rescripte vorhanden sind; die Stadt genießt aber noch mehrere andere z. B. die Jagd und Fischerey in ihrer Gemarkung, das Recht Wegegeld zu heben, Schildgerechtigkeit zu geben, u. s. f. wie Heiligenstadt und Duderstadt.

§. 20.

Stadtmagistrat.

Der Stadtmagistrat bestand nach der ersten Erneuerung der Stadtrechte aus dem Stadtschultheißen, 4 Bürgermeistern

v) Urk. N. XL.

w) Ungedr. Urk.

und 8 Rathsgliedern. Der erste, als Herrschaftlicher Beamter wurde von dem Kurfürsten selbst angestellt; wenn aber ein neuer Rathsherr zu ernennen war, hatten die übrigen das Recht 3 taugliche Bürger dem Oberamtmann vorzuschlagen, der Einen davon wählte und in Pflichten nahm x). Das Stadt-Regiment führten sie wechselsweise, so, daß jedes Jahr 2 Bürgermeister und 4 Rathsglieder von Michaelis bis wieder zu Michaelis das Ruder führten. Ihnen lag ob die Stadtgüter zu verwalten, Wein- und Bier-Schank zu verpachten, Raths- und Stadtdiener anzunehmen, in der Feldflur zu pfänden, die Frevler zu strafen, ungehorsame Bürger bis auf 10 Schnbr., sie auch aufs Rathhaus in den Gehorsam bringen zu lassen y). In Civilklagen hatte der Stadtschultheis mit dem Rath die erste Instanz, die peinliche Gerichtsbarkeit hingegen gehörte an das Amt. Die Criminal- und Halsgerichte wurden auf dem Markte bey dem Fischstein, durch den Kurfürstlichen Richter und 12 Schöppen gehalten; die Malefitz- und Exekuti-

x) Urk. N. XXXIII.

y) Urk. N. XXVII.

onskosten sind in dem Jurisdictional-Buch verzeichnet. Zwischen der Stadt und Kirchworbis hat ehemals ein Galgen gestanden und der Platz heißt noch beym Galgen. Noch im Jahr 1800 war in dem Amthause, leider die Torturkammer und der Torturbock zu sehen.

Rügegericht hielt der zeitliche Amtsvogt als Präses nebst dem Richter und 12 Schöppen 3: das erste Donnerstags nach Reminiscere, das 2te Donnerstags nach Maria Geburt und das 3te nach Andreas-Tag, bey welchen alle Unterthanen des Amtes, die gerüget wurden, erscheinen mußten. Das hohe Gericht wurde in Kirchworbis, Montags nach trium Regum gehalten, und jedesmahl von dem Amtsvogte ausgeschrieben, auf welchem alle Bedienten und Unterthanen männlichen Geschlechts erscheinen mußten, und wurden alsdann die Kurfürstl. Hohegerichts-Artikel (56 an der Zahl) vom Schultheißen zu Stadtworbis vorgelesen, damit sich ein jeder darnach zu richten und vor Strafe zu hüten wüßte z).

z) Aus dem Jurisdictional-Buch des Amtes Harburg.

§. 21.

Einnahme der Kämmerey.

Es fehlt der Stadt an Waldungen und eignen Ackergütern, wovon sie jährlich gewisse Einkünfte ziehen könnte, daher ist die Einnahme der Kämmerey nicht bedeutend. In dieselbe kommen:

Das jährliche Geld von dem wenigen Grundvermögen, 6 Acker Land, $1\frac{1}{2}$ Acker Wiesen und $1\frac{1}{8}$ Garten *.

Rasengeld. Es werden alle Jahr ungefähr 22 Morgen ins Gehäge geschlagen, und das Gras wird an die Meistbiethenden verkauft a).

Kohltheile, ehemals wüste Plätze. Die auf dem Pfingstrasen in der Ziegenbach liegen, und die Hälfte von denen in der Unterlacken sind am 29. Mäi 1766, gegen Erbenzins und Lehengeld ausgetheilt worden; die andere Hälfte in der Unterlacken hat man 1800 ausgetheilt.

a) S. auch Urk. N. XVII.

* Wer den gemeinen Ochsen und Eber hält, hat obige Länderey zu benutzen; die Gärten sind dem Schullehrer und Rathsdiener überlassen.

Rathskeller. Er wird mit Wein- und Branntweinschank nebst dem Wegegeld, von dem Rathe jährlich an den Meistbiethenden verpachtet.

Zinsen von solchen Häusern, die auf den Grund und Boden der Gemeinen Stadt gebauet worden sind. Es sind ihrer 31. Nach einem Lagerbuch von 1703 standen vor dem Oberthor nur 2 Häuser, die übrigen 16 sind später dazu gekommen; die vor dem Unterthor waren damals bis auf 5 schon vorhanden. Welche auf des Amtes und des Klosters Mönchlohra Eigenthum stehen, geben jenem Zins und Lehengeld, diesem aber nur Zinse. In der Stadt selbst sind dem Rathe nur 2 Häuser lehnbar *.

Knickhöfe 89. Die Stadt hat außerhalb der Mauer einen doppelten Graben gehabt, wie es an mehreren Plätzen der Augenschein beweiset, auch ringsherum einen sogenannten Knick mit hohem und dichten Buschwerk bewachsen. Beydes ist von der Ortsobrigkeit den Bürgern, glaublich in der ersten Hälfte des sechzehnten

* Das Lehengeld wird so bezahlt, wie bey dem Amte.

Jahrhunderts zu Gärten überlassen worden, wovon Einige 2, 3 8 Schbr. Erbenzins und für die Lehenware 12 Schbr. zahlen.

Schlüsselgeld. So nannte man die Abgabe beym Brauen und Abholen des Schlüssels zum Brauhause von dem Burgermeister. Die Braugerechtigkeit haftet auf 89 Häusern, weil aber unter der westphälischen Regierung den Bürgern auf Patente zu Brauen erlaubt wurde, hörte das alte Recht auf. Jedoch wußten andere Städte sich bey ihrer Braugerechtigkeit und dem Reihbrauen dadurch zu erhalten, daß die Brauberechtigten zusammen, oder einige von ihnen Patente löseten und so in ihrer Ordnung blieben; welches aber Stadtworbis außer Acht gelassen hat. Nun fing der Kaufmann Kleekamm an auf sein Patent, im Brauhause bis 1809 Bier zu brauen, und bezahlte das seit 1802 von 6 Ggr. auf 2. 3. 6. Rthl. und noch höher gestiegene Schlüsselgeld. Nachher ließ er, nicht ohne Veranlassung in seinem eigenen Gebäude Bier brauen, wodurch das Schlüsselgeld völlig wegfiel. Daß durch ihn die hiesige Brauerey merklich verbessert

worden und viel Bier auswärts verladen wird, ist allgemein bekannt. Die zweyte Bierbrauerey legte in seinem dazu gekauften Hause Ludwig Falbusch an, dessen Kinder sie jetzt fortsetzen.

Das von den Branteweinsblasen und den Branteweinssellern sonsten eingekommene Geld hat die Kämmerey durch die Patente ebenfalls verlohren.

Wächtergeld. Zum Behuf der zu haltenden Wachen muß jeder Bürger 2 Sgr. 8 Pf., und jeder Einwohner 2 Sgr. jährlich zahlen.

Stättegeld an den Marktagen. Seit der westphälischen Regierung ist es dem Rathe ganz gelassen worden, die Hälfte aber gebührt dem Amte.

Einzugsgeld von angehenden fremden Bürgern, ehemals 4 Thal. nachher noch 3 für einen ledernen Eimer.

Bürgergeld. Wer Bürger werden will, muß 15 Rthl. erlegen, und der Bürgersohn 4 Rthl., wenn er eine auswärtige Frau nimmt.

Strafgelder. Der Rath bekam sie zur Hälfte, nun haben sie eine andere Bestimmung erhalten.

Von diesen Einnahmen sollen der Magistrat, Stadtschreiber, Kämmerer, Rathsbediente und andere in Stadtdienste genommene Personen besoldet werden, auch müssen die gemeinen Häuser: der Raths-keller, das Pfarr- Schul- und andere Häuser in Bau und Besserung gehalten, auch die Proceßkosten, Schreibmaterialien und Zehrungskosten bey manchen Geschäften, davon bestritten werden.

§. 22.

Abgaben an andere Grundherren.

83 Herdstätte zinsen und lehen dem Amte, 52 davon geben in Kauf- Erb- oder anderen Fällen weder Lehen- noch Uflosgeld, sondern vom Vieh, das vor den Hirten getrieben wird, Geschoß nämlich: 8 leichte Pfennig vom Pferde, 8 von einer Kuh, 2 von einem Rinde und 2 von einem Schweine. Die übrigen 31 Häuser zahlen Lehen- und Uflosgeld nach der landesherrlichen Lehensverordnung.

Lehen- und Uflosgeld betreffend, so wird in Kauffällen von 100 Rthl. 10 Rthl. Lehen und 5 Rthl. Uflosgeld gegeben; in Erbfällen gibt man von 100 Rthl. 2½ Rthl. Lehen- aber kein Uflosgeld.

Die Kirche in Stadtworbis bekömmt den Erbenzins von 2 Herdstätten, von 1 Hufe, 20 Acker Landes und einem Garten.

Die Kirche in Kirchworbis bekömmt es von 2 Acker Wiesen.

Der Fürst von Schwarzburg hat ein Lehenhaus sammt 2 Gärten. Wahrscheinlich rühren beyde von den Grafen von Beichlingen her.

Dem Kloster Mönchlohra sind 6 Herdstädte, 15 Baum- und Hopfengärten und 3 Acker Landes zuständig; diese Güter geben bey Veräußerungen weder Lehen- noch Uflosgeld, sondern dem Mönchlohrischen Schreiber nur einen Schreibschilling.

Dem Pfarrer zu Stadtworbis ist ½ Hufe Landes lehnbar.

Denen von Winzingerode Lehnen 2 Gärten, 3 Herdstätte sammt 8 Hufen $7\frac{1}{2}$ Acker Land und eine Wiese.

Denen von Bülzingsleben 3 Herdstätte, $22\frac{1}{2}$ Acker und 14 Ruthen Wiesen, dann 1 Hof der Dammhof genannt *, 33 Hufen und 5 Acker Land.

§. 23.

Widrige Schicksale.

Was Stadtworbis in Fehden durch Menschen, und im Frieden durch Elemente in älteren Zeiten gelitten hat, ist uns verborgen; aber ihre spätern Schicksale hat die Feder der Zeitgenossen aufgezeichnet, wie sie hier folgen. Im J. 1626, da die Pest im ganzen Lande fürchterlich wüthete b), sind 225 Bürger davon hingerafft worden c). Vor und nach der

b) Gesch. von Heiligenst. S. 64.

c) Peste obieruut 225, quae grassari incepit die 24 Novembris 1625 — 23 Nov. 1626. Aus dem Kirchenbuche.

* Ein Garten vor dem Oberthor, der von einer darin gestandenen Tanne solchen Nahmen bekommen hat.

Pest wurde das Eichsfeld durch die zügellose Heere des Herzogs Christian von Braunschweig und des Königs Christian von Dänemark, welche für den vertriebenen Kurfürsten Friederich von der Pfalz fochten, erbärmlich zugerichtet, 1631 aber nach dem Siege des Königs von Schweden, Gustav Adolf bey Leipzig am 7. September über die Kayserlichen, von den Schweden und ihren Alliirten in Besitz genommen. Bey ihrer Ankunft in Worbis 1632 steckten die Weimarschen den Rathskeller an, mit dem zugleich das Archiv in Feuer aufging d), und verwüsteten das Brauhaus. Wie sehr Feind und Freund seit 1632 bis 1648 das Amt Harburg entvölkert, beraubt und verwüstet habe, weil es im einzeln nicht bekannt ist, läßt sich aus einigen alten Registern und Rechnungen schließen. Nach jenen waren 1656 im ganzen Amte nur 2172 Seelen: Männer 462, Weiber 532, Söhne 613, Töchter 525. Die Stadt zählte 427, Breidenbach 265, Breidenworbis 383, Gernrode 382, Berntrode 324 und Neustadt 122 Menschen. Wenn man nun

d) E. G. II. B. S. 184. Urk. N. XXVIII.

die in Stadtworbis seit 1648 bis 1656 gebohrnen Kinder 105 an der Zahl abzieht, so bleiben nur 322 Seelen; und nach Verhältniß muß auch die Seelenzahl auf den Dörfern geringer werden, weshalb die ganze Bevölkerung sich 1648 etwa auf 1790 Köpfe belief.

Häuser lagen in der Stadt 21 wüste, wer weiß wie viele auf dem Lande? da Gernrode 1632 war abgebrandt worden. In der vom damaligen Vogte, Johann Hirstell von 1648 bis 49 geführten Rechnung wird unter andern bemerkt: „23 Acker im Gliene vor Stadt„worbis gelegen sind in 20 Jahren nicht „bestellt worden; von dem Kloster Wor„bis an flurlichen Renten nichts eingenom„men weil dieselbe Ländereyen in vielen „Jahren nicht bestellt worden". Er meldet weiter: „758 Fl. 19 Schbr. 1 Hel„ler schuldig geblieben in voriger Jahrs„rechnung. 1200 Fl. 6 Schbr. 6½ Pf. „sind die Unterthanen im Jahr 1648 „schuldig geblieben. 509 Malter 3 Schef„fel Zinsfrüchte sind die Unterthanen „schuldig geblieben. 464 Malt. 5 Sch. „1½ Metze bleiben die Unterthanen Be„sage des Extracts schuldig. So viel

Früchte wären die Unterthanen gewiß nicht schuldig geblieben, wenn sie die Felder gehörig hätten anbauen können.

Nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, verursachte eine außerordentliche Wasserfluth den Bürgern großen Schaden und Schrecken, die ein Zeitgenoß so beschrieben hat: „Anno Domini „1655 den Tag nach S. Valentini das „ist den 15. Febr. war eine halbe Sündfluth, stieß unter andern die Mauren „an des Schultheißen Johann Heidtfelds „Hause über ein Hauffen. Nam den „einen Gebbel beneben der Stuben mit; „die Schultheisinn aber Clara Heitfeld fiel „mit dem Boden und Stuben herunter „in das Wasser, war von Claus Helwig, Henrich Winerich schnell errettet, „sonsten hätte sie versaufen müssen. Die „Wege und Stege im Flecken hat es dermaßen zerrissen, daß man mit keinem „Wagen weder aus noch einkommen könne. Bey Menschen Gedenken ist kein „solch groß Wasser gewesen.

Weit schrecklicher war die in den Jahren 1682 und 1683 grassirende Pest, wodurch die Hälfte der Bürger

aufgerieben wurde. Sie äußerte sich zuerst am 15. August 1682 und dauerte bis zum 20. Januar 1683, unter dem Pfarrer Henrich Schopmann fort, der ein richtiges, noch vorhandenes Register der Pesthaften geführt hat e)*. Daraus sieht man, daß bisweilen an einem Tage 9 bis 10 Menschen gestorben sind. Den Schluß hat am 19. Januar 1683 Nicolaus Koch gemacht, bey dessen Nahmen folgender Zusatz steht: „hat also dieser Koch dem Zanndürren verbeinten „Sentzendräger dem Todt, nachdem er „bey 465 mit seinem Rachen verschlucket, „die Suppen versalzen, die Zähn gestumpfet und endlich ersettiget". Der eifrige Pfarrer hatte treue Gehülfen an den Franziskanern; drey Priester waren zum Dienste der Pesthaften bestimmt, von welchen Einer nebst einem Frater angesteckt wor-

e) Specificatio eorum, qui an. millesimo octuagesimo secundo a 15to die mensis augusti usque ad diem 20 Januarii an. 1683 omnibus sacramentis pie muniti peste obierunt praesente ordinario admodum Rdo Dno. Henrico Schopmann curatore tunc vigilantissimo.

* Ein Blatt Nro. 5 - 24 ist abhanden gekommen.

den ist f). Sobald die Pest aufgehört hatte, bath der Stadtrath beym Oberamt um Erlaubniß den Gottesdienst, der seit einigen Monathen unterblieben war, in der Kirche wieder halten zu dürfen; aber der Oberamtmann zu Heiligenstadt, übereinstimmend mit dem Commissarius befahl, den Gottesdienst unter freiem Himmel noch fort zu halten, weil die Kirche von den inficirten Körpern noch bedeckt wäre g) *.

Nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts hat die Geissel des 7 jährigen Kriegs von 1756=1763 Stadtworbis auch empfindlich getroffen, am empfindlichsten an den jetzt zu nennenden Tagen. Am Martini Abend 1757 nahm der Prinz Soubise nach der bey Roßbach verlornen Schlacht, auf dem Rückzuge sein Quartier auf dem Amthause, und die Officiere bey den Bürgern in solcher Menge, daß die gemeinen Soldaten außerhalb der

f) Ex msto Monasterii P. P. Franciscanorum.

g) Urk. N. XXXIV.

* Es ist nicht zu begreifen, wie man damals jemanden in die Kirche begraben habe.

Stadt, in den Gärten und nächsten Waldungen kampiren mußten. Der flüchtige Franzos hatte so wenig für sich, als für die Pferde, daher holte er das Vieh aus den Ställen zum Schlachten, fouragirte die Scheuern aus, wobey die Pferde tief in den ungetroschenen Früchten standen, und mehr zertraten, als fraßen. Das Gefährlichste dabey war das häufige in den Gärten zum Kochen und zum erwärmen angemachte Feuer, welches die Atmosphäre weit umher erleuchtete, und die Nachbaren glauben machte, ganz Stadtworbis müsse im Brande stehn.

Der 20te Februar 1760 war wieder ein fürchterlicher Tag für die Stadt, weil der im Eichsfelde unvergeßliche preußische Rittmeister Covats den hiesigen Amtsvogt Wagner, durch ein Commando Hußaren nach Duderstadt abholen ließ, und der Bürgerschaft unter heftigen Bedrohungen 20,000 Thlr. Brandschatzung ansetzte. Endlich ließ er sich mit 100 Species-Ducaten abkaufen, ohne Zweifel aus Ueberzeugung, daß nicht mehr zu schaffen war; jedoch wurden der Richter Franz Henkel der Burgermeister Zwingmann mit den Bürgern Christian Schmidt

und Peter Nels als Geißel mitgenommen. Ungleich nachtheiliger und angstvoller war der 23ste December 1760 durch die Retirade des Generals Luckner, als er mit seinem Corps von ohngefähr 4-5000 Mann stark aus Heiligenstadt, wo ihn ein weit stärkeres französisches Corps überfallen und fangen wollte, über Hals und über Kopf nach Stadtworbis die Flucht nahm. Seine mißmüthigen Leute übten nun ihre Wuth an den unschuldigen Bürgern aus. Sie schlugen Thüre und Fenster ein, erbrachen Kisten und Kasten, raubten alles aus den Häusern, was sie mitschleppen konnten, unter andern auch die ganze Kirchenwäsche, weil diese während des Kirchenbaues beym Schullehrer aufbewahrt wurde. Am schlimmsten wurde der Pfarrer Jacob Große mißhandelt, der sich auf den Amthof flüchten und in einem alten Arreste verkriechen mußte. Er behielt nichts, als was er am Leibe trug; alles übrige mehr als 1000 Rthl. werth ist ihm genommen worden. Den sämmtlichen Schaden hat man über 12000 Rthl. geschätzt. Der General Luckner kam den 2ten Januar 1761 wieder hieher und rastet. inige Tage; diesesmal suchten ihn die is

ckenden Franzosen zu vertreiben, und wurden ein Rittmeister und 2 Dragoner von Grandmaison erschossen.

Die Kriegslasten drückten noch einige Jahre die armen Eichsfelder, endlich ward im Herbste 1762 zwischen England und Frankreich Friede geschlossen, der uns aber keine Linderung brachte, sondern neue Kosten 7 Wochen lang, durch die hessischen Winterquartiere verursachte. Bey ihrem Abzuge am 20ten Januar 1763, da man dem baldigen Friedenschluß zwischen Preußen und Oesterreich entgegen sah, ließ der König Friederich II dem schon ganz ausgesogenen Eichsfeld, eine ungeheuere Summe an Geld, Vieh und Früchten durch ein Exekutions-Kommando ansetzen. Zu den aus Noth bewilligten 800000 Rthlr. hat es der Stadt über 8000 Rthlr. getragen, wozu man 4000 hat borgen müssen. Die Stadtschulden beliefen sich nach geschlossenem Frieden auf 8557 Rthlr., wovon der letzte Rest 300 Rthlr. erst im Jahr 1803 bezahlt worden ist.

§. 24.

Die jetzige Pfarrkirche und Schulen.

Kurz vor dem Ausbruch des jetzt erwähnten 7 jährigen Kriegs hatte der Magistrat beschlossen, statt der alten baufälligen Kirche, die 1311 als Kapelle ans Kloster Worbis gegeben worden, und seit dem Bauernkrieg die Pfarrkirche gewesen war, eine neue zu bauen. Jene wurde 1755 abgebrochen, und der erste Stein außer der Erde an der Chorecke sichtbar, wurde am 29. Junius 1756 von dem Commissarius Huth gelegt. Pfarrer war damals Jacob Groß, Amtsvogt und Cammerrath Johann Joachim Wagner, dessen Adjunct und Stadtschultheiß Joseph Anton Wagner, Burgermeister Johann Georg Zwingmann. Die Aufsicht über den Kirchenbau hatte der Senator Christoph Eckhard; es ist leicht zu denken, daß ihm der leidige Krieg oft Hindernisse und Schwierigkeiten werde entgegengesetzt haben. Nach ihrer Vollendung ist sie nebst 3 Altären, dem hohen Altar, dem Mutter-Gottes-, und Josephs-Altar am 12ten und 13ten October 1770, von dem Bischofe von Jop-

pen und Weihbischofe zu Erfurt, Johann Georg Joseph von Eckhard eingeweiht worden. Da die Kirche arm ist und zum Bau bedeutende Summen hatte borgen müssen: so kamen ihr einige Vermächtnisse von milthätigen Bürgern wohl zu statten. Eins war von der Frau Maria Agnes Elisabeth Weinrich, die den 21ten August 1761 zum angefangenen Kirchenbau 200 Rthlr. legirte. Ihr Ehemann, der Advocat Weinrich konnte und wollte ein mehreres thun, er vermachte in seinem Testament vom 13ten Octobr. 1769 der neuen Kirche 100 Rthl. für eine Monstranz und 500 zum Ausbauen derselben, welche Gelder nach dessen Tod († 22. Jan. 1772) ihr zugefallen sind. Auch hat er zur Orgel 200 Rthl. geschenkt. Vor 2 Jahren bekam die Kirche wieder einen Gutthäter, an dem letzten Abte des ehemaligen Benedictin. Kl. Großen-Ammensleben, Bonifacius Schoffs aus Stadtworbis gebürtig, welcher 1000 Rthl. an Gold für dieselbe auf den Fall bestimmte, wenn nebst dem Pfarrer noch ein anderer Priester hier würde angestellt werden. Von den ehemaligen Pfarrern sind folgende bekannt:

1276 Windoldus Plebanus E. G. II. B. N. VIII.

1299 Hermannus Plebanus in Worbitz Urk. N. II. Beyde sind bey der ersten Pfarrey in der Peterskirche angestellt gewesen. Nun folgt eine Lücke bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts.

1598, mit welchem Jahre das Kirchenbuch anfängt, war Antonius Hennicaeus Pfarrer. Auf ihn folgte

1604 Christian Molitor, zugleich Pfarrer in Breidenbach und Breitenholz.

1626 Georg Hahn. Bey der Kirchenvisitation 1628 wurde er erinnert, die Tonsur zu tragen. Eichsf. Kirchen-Gesch. N. LXXV.

1737 Hildebrand Brehm † 13 Nov. 1674. Von diesem steht in einer 1648 geführten Amtsrechnung: 7 fl. 4 Sbr. dem Pfarrer zu Stadtworbis Ehrn Hilbrand Brehmen, zu Erhaltung der Kirchen vor Ostien und Wein, hat zuvor nur 3 Fl. 12 Schbr. bekommen.

Am 27. Aprilis Ao. 1630 aber mein gnedigster Herr demselben noch 3 Fl. 12 Gbr. gnedigst bewilligt.

1675 Henrich Schoppmann Pfarrer in der Pestzeit † den 26ten August 1685.

1686 Auräus Hunold vom Januar 1686 — 18ten Nov. 1696; er ist 1697 Stifts-Dechant zu Heiligenstadt geworden und da am 19ten Nov. 1724 gestorben.

1696 am 27ten Nov. trat die Pfarrey Andreas Morick an, der zuvor Pfarrer in Westerode gewesen war.

Andreas Göbel steht nicht im Kirchenbuche, aber in dem gedruckten Verzeichnisse der seit 1640-1735 einschließlich, aus dem Institut des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhausers gestorbenen Priester: D. Andreas Göbel SS. Theol. Doctor, Commissar. Assessor in Duderstadt et Parochus in Stadtworbis, ohne Bestimmung des Sterbejahrs. Nach einigen von mir benutzten Handschriften ist er 1693 schon Com-

missariats-Assessor gewesen, und am 4. Julius 1702 gestorben.

1702 übernahm Liborius Lingemann von Heiligenstadt, zu Paris promovirter Doctor der Rechte die Pfarrstelle, und versah sie bis zum 5ten October 1704, da er die ihm am 24ten Julius verliehene Stifts-Dechaney zu Nörten den 1ten Februar 1705 antrat. Diese resignirte er 1709 und wurde zu Oberursel als Pfarrer und Landdechant angestellt, wo er am 25. May 1726 sein Leben endigte. Eichsfeldia Docta p. 242.

1704 bekam Theodor Klinckhard von Duderstadt die Pfarrey Stadtworbis, nachdem er 12 Jahr Stifs-Dechant zu Nörten gewesen war, und seine Stelle dem Erzbischofe resignirt hatte. Er starb am 31. May 1717. Diplom. Gesch. des Petersst. zu Nörten S. 304.

1717 Anton Klinckhard aus Duderstadt, ein Verwandter des vorigen versah die Pfarrey bis zum 1. Nov. 1735. Ich finde 1737 Anton Phi-

lipp Klinckhard als Pfarrer in Beuren, wohin er versetzt worden, wenn er derselbe ist.

1736 Henrich Thomas Köhler von Heiligenstadt endigte seine Laufbahn 1753.

1753 Jacob Groß von Berntrode, erlebte den 7jährigen Krieg, den Anfang und die Vollendung des neuen Kirchenbaues † 23. April 1772.

1772 Johann Christian Bock von Breitenberg vorhin Pfarrer zu Helmsdorf, ernannt den 16ten Julius 1772 ward nach einer 39jährigen löblichen Verwaltung, 82 Jahr alt, am 9ten Junius 1811 seinen Pfarrgenossen entrissen.

Hr. Franz Christian Nolte von Breitenberg, der jetzige Pfarrer hat noch bey Lebzeiten des vorigen, am 21. August 1810 sein Amt angetreten.

Ob Stadtworbis eine lateinische Schule, dergleichen in anderen Städten durchgehends waren, gehabt habe, zweifle ich sehr; man findet wenigstens keine Spur

davon, die deutsche aber wird nicht viel früher, als in den Dörfern errichtet worden seyn. Der Dorfschulen erwähnt zum erstenmahl der Erzbischof Sebastian in seiner 1548 gehaltenen Dioecesan-Synode, worin er beschloß, die Schulen in Städten und Dörfern visitiren zu lassen, damit taugliche Katholische Lehrer dabey angestellt würden h). Gleiche Sorgfalt für die Schulen empfahl unser Erzbischof seinen Suffragan-Bischöfen in der Provinzial-Synode 1549 i). Hierbey war die Absicht, daß die Jugend lesen lernte und von den im Druck erschienenen Katechismuß-Büchern Gebrauch machen könnte *. Unter Sebastians Nachfolger, dem Erzbischof Daniel gab es schon viele Schulen auf den Dörfern, desto glaublicher eine in Stadtworbis. Der Lehrer bekömmt von Alters her für seinen Dienst

h) Schepplers Codex ecclesiasticus etc. p. 12.

i) ibid. p. 36.

* Johann Dietenberg, ein Dominikaner zu Mainz † 30. Aug. 1534. soll einen deutschen Katechismus herausgegeben haben. Georg Wicel ließ den Seinigen 1545 zu Mainz drucken. Der kleine Katechismus des P. Canisius ist nach dem J. 1556 verbreitet worden.

von dem Rath 12 Malter Korn und aus jedem Hause auf Walburgis 1 Brod und 1 Pfennig und auf Michaelis den sogenannten Michaelis-Pfennig, letzteres wahrscheinlich als Kirchendiener und nicht als Schullehrer, weil der Pfarrer ebenfalls ein Brod von jedem Hause bekömmt. Nachher hat ein Erzbischof, man weiß nicht welcher, dem Schullehrer 2 Malter Korn aus den Einkünften des Klosters Worbis angewiesen, wofür er die Jugend im Choral unterrichten soll k). Damals und bis ins achtzehente Jahrhundert, war nur Ein Lehrer für die Jugend beyderley Geschlechts angestellt, da diese aber so zahlreich geworden, daß Ein Mann nicht mehr im Stande war, sie alle gehörig zu unterrichten: so beschloß der Magistrat am 29. N. 1730 die Mädchen vön den Knaben zu sondern, und ihnen einen eigenen Lehrer, welches der Commissarius sowohl, als der Pfarrer mehrmals empfohlen hatten, zu geben. Der erste war Franz Strecker Bürger aus Stadtworbis, welcher in seinem eigenen Hause die Schule hielt, dafür die Freyheit von aller Abgabe, eine Stecken Holz und 2 Malter Korn von dem Rath bekam; die Eltern hingegen sollten für

k) Aus der Amtsrechnung von 1648.

jedes Kind 8 Ggr., und wenn es auch Schreiben lernte, 12 Ggr. Schulgeld jährlich bezahlen.

Die Besoldung beyder Schulhalter ist von dem Advocat Weinrich, durch ein Capital von 600 Thaler verbessert worden, wovon der Lehrer der Knaben jährlich 20 und der Lehrer der Mädchen 10 Thaler bezieht. Eine neue Zulage erhielten sie vor Kurzem, durch das Testament des für die Aufnahme hiesiger Schulen so gut gesinnten Abts Bonifacius Schofs *, worin er für beyde 1200 Thaler in Gold vermachte, von deren Interessen der Mädchenlehrer monatlich einen Thaler empfangen soll. 1) **

1) . . . von deren Interessen soll dem jederzeitigen Mädchen-Schullehrer monatlich ein Thaler ausgezahlt und das übrige zum Nutzen deren dasigen Schulen verwendet werden. Worte des am 15ten Nov. 1815 gemachten Testaments.

* Er ist am 2ten Januar 1816 zu Halberstadt gestorben.

** Dem Andenken beyder um die Pfarrkirche und Schulen wohl verdienten Männer, habe ich diesen lateinischen Vers geweihet:

Dum stabit hoc templum, Schola dum cum dote manebit;
Te Schofs et Weinrich Sexus uterque canet.

§. 25.

Kapellen bey Stadtworbis.

Die frommen Vorfahren haben auch 2 Kapellen, eine vom heil. Rochus genannt, und die andere auf der Haard errichten lassen. Die Entstehung der ersten durch ein Gelübd des Amtsvogts, des Magistrats und der ganzen Bürgerschaft am 20. September 1682 während der Pest ist in der Urkunde N. XXXII. zu finden. Ueber die darin genannten Heiligen: Siegfried, Sebastian, Rochus und Rosalia dürfte wohl eine kurze Erläuterung hier nicht am unrechten Orte stehen. Von dem ersten sagen die Gelobenden: „insonderheit aber dem Heiligen Siegfriede, zu „dessen Gedächtniß unser Vohr-Eltern „in Festo Paschatis, und in festo S. „Marci diesen Orth wit betten und wahlfahrten verehrt, vnd von uns bishero „observirt worden. Schon aus diesen Worten ist zu schließen, daß gedachter Heiliger bey der Stadt eine Kapelle müsse gehabt haben, die nicht weit von der Rochus-Kapelle gestanden hat, weil eine dasige Feldgegend noch S. Siegfried, auch in der Volkssprache Sintefrieden heißt. Wer weiß, ob nicht die in der

Stiftungsurkunde des Klosters Worbis von 1311 vorkommende Brigiden-Kapelle unrecht geschrieben sey, und Siegfrieds-Kapelle heissen solle? Der Abschreiber hat unrichtig die Jordenmühle geschrieben, so konnte er auch leicht den Namen Siegfried mit Brigida verwechseln. Ueberdieß kömmt mir unwahrscheinlich vor, daß die Brigiden-Kapelle, wenn sie existirt hat, nicht nur aus unseren Schriften, sondern auch aus dem Andenken der Menschen, ganz und gar habe verschwinden können. Daß die Bürger von Stadtworbis auf den ersten Ostertag in Procession, nach St. Siegfried gegangen sind, war nichts ungewöhnliches, indem auch die Gemeinden Diedorf, Hainrode und Wendehausen an Ostern nach Katharinenberg gewallt haben m). Uebrigens ist mir von der Lebensgeschichte des heiligen Siegfrieds nichts bekannt. Er steht nicht in dem Römischen Martyrologium, aber in Helwigs Verzeichnisse der Tage und Feste der Heiligen am 18ten September, an welchem Tage ihn gleichwohl die Bollandisten nicht anführen.

m) Aus Handschriften

Bekannter ist der heilige Sebastian, den man zu Rom schon im Jahr 1608 zur Pestzeit angerufen hat n). In Mainz haben die Geistlichkeit und die Bürgerschaft 1666 zu Abwendung der damals herrschenden Pest, dem allmächtigen Gott zu Ehren und zur Gedächtniß des heiligen Martyrers Sebastian, eine Kapelle zu bauen gelobt und mit Erlaubniß des Erzbischofs Johann Philipp gebauet o).

Vom heiligen Rochus wird versichert, daß die Pest auf seine Fürbitte in vielen Städten aufgehört habe, unter andern zu Constanz, da im Jahr 1414 das große Concilium dort versammelt war p).

Die vierte Patroninn ist die heilige Rosalia. Ihre Reliquien sind 1625 unter dem Pabst Urban VIII gefunden

n) Goldhagens Leben der Heiligen I. Th. S. 185.

o) Reuters Albansgulden. Urk. N. XXXI.

p) Goldhagen III. Th. S. 308.

und durch Wunder berühmt worden, wie denn die Insel Sicilien die Hemmung einer schrecklicher Pestilenz ihrer Fürbitte dankbar zuschreibt q).

Die Kapelle nachdem sie 100 Jahr gestanden hatte, bedurfte einer Ausbesserung, und wurde ums Jahr 1791 oder 92 mit einer neuen Bogendecke und einigen neuen Fenstern versehen. Sie hat auch 1804 durch Vorsorge des Organisten Joseph Hohmeier und des Altaristen Johann Georgs Strecker, den hohen Altar aus der alten Stadtkirche erhalten.

Vor 100 Jahren und noch länger hat auf der Haard eine Kapelle von Holz gestanden, worin das noch in der jetzigen befindliche Bild von den sogenannten 14 Heiligen, ein Geschenk des ehemaligen Amtmanns Moring aufgestellt gewesen ist. Anstatt der hölzernen Kapelle ist 1749 eine steinerne, meistens auf Kosten der Amtsvögtinn Catharina Elisabeth Wagner gebauet worden; und den Altar hat der Advokat, Johann Adam Weinrich errichten lassen, nach der Inn-

q) Ebendas. S. 446.

schrift: H. J. A. W. Benefactor Anno MDCCLXXII.*

Am Fuße des Berges steht auf einer hohen steinernen Säule ein Muttergottes-Bild von dem Steinhauer Johann Michael Börner 1749 verfertigt. Weiter hinauf folgen 10 steinerne Bildstöcke, oder Fußfälle den Kreuzweg unsers Heilands vorstellend. An 4 derselben sind die Namen der Wohlthäter: 1) Johann Christoph Spitz Regierungs-Assessor zu Erfurt; 2) Johann Michael Rodermund, Stadtschultheiß zu Erfurt; 3) Johann Christoph Brückmann Regierungsrath zu Erfurt (**; 4) Courad Wilhelm Strecker zu Erfurt *** zu lesen; an den übrigen sind sie verwischt, nur an einem steht noch: posuit M. F. K. Meister Franz Kellner, ein gewesener Färber.

* In seinem Testament waren 100 Thaler dazu bestimmt.

** Ihre Biographien S. §§. 29. 31. 35.

*** Gebohren zu Kirchworbis den 18ten April 1690 † am 4ten Januar 1765 zu Erfurt. Er ist daselbst Professor der Rechte, Regierungsrath, Senior der Juristen-Facultät und erster Burgermeister gewesen. Leichen-programma. Mottschmanns gelehrtes Erfurt II Th. S. 183.

An Maria Himmelfarth den 15ten August, wird das Patrocinium der Kapelle durch ein hohes Amt und das de Deum laudamus, und Nachmittags durch eine Bethstunde um 4 Uhr gefeyert.

§. 26.

Franciscaner-Kloster.

Der Erzbischof Johann Philipp hatte beschlossen den Franziscanern ein Kloster auf dem Eichsfelde bauen zu lassen, um den nicht zahlreichen Pfarrern Aushülfe in der Seelsorge zu verschaffen; und am 20. December 1666 kamen wirklich einige Priester zu Dingelstädt an, wo sie bey der Muttergottes Kirche ihren Wohnsitz haben sollten. Hier scheinen einige nicht vorhergesehene Schwierigkeiten entstanden zu seyn, weshalb sie am 16. April 1667 nach Stadtworbis versetzt worden. Anfangs wohnten sie zur Miethe und baueten von Holz eine Antonius Kapelle, wovon ihr kleines Kloster den Namen Antonius-Residenz bekam. Nach 2 Jahren erhob das am 19ten May 1669 zu Limburg gehaltene General-Kapitel die Residenz zum

Guardianat, und P. Mathias Rütten wurde den 16ten November 1670 der erste Guardian. Unter ihm und dessen Nachfolger bis 1677 stieg die Zahl des Convents auf 18, die aber wegen häufig verlangter Aushülfe, besonders an hohen Festen, vermehrt werden mußte. Zugleich fand man es rathsam, da der nöthige Unterhalt nicht fehlte, einen Lector der Theologie für die jüngern Geistlichen anzustellen, welches Amt dem P. Edmund Baumann aufgetragen wurde, der sich durch seine vielen polemischen Schriften, gegen den Superintendenten Adolph Frohne zu Mühlhausen bekannt gemacht hat r). Nebst dem Lector der Theologie lehrte ein anderer die Philosophie; beyde Lehrstühle haben bis auf die letztern ungünstige Zeiten fortgedauert und sind immer mit gelehrten Männern besetzt gewesen, aus derer Schulen geschickte Prediger und Beichtväter hervorgegangen sind. Als Beichtväter für die Klöster Beuren und Tetstungenburg ernannte der Erzbischof Damian Hartard 1677 die Franziscaner, und nahmentlich den P. Guardian für das leztere

r) Eichsfeldia docta p. 252.

Kloster. Um diese Zeit wurde der Kirchenbau vollendet. Der Weihbischof Volusius weihete am 4ten August 1678 die Kirche und den hohen Altar zur Ehre des heiligen Antonius von Padua ein, und am folgenden Tage 2 Altäre: einen zur Ehre der heiligen Muttergottes und der heiligen Elisabeth, den andern zur Ehre der heiligen Franciscus und Bernardus s). Seit der Einweihung bis 1802 hat das immer hinlänglich besetzte Kloster seine geistlichen Dienste, sowohl in der eigenen Kirche, als auf dem Lande, besonders auf hohe Feste, bey Wallfahrten und erledigten Pfarreyen eifrig verrichtet; aber durch die neuesten Staatsumwälzungen ist es auch heftig erschüttert worden. Die Verbindung mit den übrigen Klöstern der Provinz, die unter andere Landesherrn kamen, hörte auf; Novitzen durften nicht angenommen werden, und die älteren Priester starben allmählig weg *, also verminderte sich ihre Zahl bis auf wenige

s) Aus Klosterschriften.

* Während des ins Kloster verlegten französischen Lazareths sind P. Beatus am 20. Decemb. 1813 und P. Deodatus am 3. Febr. 1814 gestorben.

auch bejahrte Männer, die nun ihr ferneres Schicksal erwarten.

Unter ihren ehemaligen Wohlthätern war der Graf von Elz, Dompropst zu Mainz und Statthalter im Eichsfeld einer der ersten, von welchem der beym Unterthor springende Brunnen noch ein Denkmahl ist mit dieser Inschrift:

Ex liberali munificentia Hugo. Franc. Caroli Comit de Elz Eccles. Metropol. Mog. Mind. Pegw. Praepos. S. C. M. et Emin. Princ. Elect. Mog. Cons. int. et per Eichsfeld. Proprincipis

FranCIsCI ad fratres RIVUs saLIt
Iste MInores.

Dazu hat er im Octob. 1765 300 Thaler hergegeben, damit das Wasser durch Röhren ins Kloster geleitet würde, wo es im Speisesaale, in der Küche und im Brauhause springt. Der Vers bezeichnet das J. 1766, in welchem die Arbeit vollendet worden ist. Schon der erste Guardian P. Mathias Rüthen hatte vor 97 Jahren, auf seine Kosten,

mit Bewilligung des Stadtmagistrats, den Heyenbrunnen fassen und durch Röhren ins Kloster leiten lassen. Diese waren durch die Länge der Zeit unbrauchbar geworden, daher mußten neue gelegt werden.

Nun habe ich, von der Kirche noch ein paar Worte zu sagen. Sie ist anfangs nur mit einem hölzernen Boden belegt gewesen; 1765 aber hat der Layen-Bruder Hyacinth Wiegand, aus Gerstengrund in der Pfalz gebürtig, nach dem vom Bruder Cornelius gemachten Riß, ein steinernes Gewölbe ohne Pfeiler, ohne Druck so angebracht, daß man meint, alles wäre neu gebauet worden. Von demselben Bruder sind die 5 schön marmorirte Altäre und die Kanzel, welche man beym Eintritt in die Kirche sogleich im Auge hat. Der hohe Altar ist 1775, die Nebenaltäre 1778, und die Kanzel 1779 verfertigt worden. Die vortreffliche Orgel mit 48 Registern hat P. Martin gebaut.

§. 27.

Zünfte. Gewerbe. Maß und Gewicht.

Von Zünften schweigen unsere Urkunden bis ins Jahr 1685, in welchem sich der Amtmann zu Harburg bey dem Vicedom zu Heiligenstadt beschwerte, daß man ihn von den vierteljährigen Zunftversammlungen ausschließen wollet). Hierauf erging an die Leineweber von der Kanzley der Befehl, daß bey ihren Zusammenkünften der Stadtschultheiß, als Kurfürstl. Diener präsidiren solle u). Die Leineweberzunft wird für die älteste gehalten, und soll unter dem Kurfürsten Johann Philipp († 12. Febr. 1673) errichtet worden seyn. Nebst dem Leineweber sind alle Handwerker, die Bäcker und Gärber ausgenommen, Zünftig geworden. Ein jedes hat seine Zunftartikel und einen Beysitzer aus dem Rath, in dessen Gegenwart die Rechnungen von den Gildemeistern abgelegt und die Klagen entschieden, oder an den Magistrat verwiesen werden. Die Handwerker auf den

t) Urk. N. XXXVII.

u) Urk. N. XXXVIII.

Dörfern müssen sich in die Stadtzünfte einverleiben lassen, mit Ausnahme der Leineweber wegen ihrer unglaublichen Menge, da fast in jedem Hause ein Leineweber sitzt und es unmöglich ist, sie alle in Eine Zunft zu bringen. Jedoch müssen diejenigen, welche auf die Wanderschaft gehen wollen, aufgedungen und losgesprochen werden.

Die hiesigen Bäcker haben sich von jeher durch ihre Waaren empfohlen, besonders durch Kringel, die häufig umher getragen und gekauft werden.

Durch die später entstandene Raschmacherzunft ist ein neuer ergiebiger Nahrungszweig erzeugt worden, seitdem einige Bürger Fabriken angelegt und starken Handel mit Raschen getrieben haben. Am stärksten trieb ihn der Burgermeister Zwingmann, der mit seinen 4 Schimmeln immer Wolle aus der Fremde anfahren ließ, mehrere Raschweber und Kämmer sitzen hatte und einer großen Menge Spinner und Spinnerinnen Arbeit und Lohn gab. Für so ausgedehnte Geschäfte hielt er einen eignen Factor, den Bürger Christoph Kesselschläger, un-

ter dessen unmittelbarer Leitung und Aufsicht die Wolle ausgethan und die Waare verfertigt wurde. Um so mehr verdiente Zwingmann Dank und Achtung von seinen Zeitgenossen, da er nicht aus Gewinnsucht für sich oder die Seinigen, weil seine Töchter im Kloster Teistungenburg versorgt waren, sondern um der ärmern Classe Brod zu schaffen, handelte.

Nächst dem Bürgermeister sind Johann Heinrich Koch, Lorenz Werner und Joseph Gebel und Ignatz Rogge als ansehnliche Raschhändler zu nennen. Letzterer und Philipp Rogge haben auch starken Linnenhandel getrieben. Der Senator Koch hat sich nicht nur durch Wechselgeschäfte und Siegellack, sondern vorzüglich durch seinen Oehlhandel, wofür er vielen Saamen aufkaufte und in seiner eignen neuen Oehlmühle schlagen ließ, bekannt gemacht. Eine andere Oehlmühle unter dem Franciscaner-Kloster ist von Wilhelm Rübesamen, der auch mit Linnen Geschäfte machte, gebaut worden. Aus beyden wird die ganze Nachbarschaft mit Oehl versehen, und in der Bockmühle wird um Lohn geschlagen.

In vorigen Zeiten haben auch einige Bürger mit Pulver gehandelt, das sie in ihren eignen Mühlen, deren 3 hier gewesen sind, zubereiteten. Eine hat bey den Neunspringen da gestanden, wo jetzt eine Oehlmühle steht; davon thut das Lagerbuch von 1609 Meldung: „die „Bockmühle giebt von der Oehlmühle 10, „und von der dabey gelegenen Pulver„mühle 5 Sgr". Sie ist 1730 am 29. März in die Luft geflogen, und der damalige Besitzer, Christoph Rogge ist so zerrissen worden, daß man sein Hirn in Lappen hat binden müßen, und daß ein Fuß hier, und der andere dort gefunden worden ist. Die zweyte Pulvermühle ist da angelegt gewesen, wo Wilhelm Rübesamen seine Oehlmühle hingebaut hat. Diese Gegend heißt noch jetzt: bey der Pulvermühle *.

Die dritte hat unter der Klostermühle in dem Garten gestanden, der unter dem Nahmen Pulverhof noch bekannt ist **.

* Caspar Wehling war 1733 der Besitzer und gab jährlich Erbenzins 1 Thaler und Pulver für 1 Thaler.

** In dem Erbenzinsbuche von 1733 steht: Hans Knauf gibt von dem Garten beym

Als Anhang zum Gewerbe darf das Stadtmaß und Gewicht hier nicht vergessen werden. Das Bier- und Brantesweinsmaß und Gewicht ist wie das Heiligenstädter; Längen- Flächen- und Körpermaße sind in einer zu Heiligenstadt 1808 gedruckten Schrift angegeben, wie folgt:

Längenmaß.

Elle.	Fuß.	Zoll.	Linien.	Par. Linien.	Meter.
1.	2.	24.	288.	254.	0,5727.
	1.	12.	144.	127.	0,2863.
		1.	12.	10,6.	0,238.
Die Ruthe hat 14 Fuß.					4,0082.

Flächenmaß.

Morgen.	□ Ruthen.	□ Fuß.	□ Meter.	Aren.
1	120.	12000.	1927,88.	19,27.
	1.	100.	16,0656.	

1 Hufe. 30 Morgen. 5 Hekaren. 78 Dekaren. 36 Aren. 40 □ Meter.

Pfingstrasen, wo ehemals die Pulvermühle gestanden, an jährlichem Erbenzins 1 Thaler. Dasselbe Buch führt 3 Schleifmühlen an, wovon 2 verfallen waren, die dritte noch im Gange war und jährlich 4 Sgr. Erbenzins gab.

Körpermaß. a.

Zu trocknen Sachen.

Malter.	Scheff.	Metz.	Köpfch.	Par. kub. Zoll.	Liter.
1.	6.	24.	96.	9180.	181,926.
	1.	4.	16.	1530.	30,321.
		1.	4.	382,5.	7,580.
			1.	95,6.	1,895.

1 Liter beinahe 1/2 Köpfchen. 1000 Köpfen. 1895 Liter v).

§. 28.

Gelehrte aus Stadtworbis. Johann Christoph Hirstell.

Gelehrte, die durch ihre Kenntnisse, Schriften und treue Amtsverwaltung sich ausgezeichnet haben, sind die Zierde ihrer Geburtsstädte und verdienen ein ehrenvolles Andenken bey den nachkommenden Mitbürgern. Stadtworbis kann sich rühmen, mehrere solche Männer gezeugt zu haben, von denen wir nur die aus dem vorigen Jahrhundert bekannten hier ausheben wollen. Der älteste darunter Jo-

v) Das neue französische Maß- Münz- und Gewichts-System verglichen mit den verschiedenen Maßen im Harz-Departement des Königreichs Westphalen. Von J. G. Lingemann.

hann Christoph Hirstell hat sein Leben selbst so beschrieben;

Anno 1643 den 6. August Morgens zwischen 3 und 4 Uhr bin ich Johann Christoph Hirstell von Weyland Hr. Johann Hirstell *, Churfürstl. Mainz. dero Zeit verordneten Amtsvogt zu Harburg und Worbis und meiner lieben Mutter, Marien Catharinen zur Welt gebohren worden. Nachdem mich vorgedachte meine liebe Eltern zum Studiren gezogen, bin ich auf der hochberühmten Juristen-Facultät Ingolstadt in Baiern, am 21. Jul. 1666 zu beyder R. Doctor promovirt worden. Als ich nun hierauf ao. 1667 in Frankreich verreiset bin, und mich ein halb Jahr lang in praxi Camerali zu Speyer aufgehalten habe, bin ich den 8ten Februar 1670, auf recommendation hiesigen Hr. Oberamtmanns und Landrichters Freyherrn von Bicken, von den Hrn. Hrn. Eichsfeldischen Landständen zum Syndico auf und angenommen worden. Nebst dem habe ich die Assessorat- und Referendiat-

* Der Großvater Paul Hirstell ist fürstl. Hessischer Rentmeister in Gudensberg gewesen.

Stelle an hiesigen Ober-Landgericht, von dem Churfürsten Domiano Hartardo 1676 den 26. Febr. erlangt, und bin von dem Churfürsten Lotharius Franciscus am 3. Octobr. 1695 zu dero Cantzleyrath im Eichsfeld gnädigst denominirt und declarirt worden.

In der Ehe hat Doctor Hirstell seit dem Jahr 1677 mit Apollonia Elisabeth Zwehl, die ihm 8 Kinder gebohren, bis 1709 ihrem Sterbjahre gelebt; von dieser Zeit an ist er Witwer geblieben bis zu seinem am 5ten März 1722 erfolgten Tod. Er liegt in der Franziscaner-Kirche zu Stadtworbis begraben.

§. 29.

Johann Michael Rodermund.

Johann Michael Rodermund wurde am 2. Decembr. 1688 zu Stadtworbis gebohren, woselbst, wie auch im Amte Harburg der Vater, Johann Heinrich Rodermund, Actuarius gewesen. Nachdem er im Gymnasio zu Heiligen-

stadt bey denen Patribus Soc. Jesu die humaniora und peripatetische Philosophie hinlänglich tractiret, auch unter P. Jac. Schützens Praesidio zweymahl öffentlich disputiret, begab er sich auf die Erfurthische Universität, und hörte die Institutiones bey D. Treibern, die Pandecten, Codicem und das Jus Feudale bey Herrn Ass. Reinharthen und Hrn. Reg. Rath Meiern, das Jus Canonicum bey P. Gregor. Merzenfeld, und das Jus publicum bey D. Gottfr. von Stockhausen, wie er denn auch A. 1714 bey dieses letztern Jnaugural-Disputation Respondens war. Er entschloß sich hiernechst den Gradum Licentiati anzunehmen und hielt desfals A. 1715 den 31. Octob. ohne Praeside seine Dissertationem inauguralem problematicam, exhibentem nonnullas quaestiones selectas circa casus rarius obvenientes, nec non intermixta centum problemata ex Can. civ. et feudali jure collecta; Den Doctor-Hut aber ließ er sich erst A. 1718 ertheilen. Von der Zeit an hat er viele und zum Theil sehr wichtige Aemter mit so großem Fleiße, als Geschicklichkeit bekleidet, und zwar war seine erste Beförderung A. 1716. da er

im Rath erwähletwor den, in welchem er A. 1717. 1720. 1723. und 1726. ein und andere Unter-Aemter versehen: bis er aus besonderer Churfürstlicher Gnade aus diesem seinem Raths-Transitu, versetzet wurde, und führete er im folgenden 1727 Jahre, als Obrist-Raths-Meister das Stadt-Regiment, dergleichen ferner A. 1730. und 1733. mittelst der beym Stadt-Rath üblichen Abwechselung geschehen. Als Assessor bey denen Churf. weltl. Gerichten ward er A. 1718. und bey den erzbischöflichen geistlichen Gerichten 1719 eingenommen, die Professionem Juris aber erhielt er A. 1721, da er Anfangs die Institutiones, dann die Pandecten und nun seit A. 1729. das Jus Publicum profitirt; So ist er auch schon A. 1726 zum Churfürstlichen Regierungs-Rath ernennet worden w). Daß er nachher Präses der Civil- und Criminal-Gerichten, Stadtschultheis, auch Director der gräflich Hatzfeldischen Canzley Blankenhayn geworden, erhellet aus seinem Titel in der am Abend der Beerdigung, von P. Simon Jordan gehaltenen und den 28ten April 1759 gedruckten Leichenrede.

w) Motschmanns Erfordia literata II, Fortsetz. S. 210-212.

Von seiner Gelehrsamkeit spricht der Leichenprediger so: seine eralteten Lehrlinge, die an dem Ruder der Staaten sitzen, rühmen von ihm, daß er ein gebohrner Lehrer war. Und wußten dieses Göttingen nicht, da es ihn zu einem Lehrer seiner weltberühmten hohen Schule gefordert? Seine Belesenheit und Stärke in den geistlichen Rechten war so groß, daß er das weitschichtige Buch der geistlichen und der Päbstlichen Rechte, wie unsere Jugend den Katechismus, buchstäblich wuste. Auch in Wien war seine Rechts-Wissenschaft nicht unbekannt, wo ihn der kayserliche Reichs-Hofrath zum Mitgliede zu haben wünschte, welche Würde er aber mit seiner angebornen Demuth nicht reimen können. Wie gewissenhaft Rodermund als Criminal-Richter gewesen sey, sagt uns dieselbe Leichenrede in folgenden Ausdrücken: daß er niemahl zu einem strengen Urtheil der Gerechtigkeit geschritten, ohne erst sein zartes Gewissen auf den strengsten Probestein der Gottesgelahrtheit zu prüfen, und durch Empfangung der heiligen Sacramente sich zu einem so harten Schluß zu entschließen, der zuerst sein menschenliebendes Herz verwundet, ehe er den Ausspruch des Tods gethan.

Schon vor dem Jahr 1734 hatt er, obgleich mit vielfältigen Dienstarbeiten beladen verschiedene Schriften verfaßt, als:

De officio, potestate ac jure capituli ſede vacante.

Problema juridicum: utrum querela inofficiosi testamenti ſit quaedam haereditatis petitionis ſpecies.

Utrum praescriptio completa restitutionem in integrum ex capite solius ignorantiae rescindi possit.

De Reconventione.

De Transactionis Rescissione.

De Testamento unica syllaba confecto et perfecto.

De Retractu conventionali.

De fideicommisso et quatenus res eodem affectae alienari possint una cum positionibus controversis ibid. 1734. 4.

De beneficio excussionis, hypothecarum possessoribus competente. ibid. eod. 4.

Dissert. de feudi oppignoratione, nonnisi ex consensu domini directi valida Erfordiae 1734. 4. Recusa Jenae 1757. 4.

De jure jurando actibus invalidis adjecto Erfordiae 1737. 4.

De Specificatione jurata ibid. 1738. 4.

De alienatione rerum minorum ob necessariam solum causam a Magistratu decernenda. ibid. 1739, 4. Meusels Lexicon. 11. B. S. 437. u. 738.

§. 30.

Dominicus Pfundheller.

Dominicus Pfundheller ist den 20. Febr. 1695 geboren worden. Der Vater hieß Simon und die Mutter Agatha. Er ließ sich zu Erfurt im J. 1724 zum Doctor der Arzney promoviren, und begab sich in demselben Jahre nach Wien, hier sein Glück zu suchen, welches er auch daselbst gefunden hat. In Wien kömmt er als Procurator der Sächsischen Nation bey der

Universität 1728 zum erstenmal vor. Der Ruf von seiner Geschicklichkeit hat ihm die ehrenvolle Stelle eines Physikus bey der kayserlichen Hofjägerey, dem kayserlichen Spital und zu St. Markus zu Wege gebracht *. Im Jahr 1740 am 24. November hatte er die Ehre dem Herzoge von Lothringen und Könige zu Jerusalem, die Zuschrift der am Fest des heiligen Mauritius gehaltenen Rede nebst dessen Portrait, das er auf seine Kosten hatte verfertigen lassen, zu überreichen. Dagegen ist dem Doctor Pfundheller selbst die Rede auf gedachten Heiligen, von seinem Tochtermann Maximilian Locher 1756 zugeeignet worden **; in welcher Zueignung er anrühmt, daß sein Schwiegervater, so viel Jahre er gelebt, eben soviel tausend Kranke, theils in Spitälern, theils außerhalb curirt habe. Ein

* In der Matrikel von 1739 wird ihm der Titel gegeben: Praenobilis ac Excellentissimus D. Dominicus Pfundheller Philosophiae ac medicinae Doctor, Sac. Regiaeque Catholicae Majestatis Venationum et nosocomii Caesarii nec non ad S. Marcum Physicus dignissimus.

** Venerando seni Praenobili, expertissimo ac ornatissimo Domino Dominico Pfundheller Philosophiae et Medicinae practico celeberrimo socero optimo.

schönes Lob für einen Arzt aus Stadtworbis! Seine Curen haben mit dem Leben am 11ten Junius 1760 aufgehört.

§. 31.

Johann Georg Brückmann.

Sein Vaterland ist Stadtworbis aufm Eichsfelde, woselbst er den 22. Sept. 1710 das Licht der Welt erblickte. Sein Vater ist Johann Barthol Brückmann, Bürger daselbst. Seine erste Unterweisung genoß er 5 Jahr lang zu Heiligenstadt, und nachdem er hierauf 2 Jahr die Philosophie bey dem P. Joseph Metz, Soc. Jesu gehöret, begab er sich auf hiesige Universität. Hier hörte er anfänglich im Jesuiter Collegio die Moral-Theologie, widmete sich hierauf der Rechtsgelahrheit, und machte sich ganzer 5 Jahr die Vorlesungen der hiesigen Herrn Professorum Juris zu Nutze. Im Jahr 1738 wurde er zum Oberzweyermann, und 1744 zum Ober-Marktherrn, 1747 aber zum Dritten Rathsmeister erwählet. Ferner wurde er An. 1742 im Junio durch ein Churfürstl. Rescript zum Assessor bey denen Churf. weltl. Gerichten,

und An. 1744 den 10. Decemb. zum Professore Juris ernennet. Er nahm hierauf die längst verdiente Doctor-Würde vom Herrn Reg. Rath D. Strecker als Brabeuta an, zu dem Ende er An. 1745 den 27. Octob. seine Jnaugural Diss. de eo, quod justum est circa abrogationem tam expressam, quam tacitam Concordatorum Germaniae hielt, welche Herr Christ. Jgnat. Ludov. de Bellmont, Eccl. Colleg. B. M. V. Canonicus Domicellaris mit großem Beyfall unter seinem Vorsitze vertheidigte x *.)

Seine übrigen Schriften sind:

De filiofamilias in genere paciscente in specie mutuum contrahente et muliere intercedente. ibid 1748 4.

De diversis traditionum modis eorumque effectibus ibid. 1750, 4.

x) Sinnholds Erfordia literata III. B. S. 115. u. 116.

* Sein übriger Lebenslauf wird im Leichen-Programm beschrieben seyn, welches ich aber alles Nachfragens ungeachtet, nicht habe erhalten können.

De eo, quod justum est circa conditiones impossibiles actibus humanis adpositas. ibid. 1751. 4.

De permisso ob insidias vitae structas divortio ibid. eodem. 4.

De fideicommisso ejusque legitima probatione ibid. 1752. 4.

De eo, quod justum est in usucapione circa titulum pro haerede et accessionem possessionis. ibid. 1753. 4.

§. 32.

Robert Weinrich.

R. ist ums J. 1699 geboren. Seinen Geburtstag kann uns selbst das Kirchenbuch nicht bestimmen, theils weil Robert der Klosternahme war und den Taufnahmen Niemand weiß; theils weil damals mehr als Ein junger Weinrich getauft worden ist. Im J. 1724 hat er auf dem Petersberge bey Erfurt, die Regel des heil. Benedict angenommen, und sich daselbst so gebildet, daß ihm seine Ordensbrüder nach dem Tode folgenden

kurzen, aber vielsagenden Lobspruch ertheilten.

In jedem Fache der Wissenschaften wohl bewandert war P. Robert Jurist, Theolog, Dichter, Prediger, der sich vor allen auszeichnete, Lehrer der jungen Geistlichen, nachher Garnisons-Pfarrer auf dem Petersberge, und starb am Fieber 1768 am 13. Novemb. Am folgenden Tage wurde er mit militärischen Ehren in der Kloster-Kirche begraben nachdem er 69 Jahr gelebt, 44 Benedictiner und 39 Jahr Priester gewesen war *.

Gedichte hat er drucken lassen: 1) auf die Einsegnung des Abts Günther Jan den 2ten April 1738; 2) auf dessen Wahl zum Rector Magnificus 1746; 3) da derselbe als Präses der Bursfelder Congregation ernannt wurde.

§. 33.

Johann Christoph Spiz.

Er ist zu Stadtworbis den 29. Novemb. 1699 gebohren worden; sein Va-

* Aus dem Lateinischen übersetzt.

ter war Johann Georg Spitz und die Mutter Maria Catharina gebohrne Flocke. Aus den lateinischen Schulen, die er zu Duderstadt besucht hat, ging er nach Heiligenstadt die Philosophie, und von da nach Erfurt die Rechte zu studiren; er hörte hier wenige, aber vortrefliche Lehrer gemäß dem, was Plinius denjenigen, die mit Nutzen studiren wollen, gerathen hat nicht viele, sondern viel zuhören, und machte sich ihren Unterricht, durch Nachdenken und Privatstudiren ganz eigen. Bey dem berühmten Rodermund hörte Spitz die Institutionen nach Hoppius, die digesta nach Lauterbachs compendium, und das Lehenrecht aus Strykius Examen mit solchen Fortschritten, daß er vor Gericht auftreten, und anderen dienen konnte. Im Staatsrecht hatte er Bellmont zum Lehrer. So gebildet und vorbereitet bekam er bald Gelegenheit sich um andere verdient zu machen, indem er am 13ten Decembr. unter die Zahl der Advocaten aufgenommen wurde, in welchem Amte er sich so redlich verhalten hat, daß jedermann Zutrauen zu ihm hatte und seine Geschicklichkeit und Ehrlichkeit lobte. 1731 erwarb er sich eine neue Ehre durch seine

den 28ten Novembr. ohne Präses gehaltene Disputation von der Gewalt des Kaysers ein allgemeines Gesetz im deutschen Reiche zu machen, worauf er Lizentiat und bald nachher Doctor der Rechte wurde. Dazu kam das häusliche Glück sich mit des Senators und Korn-Schreibers Meinong tugendsamer Tochter, Anna Philibina den 9ten Februar 1739 ehelich zu verbinden, mit welcher er 8 wohlgerathene Kinder gezeugt hat. Mitglied der Universität wurde er 1740, durch Ernennung von dem Kurfürsten Philip Karl, zum außerordentlichen Professor der Rechte und Assessor der Juristen-Fakultät y). Als Lehrer bekam er bald einen starken Zulauf von Studenten, wegen seines lehrreichen Vortrags. Hiernächst beehrte ihn der Kurfürst Johann Friederich Karl 1743, mit der Stelle eines Assessors bey dem Landgericht, und 1753 mit der ordentlichen Professur der Institutionen. Beyde versah er so rühmlich, daß ihn der Kurfürst eines besondern Zutrauens würdigte, nicht selten in wichtigen Geschäften sein Gutachten verlangte, und

y) Sinnholds Erfordia liter. III. Bandes I. St. S. 109.

ihn am 16ten April 1756 zum Regierungsrathe ernannte, auch als Assessor bey dem Kammergericht zu Wetzlar präsentirte. Hier hatte er schon die gewöhnlichen Prüfungen mit Ehren bestanden, und war wirklich als Assessor angenommen worden, als ein anderer ihm vorsprang. Er wollte die nächste Erledigung einer Assessors-Stelle nicht abwarten, sondern kehrte nach Erfurt zurück und setzte da seine Amtsverrichtungen fort. Während des 7jährigen Krigs wurde er dreymahl in den Jahren 1757, 59 und 62 von den Preußen als Geißel mitgenommen, welches Ungemach er für das Vaterland unverdrossen ertrug. Nach wiederhergestellten Frieden belohnte der Kurfürst Emmerich Joseph seine Verdienste am 27ten November 1765 durch Verleihung der ersten Bürgermeister-Stelle. Desto mehr Arbeit bekam er nun, da er ohnehin schon Consulent des Peters-Klosters und Syndikus des Severus-Stifts war, die er auch in seinem zunehmenden Alter fleißig verrichtete, bis ihn zwey Jahr vor seinem Tode die Schwäche an beyden Augen daran hinderte, und ein hitziges Fieber den 26ten April 1773 alle Arbeiten

endigte *. Sein Leichenbegängniß wurde am 29ten April gehalten, wozu der damahlige Rector der Universität, Adam Ignatz Turin alle Mitglieder, wie gewöhnlich, einlud.

Er ist Verfasser folgender Schriften:

Progr. de remediis adipiscendae, retinendae, et recuperandae possessionis. ibid. 1746. 4.

De distributionibus quotidianis, quae alias Praesentiarum nomine indigitantur. ibid. 1747. 4.

De Praebendis. ibid. eod. 4.

Diss. de obligatione Domini erga Vasallum. ib. 1750. 4.

Progr. de condictionibus. ibid. eod. 4.

De diversis instituendae actionis foris. ibid. eod. 4.

Ad l. 3. C. comm. utriusque judicii etc. ibid. eod. 4.

* Aus dem lateinischen Leichen-Programm übersetzt.

Diss. de natura et effectu constituti possessorii. ibid. 1751. 4.

Progr. de derivatione vocis testamentum. ibid. eod. 4.

De praejudiciis jure consultorum. ibid. eod. 4.

De variis jurium jurandorum speciebus. ib. eod. 4.

De dominio et ejus translatione. ibid. eod. 4.

Ad l. 2. D. famil. hercisc. ibid. 1754. 4.

De communione et inde competentibus actionibus ibid. eod. 4.

Progr. de piis caussis Erford. 1755. 4.

De legatis. ibid. 1756. 4.

Ad pr. l. 2. D. de delictis privatis. ibid. eod. 4.

Diss. de praerogativis masculorum prae foeminis. ibid. eod. 4.

De palmario advocatorum jure licito, ejusque a pacto de quota li-

tis jure illicito differentiis. ib. 1764. 4.

Ad l. 15. §. fin. D. de usufructu et quemadm. pet. ibid. 1766. 4.

De donationibus inter vivos. ibid. 1769. 4.

Progr. de judicio. ibid. eod. 4.

Diss. de juris consulto a Jurisperito, Leguleio et Rabula quam maxime diverso. ibid. eod. 4.

Progr. Quaestiones quaedam forenses et divexatae. ibid eod. 4.

Quaedam de probationibus. ibid. eod. 4.

De natura et divisione exceptionum. ibid. eod. 4.

De dote. ibid. 1770. 4.

§. 34.

Heinrich Watteroth.

Heinrich Watteroth geboren zu Stadtworbis im Eichsfelde 1759 den 17. Octobr., Sohn eines dasigen Bürgers

und Färbers, studirte auf den Gymnasien zu Duderstadt und Heiligenstadt, auf den Universitäten zu Erfurt, Göttingen und Wien, defendirte im Wien. Wurde 1782 Professor der allgemeinen Staatenkunde an dem Theresianum zu Wien. Nach Aufhebung der Akademie, Hof- und Studien-Commissionsrath zu Passau. Anno 1784 öffentlicher ordentlicher Professor der allgemeinen Weltgeschichte und der historischen Hülfswissenschaften an der Universität zu Wien. Anno 1790 erhielt er die Kanzel der allgemeinen Statistik statt des jubilirten Professors Schmidt, in der Verbindung mit der bis jetzt nicht gelehrten Statistik von den österreichischen Erbstaaten. Anno 1791 folgte er dem Hofrath von Sonnenfels zugleich in dem Lehramte der politischen Wissenschaften, Anno 1795 auch Professor der österreichischen Staatsverwaltung und wurde Beysitzer der juristischen Facultät. Seine Schriften sind.

1) Gelegenheitliche Kritik über Mißbräuche.

2) Ueber Toleranz und Bürgerrechte der Protestanten in Katholischen Staaten.

3) Entwurf eines erzbischöflichen Zirkular.

4) Reise des Dalailama.

5) Ueber den Einfluß der bildenden Künste auf die Zweige des Kunstfleißes.

6) Kosmopolitische Betrachtungen über das erste Regierungsjahr Joseph II.

7) Satyren und Apologien verschiedener Staats-Diener.

8) Synchronistische Tabellen von Blär.

9) Vorlesungen über die Staatswissenschaft I. Theil *

10) Fragmente für die künftigen Biographen des Herrn Hofraths von Sonnenfels in L. A. Hofmanns Wiener Zeitschr. 1793 Heft 2. S. 256-270. und Heft 3. S. 371-387.

11) Vorlesungen über Papiergeld und Banknoten in Beziehung auf das Finanz-Patent 1811.

Ueber dieses Buch haben ihre Kaiserl. Hoheiten der Erzherzog Rainer

* Auf mein Ersuchen von dem Hr. Verfasser selbst mitgetheilt.

am 21. April, und der Erzherzog Carl dem Verfasser ihren Beyfall schriftlich zu bezeugen geruhet. Hamburg. Zeit. den 4. Mai N. 72. 1811.

Was er vor und nach diesem Jahr herausgegeben hat, kann ich aus Mangel an Büchern von Oesterreichischen Gelehrten nicht anführen. In einem schon 1784 gedruckten unter dem Titel: Oesterreichische Biedermanns-Chronik S. 247 wird er so geschildert: Watteroth Heinrich Joseph Lehrer der Geschichte am k. k. Therosianum zu Wien. Ein Mann von besondern Fähigkeiten und Kenntnissen in mehrern Fächern der Wissenschaften, der in seinem Vortrag, als Lehrer, das eigentliche donum persuasionis besitzt, dessen glatter, ungeschminkter, biederer Karakter, sammt seinem Eifer für Wahrheit, Freyheit und Menschenglück, aus seinem Umgang sowohl, als aus seinen Schriften hervorleuchtet, und weswegen er von Allen, die ihn kennen, mit Recht geschätzt und geliebt wird. Seine kosmopolitischen Betrachtungen über das erste Regierungsjahr Josephs, verdienen auf die Nachwelt zu kommen.

§. 35.

Erste Apotheke.

Bis 1786 hatte Stadtworbis noch keine Apotheke, in diesem Jahre aber kam Hr. Andreas Bertuch von Tennstadt gebürtig hieher, und errichtete mit Erlaubniß des Magistrats die erste Apotheke. Die ersten 3 Jahre war er frey von einiger Abgabe, nach Verlauf dieser Zeit, wurde ihm am 4. Jul. 1789 die Apotheke auf 6 Jahr gegen ½ Carolin jährlich überlassen. Er blieb noch hier bis in den Monat December 1796, da er am 12ten gedachten Monats, die Raths-Apotheke zu Duderstadt als Pächter bezog, und seine eigne in Stadtworbis dem Hr. Christoph Beetz pachtweise überließ. Dieser kaufte sie ihm 1799 im December ab, und besitzt sie noch wirklich.

§. 36.

Stadtworbis eine Preußische Stadt.

Von unsern Gelehrten müssen wir, wenn die Stadtgeschichte bis zum Jahr

1818 fortgesetzt werden soll, zu ganz außerordentlichen Ereignissen übergehen, die vor dem Erfolg jedermann für unmöglich gehalten hätte. Wer hätte geglaubt daß der Kurfürst und Erzbischof von Mainz sein Eichsfeld, das er zum Theil über 8 bis 9 hundert Jahr besessen hatte, auf einmal und für allezeit verlieren werde? Und er hat es verloren. Wer hätte geglaubt, daß wir einen französischen König von Westphalen, Hieronymus Napoleon bekommen würden? Und wir haben ihn bekommen. Die Ursache, warum nicht nur unser Erzbischof, sondern alle geistliche Fürsten ihre Länder verloren haben und diese sekularisirt worden, ist in dem französischen Revolutions-Kriege zu suchen, worin das deutsche Reich verwickelt war, den kürzeren zog, und der französischen Nation die schönsten Provinzen jenseit des Rheins abtreten mußte. Um die weltlichen Fürsten für ihren Verlust zu entschädigen und ihre Staaten zu vergrößern wurden die sämmtlichen Besitzungen der Erz- und Bischöfe im Lüneviller Frieden, am 9ten Februar 1801 zum Opfer gebracht und denselben nachher eingeräumt. Seitdem beklagt sich die deutsche katholische Kirche, daß nach dem Absterben mehrerer Bi-

schöfe keine andere angestellt werden, daß die Seminarien eingehen oder verfallen, alle Stifter und Klöster aufgehoben worden sind, und die Schulen so abgenommen haben, daß man die Pfarreyen nicht alle besetzen kann. Dieses im Vorbeygehen. Das Eichsfeld und die beiden Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen fielen dem König Friederich Wilhelm III von Preußen zu, und der dritte August 1802 war dazu bestimmt den Besitz davon zu ergreifen. Am selbigen Tage kam der Herr Kammergerichts-Referendarius, Herr von Bärenssprung, welcher der Organisations-Commission beygegeben war, mit einem Unterofficier und 2 Husaren nach Worbis, machte das königliche Patent dd° Königsberg vom 6ten Junius 1802 auf dem Rathhause bekannt, ließ den Preußischen Adler an demselben und an dem Amthause anschlagen, und legte sogleich die herrschaftliche Casse und die Depositen-Gelder unter Siegel. Die erste neue Verordnung war vom 17ten Septemb. über den Gebrauch des Stempelpapiers, darauf erfolgten von Zeit zu Zeit andere Befehle das Landrecht, die Accise, die Ober- und Untergerichte betreffend, bey welchen, weil sie das ganze Fürstenthum angingen, ich mich

hier nicht aufhalten will. Was Stadtworbis allein anging, war die Einrichtung einer Poststation. Sie wurde am 3ten Novembr. 1803 unter dem Titel: Postwärteramt (dieses ist eine Benennung kleinerer Postämter in Königl. Preuß. Staaten) errichtet, und gingen wöchentlich 2 reitende Posten von Heiligenstadt hierdurch, nach Bleicherode und Nordhausen und so zurück. Mit dem April 1804 wurde auch eine Fußbothenpost nach Duderstadt angelegt, die wöchentlich dreymal dahin und zurückging. Diese eingeführte Ordnung blieb bis zum 1. Jul. 1811, da die große Casselsche fahrende Post ihren Weg von Heiligenstadt über Worbis und Nordhausen nach Magdeburg nahm. Zu gleicher Zeit ist ein neuer fahrender Post-Cours in Stadtworbis veranstaltet worden, welcher sich über Duderstadt, Gieboldehausen, Herzberg und Osterode bis Nordheim erstreckte, und wöchentlich zweimal von hier nach Nordheim und von da wieder zurückkam, wodurch die im J. 1804 errichtete Fußbothen-Post aufhörte; dieser Nordheimer Post-Cours wurde am 1. April 1814 aufgelöset, und die ehemalige Fußbothen-Post wieder hergestellt, welche mit dem letzten Januar 1816,

nachdem Duderstadt an die Krone Hannover abgetreten war, ihre Endschaft erreicht hat.

Die fahrende Post besteht bis jetzt noch, und geht der Postwagen wöchentlich zweimal von Magdeburg nach Cassel und zurück; die reitende Post aber verfolget dieselbe Tour dreimal wöchentlich. Bey Anlegung dieser ist Hr. Beetz von dem General-Postamt mit dem Postgeschäfte beauftragt worden, und versieht sie noch gegenwärtig *.

Die Preußische Regierung dauerte diesesmal nur 4 Jahr und 10 Wochen, weil nach der für unsern König so unglücklichen Schlacht bey Jena am 14ten October 1806, die Franzosen die nächsten Preußischen Staaten sogleich in Besitz nahmen. Um das Eichsfeld vor Plünderung und andern Gewaltthätigkeiten, dergleichen bey Erfurt und Nordhausen, von den Siegern waren ausgeübt worden, zu bewahren, rieth die Klugheit

* Um den Faden der Erzählung nicht abzubrechen, werden auch die unter der westphälischen Regierung und später erfolgten Einrichtungen der Post hier bemerkt.

der königlichen Räthe zu Heiligenstadt eilends Deputirte nach Erfurt zu schicken, und sich von dem Brigade = General Thouvenot einen Schutzbrief zu erbitten, den er auch am 31ten Octobr. ertheilte und anschlagen ließ.

§. 37.

Stadtworbis eine Stadt des Königreichs Westphalen.

Von selbiger Zeit an wurden die eroberten Länder für den Kayser Napoleon verwaltet, und die Eichsfelder mußten starke Requisitionen an Geld und Fourage nach Erfurt liefern. Mit der Verwaltung blieb es so bis zum Tilsiter Frieden, den Napoleon am 9ten Julius 1807 mit Rußland und Preußen schloß. Darin trat der König mehrere seiner Provinzen, darunter auch das Eichsfeld an den französischen Kayser ab. Daraus und aus verschiedenen andern Provinzen als: Hannover, Hessen, Braunschweig u. s. f. wurde ein neues Königreich Westphalen gebildet, und dem Bruder des Kaysers Hieronymus, der sich Cassel zur Residenz wählte, eingeräumt. Der neue König

ließ sein Reich in 8 Departements eintheilen; das Eichsfeld kam in das Harz-Departement, Stadtworbis in den District Duderstadt und wurde Hauptort des 5ten Cantons, welcher die Harburgischen Amts-Dörfer, die adlichen Winzingerodischen Wohnsitze und die drey Oerter: Kirchohnfeld, Warmohnfeld und Winzingerode in sich begriff. Cantons-Maire wurde Herr Fütterer, und Friedensrichter Herr Ringleb. Die Receptur stand seit dem 14. October 1806 bis zum letzten October 1814 unter sehr verschiedenen Verwaltungen: zuerst unter der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Heiligenstadt, nachher unter dem Intendanten Angles daselbst, dem Domainen-Director Engelmann zu Göttingen, dem Domainen-Director Tornezy zu Cassel, dem Domainen Director de Beaufort zu Hannover und dann zu Cassel. Folglich ist auch das von hier abgelieferte Geld in verschiedene Cassen geflossen. Ein Theil davon mußte an französische Officiere und Beamten ausbezahlt werden, die am 17ten December 1809 an das Amt Harburg vom Kayser Napoleon ihre Anweisungen erhielten, zu folge des Tractats zu Berlin vom 22. April 1808, worin die

Theilung der Staats-Domainen, wovon Napoleon sich die Hälfte vorbehalten hatte, waren regulirt worden.

Die hier Angewiesenen waren: N. 409 der Colonel Lafosse auf 4085 Fr. 41 Cent., N. 410 auf 400 Fr. 44 Cent. Lagastine; N. 411 D'herville auf 4001 Fr. 58 Cent., N. 412 Brayer auf 4002 Fr. 46 Cent., N. 413 Ficatier auf 4000 Fr. 19 Cent., N. 414 Jeannin auf 4004 Fr. 10 Cent. Diese Herren und der Kayser Napoleon haben seit dem 1ten Octobr. 1807-31 December 1812, vom Amte Harburg 180,842 Fr. bezogen, ohne was dem Könige v. Westphalen zugeflossen ist.

Doch unser Geld hätte wie das Stadtworbische Wasser, in auswärtige Länder fließen mögen, wenn nicht auch so viel Blut unserer jungen Bürger an den äußersten Gränzen von Europa, nicht für das Vaterland, sondern zur Befriedigung eines eroberungssüchtigen Despoten und zum Ruin so vieler Millionen Menschen hätte fließen müssen. Die Zahl der seit 1808-1814 aus Stadtworbis im Felde und in Lazarethen gestorbenen Con-

scribirten ist mir nicht bekannt; dies aber weiß ich, daß in Rußland 12 Mann ausgeblieben sind, die entweder der Hunger, oder die Kälte, oder das Schwerdt getödet hat. In Spanien hat Einer sein Grab gefunden, und noch in dem Treffen bey Ligny ist der brave Nicolaus Rübsamen gefallen, der in Rußland so tapfer gefochten hatte, daß er zur Belohnung seines Verdienstes, zum Lieutenant und Ritter der Westphälischen Krone war ernannt worden.

Dem fernern Conscribiren und Geldliefern für und an Napoleon setzte der entscheidende Sieg der Alliirten am 18. Octob. 1813 über den Unüberwindlichen Gränzen, und zwang ihn sich mit seinen Franzosen über den Rhein zurückzuziehen. Bey dieser zu Cassel nicht erwarteten Veränderung der Dinge, hielt Hieronymus es für das gescheideste, geschwind einzupacken und sein Königreich den vorigen Besitzern zu überlassen.

§. 38.

Stadtworbis kömmt wieder unter Preußische Hoheit.

Nun kam das Eichsfeld wieder unter den milden Zepter seines vorigen Landesherrn des Königs von Preußen. Provisorisch blieben das Jahr 1814 hindurch die Friedensgerichte, Domainen-Direction und die Provinzial-Casse mit untergeordneten Einnehmern unter der Oberverwaltung des Civil- und Militär-Gouvernement des geheimen Staatsraths von Klewitz und des Generals von Ebra, die über die Provinzen zwischen der Elbe und Weser gesetzt waren. Die unmittelbare Geschäftsleitung auf dem Eichsfelde war dem Herrn Landesdirector Gebel und einigen Räthen übertragen. Im Anfang des folgenden Jahrs am 3. Januar wurden zu Heiligenstadt und Duderstadt Land- und Stadtgerichte mit 1 Director, 4 Assessoren und 2 Secretairen errichtet; unter das letztere kam Stadtworbis mit den Dörfern des Amts Harburg. Diese Anstalt hörte mit dem Emde dieses Jahrs auf, weil unser König die Stadt und das Gericht Duderstadt. nebst den Gerichten Gieboldehausen und Lindau an die

Krone Hannover abtrat und am 9. Jan. 1816 an den Königl. Hannöverschen Commissarius Lueder, Oberamtmann zu Herzberg übergeben ließ.

Eben so ging das in Duderstadt bisher bestandene Landräthliche Amt ein, und wurde einstweilen für die Preußisch gebliebenen Ortschaften, von der Landes-Direction verwaltet, nachher provisorisch durch den Herrn Präfectur-Rath Braun. Am 10ten Julius 1816 machte das Regierungs-Präsidium zu Erfurt die Verfügung, daß der ehemalige Herr Domainen-Director Reiche zu Heiligenstadt den Landräthlichen Dienst im Untereichsfeldischen Kreise Commissarisch versehen sollte. Zugleich wurde Worbis zur Kreisstadt bestimmt, und am 19ten August wurde das Kreisamt dahin verlegt. Es besteht:

1) Aus dem Herrn Landrath Reiche, der am 16ten Januar 1817 seine Anstellung aus dem Cabinet erhielt.

2) Aus dem Herrn Kreissecretair Mirich, durch ein Ministerial-Rescript vom 15ten November 1816 angestellt.

3) Aus einem Kreisbothen, den die Regierung zu Erfurt ernannt hat.

4) Aus einigen Kanzellisten, die der Herr Landrath auf seine Kosten annimmt.

In diesen Kreis gehören 52 Ortschaften, darunter sind die von Schwarzburg-Sondershausen abgetretenen Gerichte: Allerburg, Hainrode und das Amt Großenbodungen, ferner die Dörfer Zaunröden und Rüdigershagen. Die Bevölkerung des Kreises beläuft sich auf 29,337 Menschen.

Als das landräthliche Amt nach Stadtworbis kam, war auch schon beschlossen ein eigenes Land- und Stadtgericht daselbst zu errichten. Unter demselben sollten die preußischen untereichsfeldischen Dörfer stehen und diejenigen Ortschaften, welche die Land- und Stadtgerichte zu Heiligenstadt und Mühlhausen an das zu Worbis abtreten würden. Dazu sind noch verschiedene Patrimonial-Gerichte des Adels gekommen, und so hat das neue Land- und Stadtgericht einen nicht unbedeutenden Bezirk erhalten. Dazu gehören: 1) das Domainen-Amt Har-

burg, 2) Gerode, 3) Scharfenstein, 4) Reifenstein; 5) die Königlichen Gerichte Teistungenburg, Beskendorf und Beuren; 6) das Patrimonial-Gericht Westernhagen, 7) das Patrimonial-Gericht von Winzingerode, 8) Gerterode von Schwarzburg Sondershausen, 9) von Hagen Deune, 10) das Gesammtgericht Niederorschel, 11) Rüdigershagen von Hagen, 12) Neuendorf von Knorr. Das Personale machen aus:

1) Der Herr Land- und Stadtgerichts-Director Scheele.

2) Vier Land- und Stadtgerichts-Assessoren: a) Herr Hartmann, b) Herr Brodmann, c) Hr. Ringleb, d) Hr. Solf.

3) Land- und Stadtgerichts-Sekretaire Hr. Hr. Hentrich und Lurch.

4) Registrator Hr. Döring. Gehülfe Hr. Dr. From.

5) Registrators-Assistent Hr. Schröter.

6) Kanzellisten Hr. Hr. Senge Klinckhard und Weber.

7) Kanzley-Gehülfen Hr. Hr. Kilian und Lurch.

Druckfehler und Zusätze.

Seite 35.	Zeile 17.	lies da für das	
— 38.	—	7.	l. Emena für Ermena.
— 99.	—	5	l. noch für nach.
— 102.	—	10.	setze hinzu Klagen.
— 142.	—	3.	l. 608 für 1608.
— 145.	—	3.	l. Te für de
— 148.	—	14.	l. aD für ad.
— 157.	—	2.	l. Damiano für domiano.
— 160.	—	5.	l. wußte für wußten.
— 169.	—	9.	l. Philippina für Philibina.
— —	—	13.	l. Philipp für Philip.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

6

28 10

30

[illegible]

[illegible]
Leidgerus [illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolf, Johann,

Denkwürdigkeiten der Stadt Worbis und ihrer Umgegend mit 40 Urkunden

Göttingen 1818

Germ.sp. 534 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022165-2